



# MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

44. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 18. Dezember 1991

Nummer 84

## Inhalt

### I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

| Glied.-Nr. | Datum        | Titel   | Seite |
|------------|--------------|---|-------|
| 236        | 14. 11. 1991 | RdErl. d. Ministeriums für Bauen und Wohnen<br>Richtlinien für die Durchführung von Bauaufgaben des Landes im Zuständigkeitsbereich der Staatlichen Bauverwaltung Nordrhein-Westfalen - RL Bau NW - ..... | 1800  |

### II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

| Datum  | Seite |
|--|-------|
| <b>Hinweise</b>  |       |
| Inhalt des Gemeinsamen Amtsblattes des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen |       |
| Nr. 11 v. 15. 11. 1991 .....   | 1735  |

## I.

236

**Richtlinien  
für die Durchführung von Bauaufgaben  
des Landes im Zuständigkeitsbereich der  
Staatlichen Bauverwaltung Nordrhein-Westfalen  
- RLBau NW -**

RdErl. d. Ministeriums für Bauen und Wohnen  
v. 14. 11. 1991 - III B 3 - B 1000 - 65

Die mit RdErl. d. Finanzministers v. 16. 5. 1980 (MBL. NW. S. 1278 / SMBL. NW. 236) eingeführten Richtlinien für die Durchführung von Bauaufgaben des Landes im Zuständigkeitsbereich der Staatlichen Bauverwaltung Nordrhein-Westfalen - RLBau NW - Fassung 01/80, zuletzt geändert mit RdErl. d. Ministeriums für Bauen und Wohnen v. 27. 8. 1991 (MBL. NW. S. 1424), werden wie folgt geändert und ergänzt:

1 Die neue Bezeichnung der Richtlinien lautet:

Anlage

**Richtlinien  
für die Durchführung der Bauaufgaben  
der Staatlichen Bauverwaltung Nordrhein-Westfalen  
- RLBau NW -**

- 2 Die im vorbezeichneten Einföhrungserlaß zu den einzelnen Abschnitten der RLBau NW gemachten „Einschränkungen und Ergänzungen“ werden hiermit aufgehoben.
- 3 An die Stelle des ehemaligen Abschnittes „Vorbemerkung“ tritt der Abschnitt „Geltungsbereich“.
- 4 Mit Wirkung vom 2. Januar 1992 wird nunmehr den Staatlichen Bauämtern für die Bauaufgaben des Justizministeriums mit der Verteilung der Ausgaben auch die Bewirtschaftungs- und Anordnungsbefugnis übertragen.
- 5 Die Abschnitte A bis F sind neu gefaßt und ersetzen die bisherigen Abschnitte A bis einschließlich H.
- 6 In den Abschnitt J sind die Regelungen der zwischenzeitlich ergangenen Runderlasse aufgenommen; die Ziffer 2.3 ist geändert.
- 7 Die nachfolgend aufgeführten Einzelgebiete des Abschnittes K, des Abschnittes M - Mustervordrucke - und des Abschnittes N - Anhang - sind überarbeitet, neu gefaßt und werden hiermit eingeföhrt:
  - K 1 Baufachliches Gutachten über das Baugrundstück;
  - K 3 Maler-, Lackierer- und Tapezierarbeiten in Diensträumen, Dienst- und Mietwohnungen;
  - K 4 Freianlagen;
  - K 7 Aufträge an bildende Künstler;
  - K 9 Behandlung von Prüfungsmitteilungen und Vorprüfungsniederschriften;
  - K 10 Aufbewahrung von Bauakten;
  - K 11 Lichtbildsammlung;
  - K 12 Einschaltung freiberuflich Tätiger (Architekten, Garten- und Landschaftsarchitekten, Ingenieure und sonstige Sonderfachleute für bauliche Fragen);
  - K 13 Wettbewerbe für Raumplanung, Städtebau und Bauwesen;
  - K 19 Betriebsüberwachung;
  - K 24 Bauaufsichtliches Verfahren bei baulichen Anlagen;
  - K 25 Vorbeugender Brandschutz für bauliche Anlagen;
  - K 26 Wiederkehrende Prüfungen (einschließlich 6 Anlagen zu K 26);
  - K 27 Energiesparende Maßnahmen;
  - K 28 Behindertengerechtes Bauen;
  - K 31 Technische Ausrüstung;

- K 36 Kosten- und Terminplanung;
  - K 40 Staatliche Baudenkmalpflege;
  - K 41 Kultusbaulasten;
  - K 60 Erteilung von Zahlungsanordnungen bei der Durchführung von Bauausgaben;
  - M 43 Auszahlungsanordnung;
  - M 44 Beiblatt zur Auszahlungsanordnung;
  - N 12 Bestandsunterlagen der Technischen Ausrüstung;
  - N 32 Grundsätze und Richtlinien für Wettbewerbe auf den Gebieten der Raumplanung, des Städtebaues und des Bauwesens (GRW 77 - sind nicht als Anlage beigeföhgt, da sie bereits in der vorhandenen RLBau NW abgedruckt sind);
  - N 41 Stundensätze für Architekten- und Ingenieurleistungen.
- 8 Die nachfolgend aufgeführten Einzelgebiete des Abschnittes K und des Abschnittes N - Anhang - entfallen ersatzlos, bzw. sind inhaltlich in andere Abschnitte aufgenommen:
- K 14 Standsicherheitsnachweise;
  - K 20 Berichterstattung;
  - K 23 Energiesparendes Bauen (durch Einzelgebiet K 27 ersetzt);
  - K 30 Abwasser-, Wasserversorgungs-, Verkehrs- und Erdbauanlagen (entfällt ersatzlos, da dieses Einzelgebiet inhaltlich in die Abschnitte C-F eingegangen ist);
  - N 10 Hinweise für Freianlagen (inhaltlich in Einzelgebiet K 4 eingegangen);
  - N 33 Hinweise zur Gewährleistung des Brandschutzes in Bauwerken und baulichen Anlagen, die vom Land verwaltet werden (inhaltlich in Einzelgebiet K 25 eingegangen).
- 9 Für das Muster M 43 - Auszahlungsanordnung - gilt folgendes:
- 9.1 Im Zuständigkeitsbereich der Oberfinanzdirektionen kann auf die Verwendung des Musters M 43 verzichtet werden, da hier bereits automatisierte Verfahren für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen des Landes (HKR-Verfahren Land) eingeföhrt ist.
  - 9.2 Sobald bei den jeweiligen Regierungspräsidenten das HKR-Verfahren Land eingeföhrt ist, kann auch hier auf das Muster M 43 verzichtet werden.
- 10 Die nachfolgend aufgeführten Runderlasse werden hiermit aufgehoben, da sie inhaltlich in die Neufassung der RLBau NW aufgenommen sind:
- 10.1 Gem. RdErl. d. Ministers für Landes- und Stadtentwicklung u. d. Finanzministers v. 2. 2. 1982 (MBL. NW. S. 352);
  - 10.2 Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Ministers für Landes- und Stadtentwicklung v. 22. 6. 1984 (MBL. NW. S. 847);
  - 10.3 Gem. RdErl. d. Ministers für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr u. d. Finanzministers v. 17. 10. 1986 (MBL. NW. S. 1676);
  - 10.4 Gem. RdErl. d. Finanzministers, d. Kultusministers u. d. Ministers für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr v. 10. 12. 1987 (MBL. NW. S. 90);
  - 10.5 Gem. RdErl. d. Ministers für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr u. d. Finanzministers v. 10. 3. 1989 (MBL. NW. S. 392);
  - 10.6 RdErl. d. Ministeriums für Bauen und Wohnen v. 27. 9. 1990 (MBL. NW. S. 1440, ber. S. 1624);
  - 10.7 RdErl. d. Ministeriums für Bauen und Wohnen v. 4. 3. 1991 (MBL. NW. S. 461);
  - 10.8 RdErl. d. Ministeriums für Bauen und Wohnen v. 27. 8. 1991 (MBL. NW. S. 1424).

# Richtlinien für die Durchführung der Bauaufgaben der Staatlichen Bauverwaltung Nordrhein-Westfalen

|  | Stand |
|--|-------|
| Abkürzungen  | 10/91 |
| Geltungsbereich  | 10/91 |
| <b>A Aufgaben und Organisation</b>   | 10/91 |
| 1 Aufgaben   |       |
| 2 Zuständigkeiten  |       |
| 3 Organisation   |       |
| <b>B Bauhaushalt<br/>Veranschlagung und Bewirtschaftung<br/>der Einnahmen und Ausgaben</b> | 10/91 |
| 1 Veranschlagung   |       |
| 2 Zuweisung der Ausgaben   |       |
| 3 Bewirtschaftung der Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen                            |       |
| <b>C Bauunterhaltung</b>   | 10/91 |
| 1 Allgemeines  |       |
| 2 Feststellung des Bedarfs   |       |
| 3 Nicht vorhergesehene dringende Bauunterhaltungs- und Sofortmaßnahmen                     |       |
| 4 Ausführung   |       |
| <b>D Kleine Baumaßnahmen</b>   | 10/91 |
| 1 Allgemeines  |       |
| 2 Veranschlagung der Ausgaben  |       |
| 3 Durchführung der Baumaßnahmen  |       |
| 4 Nicht vorhergesehene dringende Baumaßnahmen  |       |
| <b>E Große Baumaßnahmen</b>  | 10/91 |
| 1 Allgemeines  |       |
| 2 Projektvorbereitung / Raumprogramm   |       |
| 3 Planung / Haushaltsunterlage-Bau (HU-Bau)- § 24 LHO                                      |       |
| 4 Ausführungsvorbereitung / Ausführungsunterlage-Bau(AFU-Bau) - § 54 LHO                   |       |
| 5 Ausführung   |       |
| 6 Projektabschluß  |       |

**RLBau NW**

|  | <b>Stand</b> |
|--|--------------|
| <b>F Bauunterlagen</b>   | <b>10/91</b> |
| 1 Allgemeines  |              |
| 2 Grundlagen der Planung<br>Vorplanung   |              |
| 4 Haushaltsunterlage-Bau (HU-Bau) - § 24 LHO   |              |
| 5 Ausführungsunterlage-Bau (AFU-Bau) - § 54 LHO  |              |
| 6 Unterlagen zur Übergabe  |              |
| 7 Bestandszeichnungen  |              |
| <br>   |              |
| <b>J Anordnungswesen, Rechnungslegung und Vorprüfung von<br/>Bauausgaben</b>   | <b>10/91</b> |
| 1 Allgemeines  |              |
| 2 Kassenanordnungen  |              |
| 3 Haushaltsüberwachungsliste-Bau   |              |
| 4 Bauausgabebuch, Kostenzusammenstellung   |              |
| 5 Abschlagsauszahlungsbuch (Auftragsabwicklungsbuch)   |              |
| 6 Rechnungsbelege  |              |
| 7 Rechnungslegung  |              |
| 8 Vorprüfung   |              |
| <br>   |              |
| <b>K Einzelgebiete</b>   | <b>10/91</b> |
| K 1 Baufachliches Gutachten über das Baugrundstück   | 10/91        |
| K 2 Versicherungen für bauliche Anlagen  | 01/80        |
| K 3 Maler-, Lackierer- und Tapezierarbeiten in Diensträumen, Dienst- und Miet-<br>wohnungen  | 10/91        |
| K 4 Freianlagen  | 10/91        |
| K 5 Anfertigen von Modellen  | 01/80        |
| K 6 Grundsteinlegungen - Richtfeste - Einweihungsfeiern  | 01/80        |
| K 7 Aufträge an bildende Künstler  | 10/91        |
| K 8 Behandlung von Abtretungen und Pfändungen von Geldforderungen  | 01/80        |
| K 9 Behandlung von Prüfungsmitteilungen und Vorprüfungsniederschriften   | 10/91        |
| K 10 Aufbewahrung von Bauakten   | 10/91        |
| K 11 Lichtbildsammlung   | 10/91        |
| K 12 Einschaltung freiberuflich Tätiger (Architekten, Garten- und Landschaftsar-<br>chitekten, Ingenieure und sonstige Sonderfachleute für bauliche Fragen | 10/91        |
| K 13 Wettbewerbe für Raumplanung, Städtebau und Bauwesen   | 10/91        |
| K 15 Kulturhistorische Funde   | 01/80        |
| K 16 Vermessung baulicher Anlagen  | 01/80        |
| K 19 Betriebsüberwachung   | 10/91        |
| K 21 Netzplantechnik   | 01/80        |
| K 22 Kontinuierliches Bauen  | 01/80        |
| K 24 Bauaufsichtliches Verfahren bei baulichen Anlagen   | 10/91        |
| K 25 Vorbeugender Brandschutz für bauliche Anlagen   | 10/91        |
| K 26 Wiederkehrende Prüfungen (einschließlich 6 Anlagen zu K 26)   | 10/91        |
| K 27 Energiesparende Maßnahmen   | 10/91        |
| K 28 Behindertengerechtes Bauen  | 10/91        |
| K 31 Technische Ausrüstung   | 10/91        |
| K 32 Baunutzungskosten   | 01/80        |
| K 36 Kosten- und Terminplanung   | 10/91        |
| K 40 Staatliche Baudenkmalpflege   | 10/91        |
| K 41 Kultusbaulasten   | 10/91        |
| K 60 Erteilung von Zahlungsanordnungen bei der Durchführung von Bauaufgaben  | 10/91        |

**Inhalt****RLBau NW****10/91**

|          | <b>Stand</b>  |
|----------|---|
| <b>L</b> | <b>Ergänzende Richtlinien anderer Landesbehörden</b> 01/80  |
| L 1      | Bauangelegenheiten der Sondervermögen des Landes NW 01/80   |
| <b>M</b> | <b>Mustervordrucke</b> 10/91  |
| M 01     | Baubedarfsnachweisung (BBN) 01/80   |
| M 03     | Ausgabenanmeldung-Bau 1 (AABau 1) 01/80   |
| M 04     | Ausgabenanmeldung-Bau 2 (AABau 2) 01/80   |
| M 12     | Kostenschätzung 01/80   |
| M 20     | Kostenberechnung/Nachtrag/Ausführliche Kostenberechnung 01/80   |
| M 21     | Erläuterungsbericht 01/80   |
| M 22     | Finanzierungs- und Zeitplan 01/80   |
| M 23     | Baunutzungskosten 01/80   |
| M 24     | Nachtrag (Vereinfachter Nachweis) 01/80   |
| M 25     | Planungs- und Kostendaten 01/80   |
| M 30     | Kostenvergleich 01/80   |
| M 42     | Haushaltsüberwachungsliste-Bau (HÜL-Bau) 01/80  |
| M 43     | Auszahlungsanordnung(Original weiß, Durchschrift hellgelb) 10/91  |
| M 44     | Beiblatt zur Auszahlungsanordnung 10/91   |
| M 45     | Annahmeanordnung(Original hellrot, Durchschrift hellgelb) 01/80   |
| M 46     | Änderungsanordnung für eine Umbuchung(Original hellgrün,<br>Durchschrift hellgelb) 09/87  |
| M 47     | Abschlagsauszahlungsbuch (Auftragsabwicklungsbuch)- 01/80   |
| M 50     | Übergabeverhandlung 01/80   |
| M 60     | Baurechnungen 09/87   |
| <b>N</b> | <b>Anhang</b> 10/91   |
| N 01     | Baubezogene Bedarfsplanung 09/87  |
| N 03     | Kostengliederung DIN 276 und Haushaltssystematik 09/87  |
| N 12     | Bestandsunterlagen der Technischen Ausrüstung 10/91   |
| N 32     | Grundsätze und Richtlinien für Wettbewerbe auf den Gebieten der<br>Raumplanung, des Städtebaues und des Bauwesens(GRW 1977) 01/80 |
| N 34     | Bauschilder 01/80   |
| N 40     | Allgemeine Vertragsbestimmungen- AVB Bau NW - 09/87   |
| N 41     | Stundensätze für Architekten- und Ingenieurleistungen 10/91   |
| N 42     | Vertragsmuster - Objektplanung Gebäude <sup>1)</sup> - (nicht abgedruckt)   |
| N 43     | Vertragsmuster - Tragwerksplanung - und - Prüfung der Tragwerksplanung - 09/87  |
| N 44     | Vertragsmuster - Objektplanung Freianlagen <sup>2)</sup> - (nicht abgedruckt)   |
| N 45     | Vertragsmuster - Technische Ausrüstung - ..... 09/87  |
| N 46     | Vertragsmuster - Objektplanung Ingenieurbauwerke und Verkehrsanlagen - 09/87  |

1) siehe RdErl. d. Finanzministers v. 4. 8. 1978 (SMBl.NW. 236)

2) siehe RdErl. d. Finanzministers v. 24. 7. 1978 (SMBl.NW. 236)

# Abkürzungen

RLBau NW

10/91

## A

|            |   |
|------------|---|
| AABau      | - Ausgabenanmeldung-Bau   |
| ADV        | - Automatisierte Datenverarbeitung  |
| AFG        | - Arbeitsförderungsgesetz   |
| AFU-Bau    | - Ausführungsunterlage-Bau  |
| AN         | - Auftragnehmer   |
| AO         | - Abgabenordnung  |
| ArbStättV  | - Arbeitsstättenverordnung  |
| ATV        | - Allgemeine Technische Vertragsbedingungen für Bauleistungen   |
| AVB Bau NW | - Allgemeine Vertragsbestimmungen für die Durchführung von Bauaufgaben des Landes Nordrhein-Westfalen im Bereich der Staatshochbau- und der Finanzbauverwaltung |
| AWT-Anlage | - Automatische Wagen-Transport-Anlage   |

## B

|           |   |
|-----------|---|
| BA        | - Bauamt  |
| BauGB     | - Baugesetzbuch   |
| BauNVO    | - Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung)  |
| BauO NW   | - Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen -Landesbauordnung-  |
| BauPrüfVO | - Verordnung über bautechnische Prüfungen   |
| BauVorIVO | - Verordnung über Bauvorlagen im bauaufsichtlichen Verfahren Bauvorlagenverordnung)   |
| BBN       | - Baubedarfsnachweisung   |
| BHO       | - Bundeshaushaltsordnung  |
| BImSchG   | - Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz) |
| BMBau     | - Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau  |
| BrSchVO   | - Brandschauerordnung   |
| BÜG       | - Betriebsüberwachungsgruppe  |

## D

|       |   |
|-------|---|
| DAW   | - Dienstanweisung   |
| DIN   | - Deutsches Institut für Normung e.V.   |
| DSchG | - Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler des Landes Nordrhein - Westfalen (Denkmalschutzgesetz) |
| DVGW  | - Deutscher Verein der Gas- und Wasserfachleute   |
| DVO   | - Durchführungsverordnung   |
| DWVO  | - Dienstwohnungsverordnung  |
| DWVV  | - Verwaltungsvorschriften über Dienstwohnungen  |

## E

|          |  |
|----------|--|
| EFB      | - Einheitliche Formblätter im Vergabehandbuch (VHB) NW                     |
| EltBauVO | - Verordnung über den Bau von Betriebsräumen für elektrische Anlagen       |
| EnEG     | - Gesetz zur Einsparung von Energie in Gebäuden (Energieeinsparungsgesetz) |
| Erl.     | - Erlaß  |
| EVU      | - Elektroversorgungsunternehmen  |

# Abkürzungen

RLBau NW

10/91

## F

- FBA - Finanzbauamt  
 FBV - Finanzbauverwaltung  
 FM - Finanzministerium  
 FSHG - Gesetz über den Feuerschutz und die Hilfeleistung bei Unglücksfällen und öffentlichen Notständen

## G

- GarVO - Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen (Garagenverordnung)  
 GastBauVO - Verordnung über den Bau und Betrieb von Gaststätten (Gaststättenbauverordnung)  
 Gem.RdErl. - Gemeinsamer Runderlaß  
 GhVO - Verordnung über den Bau und Betrieb von Geschäftshäusern (Geschäftshausverordnung)  
 GGO - Gemeinsame Geschäftsordnung für die Ministerien des Landes Nordrhein - Westfalen  
 GRW 1977 - Grundsätze und Richtlinien für Wettbewerbe auf den Gebieten der Raumplanung, des Städtebaues und des Bauwesens  
 GV.NW. - Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen

## H

- HBL - Hauptbauleitung(en)  
 HeizAnIVO - Verordnung über energiesparende Anforderungen an heizungstechnische Anlagen und Brauchwasseranlagen  
 HeizüVO - Überwachungsverordnung zur Heizungsanlagenverordnung  
 HLW-Anlagen - Zentralheizungs-, Lüftungstechnische und zentrale Warmwasserbereitungsanlagen  
 HOAI - Verordnung über die Honorare für Leistungen der Architekten und der Ingenieure (Honorarordnung für Architekten und Ingenieure)  
 HRL NW - Haushaltstechnische Richtlinien des Landes Nordrhein-Westfalen  
 HU-Bau - Haushaltsunterlage-Bau  
 HÜL-Bau - Haushaltsüberwachungsliste-Bau

## I

- IM - Innenministerium

## J

- JM - Justizministerium

## K

- KhBauVO - Verordnung über den Bau und Betrieb von Krankenhäusern (Krankenhausbauverordnung)  
 KM - Kultusministerium

# Abkürzungen

RLBau NW

10/91

## L

|     |   |
|-----|---|
| LBB | - Landesinstitut für Bauwesen und angewandte Bauschadensforschung |
| LHO | - Landeshaushaltsordnung  |
| LOG | - Landesorganisationsgesetz                                       |
| LRH | - Landesrechnungshof  |
| LT  | - Landtag   |

## M

|         |   |
|---------|---|
| MAGS    | - Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales         |
| MBA     | - Ministerium für Bundesangelegenheiten                   |
| MBI.NW. | - Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen       |
| MBO     | - Musterbauordnung  |
| MBW     | - Ministerium für Bauen und Wohnen                        |
| MGFM    | - Ministerium für die Gleichstellung von Frau und Mann    |
| MLNR    | - Maschinenlaufnummer                                     |
| MP      | - Ministerpräsident                                       |
| MSV     | - Ministerium für Stadtentwicklung und Verkehr            |
| MURL    | - Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft  |
| MWF     | - Ministerium für Wissenschaft und Forschung              |
| MWMT    | - Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie |

## N

|        |                       |
|--------|-----------------------|
| NachbG | - Nachbarrechtsgesetz |
| NN     | - Normal Null         |
| NW/NRW | - Nordrhein-Westfalen |

## O

|               |   |
|---------------|---|
| ÖbVerIngKO NW | - Kostenordnung für die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure in Nordrhein-Westfalen  |
| OFD           | - Oberfinanzdirektion   |
| ONRB          | - Ordnungsnummer B (Schlüsselnummer für Buchungsstelle, jedoch nur für Landeshauptkasse, Reg.-Hauptkassen, Oberfinanzkassen, Oberjustizkasse) |

## P

|       |  |
|-------|--|
| PCP   | - Polychlorierte Biphenyle                                     |
| PCT   | - Polychlorierte Terphenyle                                    |
| PO NW | - Prüfungsordnung gem. § 100 Abs. 5 der Landeshaushaltsordnung |

## R

|          |  |
|----------|--|
| RBBau    | - Richtlinien für die Durchführung von Bauaufgaben des Bundes im Zuständigkeitsbereich der Finanzbauverwaltungen |
| RE       | - Richtlinien für die Gestaltung von einheitlichen Entwurfsunterlagen im Straßenbau                              |
| RLBau NW | - Richtlinien für die Durchführung der Bauaufgaben der Staatlichen Bauverwaltung Nordrhein - Westfalen           |

# Abkürzungen

RLBau NW

10/91

- RP** - Regierungspräsident  
**RV** - Richtlinien für die Planung und Ausführung von Verkehrsanlagen  
**RVO** - Reichsversicherungsverordnung

## S

- SGV.NW.** - Sammlung des bereinigten Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen  
**SMBl.NW.** - Sammlung des bereinigten Ministerialblattes Nordrhein-Westfalen  
**StHBA** - Staatshochbauamt  
**StHBV** - Staatshochbauverwaltung  
**Stk** - Staatskanzlei  
**StWG** - Studentenwerkgesetz

## T

- T.** - Termin  
**TÜV** - Technischer Überwachungs Verein

## V

- VAwS** - Verordnung über Anlagen zum Lagern, Abfüllen Umschlagen wassergefährdender Stoffe  
**VC** - Vinylchlorid  
**VDE** - Verband Deutscher Elektrotechniker  
**VDI** - Verein Deutscher Ingenieure  
**VermGebO NW** - Gebührenordnung für die Vermessungs- und Katasterbehörden in Nordrhein-Westfalen der Staatlichen Hochbauverwaltung  
**VHB NW** - Vergabehandbuch für die Durchführung von Bauaufgaben des Landes im Bereich der Staatlichen Hochbauverwaltung Nordrhein - Westfalen  
**VOB** - Verdingungsordnung für Bauleistungen  
**VOL** - Verdingungsordnung für Leistungen  
**VStättVO** - Verordnung über den Bau und Betrieb von Versammlungsstätten (Versammlungsstättenverordnung)  
**VV - LHO** - Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung  
**VV BauO NW** - Verwaltungsvorschrift zur Landesbauordnung Nordrhein-Westfalen  
**VV BauPrüfVO** - Verordnung über bautechnische Prüfungen

## Z

- ZLT** - Zentrale Leittechnik  
**ZPO** - Zivilprozeßordnung  
**ZR-Gpl** - Zuordnungsrichtlinien zum Gruppierungsplan

## **Geltungsbereich**

Die "Richtlinien für die Durchführung der Bauaufgaben der Staatlichen Bauverwaltung Nordrhein-Westfalen (RLBau NW)"

sind Verwaltungsvorschriften für die Baumaßnahmen des Landes.

Zuwendungsmaßnahmen nach §§ 23 und 44 LHO / BHO sind keine Baumaßnahmen des Landes.

Für die Bauangelegenheiten des Bundes, die von der Staatlichen Bauverwaltung im Auftrag des Bundes durchgeführt werden, gelten

die "Richtlinien für die Durchführung von Bauaufgaben des Bundes im Zuständigkeitsbereich der Finanzbauverwaltungen (RBBau)".

---

# **A Aufgaben und Organisation**

- 1 Aufgaben**
  - 2 Zuständigkeiten**
  - 3 Organisation**
-

**1 Aufgaben****1.1 Allgemeines**

Die Staatliche Bauverwaltung hat die Gesamtverantwortung für die ordnungsgemäße Erfüllung der im öffentlichen Interesse durchzuführenden Baumaßnahmen des Landes. Ihr obliegt die Wahrnehmung der Bauherrenfunktion, die baufachliche Koordination des Bauhaushaltes, die Durchführung von Bauaufgaben, die Wahrnehmung der Aufgaben, die sonst einer Bauaufsichtsbehörde obliegen bei baulichen Anlagen des Liegenschaftsvermögens des Landes. Sie bleibt auch bei Beteiligung freiberuflich tätiger Architekten und Ingenieure - unbeschadet deren Verantwortlichkeit für die ihnen übertragenen Leistungen - für die ordnungsgemäße Erfüllung der Bauaufgaben verantwortlich und hat die Einhaltung der haushalts- und der sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften sicherzustellen.

**1.2 Aufgabenbereiche**

Die Aufgaben der Bauverwaltung sind insbesondere:

- die Planung und Ausführung von Neu-, Um- und Erweiterungsbauten (Baumaßnahmen);
  - die Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen (Bauunterhaltung);
  - die Denkmalpflege bei Bauten des Landes;
  - die Aufstellung von Grundstücksgutachten, Wertermittlungen und Mietwertgutachten sowie die Mitwirkung bei der Auswahl und dem Erwerb von Grundstücken, die bebaut werden sollen;
  - die Mitwirkung bei der Wahrnehmung öffentlicher Belange des Landes bei der Aufstellung von Bauleitplänen nach dem Baugesetzbuch (BauGB), bei Maßnahmen nach dem Bundesfernstraßengesetz sowie bei Ortssatzungen;
  - die baufachliche Mitwirkung bei Zuwendungen des Landes bzw. des Bundes für Baumaßnahmen gemäß §§ 23 und 44 LHO/BHO;
  - die wiederkehrenden Prüfungen nach den Sonderbauverordnungen gemäß §50 BauO NW;
  - die Betriebsüberwachung;
  - die baufachliche Mitwirkung bei der Planung und Auswahl von Einrichtungsgegenständen und Geräten, soweit sie die Technische Ausrüstung und den raumbildenden Ausbau beeinflussen;
  - die Mitwirkung bei Aufstellung von Raumprogrammen;
  - die Mitwirkung beim Abschluß von Verträgen technischen Inhalts (z.B. Erschließungsverträge, Wartungs- und Instandhaltungsverträge, Ver- und Entsorgungsverträge);
  - die Durchführung von Bauaufgaben für nichtstaatliche Bauträger, mit denen das Land entsprechende Vereinbarungen geschlossen hat;
  - Amtshilfe in baufachlicher Hinsicht.
-

## **2 Zuständigkeiten**

Die Staatliche Bauverwaltung (StBV) ist für alle Bauaufgaben des Landes zuständig. Darüber hinaus ist sie für Bauaufgaben im Rahmen der Kultusbaulasten des Landes zuständig.

Außerdem führt sie Bauaufgaben für nichtstaatliche Bauträger durch, mit denen das Land entsprechende Vereinbarungen abgeschlossen hat.

Sie führt die Bauaufgaben des Bundes und ggf. Dritter (z.B. Bundesbetriebe nach § 26 BHO, Bundesanstalt für Arbeit) gemäß den Verwaltungsabkommen durch.

Die Baumaßnahmen des Bundes und Dritter werden nach den RBBau abgewickelt.

## **3 Organisation**

### **3.1 Bezeichnungen**

In den RLBau NW werden anstelle der Bezeichnungen des Landesorganisationsgesetzes (LOG) für die Behörden und Einrichtungen der Staatlichen Bauverwaltung die nachfolgenden Bezeichnungen verwendet:

- "technische Aufsichtsbehörde in der Mittelinstanz" für die Landesmittelbehörde (§ 7 LOG);
- "Bauamt" für die untere Landesbehörde (§ 9 LOG) bzw. Einrichtung des Landes (§ 14 LOG).

### **3.2 Staatliche Bauverwaltung**

Die Durchführung der Bauaufgaben obliegt den Bauämtern (BÄ) als untere Landesbehörden. Sie unterstehen der Dienst- und Fachaufsicht der Regierungspräsidenten bzw. der Oberfinanzdirektionen.

Oberste Landesbehörde für die Staatliche Bauverwaltung ist das Ministerium für Bauen und Wohnen.

Der unmittelbaren Dienst- und Fachaufsicht des Ministeriums für Bauen und Wohnen untersteht das Landesinstitut für Bauwesen und angewandte Bauschadensforschung des Landes Nordrhein-Westfalen (LBB) mit den Aufgaben:

- Grundsatzentscheidungen des Ministeriums für Bauen und Wohnen zur Wahrnehmung der Leitungs- und Aufsichtsfunktion vorzubereiten;
  - Arbeits- bzw. Methodenhilfen für die Aufgabenerledigung der Staatlichen Bauverwaltung zu erarbeiten;
  - Bauschäden zu erfassen und Bauschadensforschung praxisgerecht auszuwerten;
  - der zentralen Auswertung der Energiebetriebsdaten und der Überprüfung von Energielieferverträgen;
-

**3.3 Bauaufgaben des Bundes**

Die Durchführung der Bauaufgaben des Bundes obliegt den damit beauftragten Bauämtern als untere Landesbehörden. Als Einrichtungen des Landes können Hauptbauleitungen (HBL) vorgesehen werden. Sie unterstehen der Dienst- und Fachaufsicht der Oberfinanzdirektionen.

**3.4 Geschäftsordnung**

Der Aufbau, die innere Ordnung und die allgemeine Geschäftsführung der Behörden und Einrichtungen sind in den Geschäftsordnungen geregelt.

---

## **B Bauhaushalt**

### **Veranschlagung und Bewirtschaftung der Einnahmen und Ausgaben**

- 1 Veranschlagung**
  - 2 Zuweisung der Ausgaben**
  - 3 Bewirtschaftung der Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen**
-

**1 Veranschlagung**

Das Ministerium für Bauen und Wohnen stellt einen Bauhaushalt zusammen, in dem alle Baumaßnahmen der Hauptgruppe 7 und 8 einschließlich der vom Kabinett beschlossenen neuen Baumaßnahmen aufgelistet sind.

Dazu stellt das Ministerium für Bauen und Wohnen die interministeriell mit den von ihm zu betreuenden Fachressorts abgestimmte Reserveliste-Bau<sup>1)</sup> dem Finanzministerium zur Vorlage im Kabinett (Haushaltsverhandlungen) zur Verfügung.

Die Einnahmen und die Ausgaben werden darüber hinaus nach der in § 13 Abs. 2 LHO vorgeschriebenen Gliederung (Einzelplan, Kapitel, Titel) in den Haushaltsplan eingestellt. Die Einteilung in Titel richtet sich nach den Verwaltungsvorschriften zur Haushaltssystematik (siehe Gruppierungsplan - SMBl.NW. 631 -).

Im einzelnen sind die für die Staatliche Bauverwaltung bedeutsamen Einnahmen und Ausgaben entsprechend den Zuordnungsrichtlinien zum Gruppierungsplan (ZR-GPL) folgenden Gruppen des Gruppierungsplans zuzuordnen:

- 1.1 Einnahmen- Hauptgruppe 1 - (Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen)
  - 1.1.1 Festtitel 113 10 - (Erlöse aus dem Verkauf unbrauchbarer oder entbehrlicher geringwertiger Gegenstände)

Das sind Erlöse (Einnahmen) aus dem Verkauf von unbrauchbaren oder entbehrlichen Geräten und Ausstattungsgegenständen bis zu 10.000 DM für den Verkaufsfall, höhere Erlöse sind dem Festtitel 132 10 zuzuordnen.
  - 1.1.2 Die Erlöse aus dem Verkauf von unbrauchbaren oder entbehrlichen Ausstattungs- und Gebrauchsgegenständen, die im Zusammenhang mit Großer Bauunterhaltung (Festtitel 519 20) und Kleinen Baumaßnahmen (Festtitel 711 10) anfallen, sind, soweit die Ausgaben für die Bauunterhaltung bzw. Kleinen Baumaßnahmen im Einzelplan 20 veranschlagt werden (siehe Nr.1.2.4 und 1.3.1), im Kapitel 20 020 nachzuweisen.
- 1.2 Hauptgruppe 5 - Ausgaben - (Sächliche Verwaltungsausgaben und Ausgaben für den Schuldendienst)
  - 1.2.1 Festtitel 517 10 - (Bewirtschaftung der Grundstücke, Gebäude und Räume) -

Hier sind u.a. Ausgaben zu veranschlagen

    - für die Inspektion und Wartung der Technischen Ausrüstung;

---

1) Die Reserveliste besteht aus einer Planungs- und einer Bauliste; diese dient der Veranschlagung von Planungs- und 1.Bauraten.

---

- für die Vermessung von Grundstücken und die Einmessung von Gebäuden und Anlagen, soweit diese Kosten bei dem Grundstückserwerb oder bei der Ermittlung der Baukosten nicht erfaßt werden konnten und erst nach erfolgter Übernahme des Grundstücks oder nach Abrechnung der Baumaßnahme angefordert werden.

#### 1.2.2 Titel der Gruppe 519 - Bauunterhaltung - (Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen)

Hier sind Ausgaben unabhängig von der Höhe zu veranschlagen

- für die Bauunterhaltung der landeseigenen sowie der gemieteten und gepachteten Grundstücke und baulichen Anlagen;
  - für die Bauunterhaltung der Außenanlagen und sonstigen Anlagen einschließlich Zubehör.
- Bei der Bauunterhaltung anfallende bauliche Veränderungen oder Ergänzungen bis zu 20.000 DM im Einzelfall gelten als Bauunterhaltung. Dazu zählen auch Ergänzungen und Ersatz des Zubehörs sowie die Beschaffung von Geräten und Gegenständen, soweit diese mit dem Gebäude fest verbunden sind.

Bauliche Veränderungen sowie Beschaffungen von

- mit dem Gebäude fest verbundenen Geräten und Gegenständen über 20.000 DM im Einzelfall sind in der Hauptgruppe 7,
- Ergänzungen und Ersatz des Zubehörs über 20.000 DM im Einzelfall sind der Hauptgruppe 8 zuzuordnen.

Die Ausgaben für die Kleine Bauunterhaltung werden in dem jeweils zutreffenden Einzelplan, die Ausgaben für die Große Bauunterhaltung werden zentral im Einzelplan 20 veranschlagt.

#### 1.2.3 Festtitel 519 10 - Kleine Bauunterhaltung - (Kleinere Unterhaltungsarbeiten an Grundstücken, Gebäuden und Räumen)

Die Kleine Bauunterhaltung umfaßt Arbeiten, deren Ausführung sich ohne besondere Fachkenntnisse beurteilen läßt und die im Einzelfall nicht mehr als 5.000 DM erfordert. Hierzu gehört auch die Pflege der Außenanlagen unabhängig von der Kostengrenze.

#### 1.2.4 Festtitel 519 20 - Große Bauunterhaltung - (Größere Unterhaltungsarbeiten an Grundstücken, Gebäuden und Räumen)

Hierzu gehören die Arbeiten, zu deren Beurteilung technische oder künstlerische Fähigkeiten erforderlich sind (siehe 2.2)

#### 1.2.5 Titel 526 10 (Kosten für bautechnische Sachverständige und Gutachter)

Hier sind Ausgaben zu veranschlagen

- für bautechnische Vorerhebungen (z.B. Grundstücksgutachten), soweit sie bei dem Grundstückserwerb nicht erfaßt werden konnten und Ausgaben für die Bau
-

**RLBau NW**

---

maßnahme noch nicht zur Verfügung stehen;

- für baufachliche Gutachten im Bereich der Bauunterhaltung (z.B. für die Beurteilung und Festlegung des Instandsetzungsbedarfs).

Diese Ausgaben sind zentral in Kapitel 20 020 nachzuweisen.

**1.3 Hauptgruppe 7 - Ausgaben - (Baumaßnahmen)****1.3.1 Festtitel 711 10 - Kleine Baumaßnahmen (Kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten)**

Hier sind Ausgaben für Kleine Baumaßnahmen mit Gesamtbaukosten bis zu 750.000 DM zu veranschlagen (siehe D Nr.1.1).

Diese Ausgaben werden zentral im Einzelplan 20 veranschlagt. Mehrere gleichartige oder aus gleichem Anlaß oder aus technischen Gründen gleichzeitig auszuführende Kleine Baumaßnahmen innerhalb eines Bauwerks oder bei zusammenhängenden Bauwerksgruppen innerhalb einer Teilanlage, die durch Nutzung oder technische Versorgung abgrenzbar sind, gelten als eine Baumaßnahme (siehe auch D, Nr.1.2).

Müssen mehrere Kleine Baumaßnahmen mit Gesamtbaukosten von zusammen über 750.000 DM innerhalb eines Bauwerks (bei Bauwerksgruppen innerhalb einer Teilanlage) durchgeführt werden, sind sie zusammengefaßt als Große Baumaßnahme zu behandeln. Die Zuordnung richtet sich dann nach den Gesamtbaukosten.

**1.3.2 Titel der Gruppen 712 bis 799 - Große Baumaßnahmen- (Große Neu-, Um- und Erweiterungsbauten)**

Hier sind Ausgaben für Große Baumaßnahmen mit Gesamtbaukosten von mehr als 750.000 DM (siehe E Nr.1.1) zu veranschlagen.

Hierzu gehören auch die Ausgaben für Baumaßnahmen der Medizinischen Einrichtungen der Hochschulen, die in den Vermögensplänen der Wirtschaftspläne zu veranschlagen sind (Titel 891 10 sowie Kontengruppen 08).

Eine Große Baumaßnahme kann mehrere Einzelmaßnahmen und außerdem die Herrichtung vorhandener Gebäude und Anlagen auf denselben oder benachbarten Grundstücken umfassen; sie ist stets einheitlich zu bezeichnen.

Muß ein Bauwerk für eine neue Zweckbestimmung hergerichtet werden, sind die Kosten wie bei Kleinen oder Großen Baumaßnahmen zu veranschlagen.

Die Verwendung von Ausgaben der Festtitel 519 20 und 711 10 für die Abdeckung von Restausgaben bei den Titeln der Gruppen 712 bis 799 ist unzulässig.

**1.4 Hauptgruppe 8 - Ausgaben - (Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen)****1.4.1 Titel der Gruppe 812 - (Erwerb von Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen im Inland -**

---

Hier sind u.a. zu veranschlagen die Ausgaben für den Erwerb von:

- Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen, sonstigen Gebrauchsgegenständen und Ausstattungen für Räume in Dienstgebäuden, Wohnungen, Anstalten und Einrichtungen;
- Büromaschinen, Arbeitsgeräten;
- Ackergeräten und sonstigen Maschinen für die Landwirtschaft;
- ärztlichen Instrumenten, Operations-, Untersuchungs- und Laborgeräten;
- Geschirr, Eßgeräte, Wäsche und Kleidung in Anstalten und dergleichen;
- Werkzeuge, Waffen, Meßgeräte.

Erstaussstattungen sind ohne Rücksicht auf den Wert des Einzelgegenstandes unter der Gruppe 812 durch die nutzende Verwaltung zu veranschlagen.

Die Ausgaben für das allgemeine Gerät und die Beleuchtung (DIN 276 4.1.0.0 und 4.5.0.0) sind vom Bauamt bei den Kosten der Baumaßnahme (Hauptgruppe 7) zu veranschlagen.

#### 1.4.2 Titel 891 10 (Zuführungen zu Investitionen des Einzelplans 06)

Unter diesem Titel sind sowohl Investitionen (Baumaßnahmen) als auch Beschaffungen von Einrichtungen und Ausstattungen zu veranschlagen (siehe auch Nr.1.3.2).

#### 1.5 Verpflichtungsermächtigungen

für Baumaßnahmen des Landes werden bei dem jeweiligen Einzeltitel veranschlagt.

Als Beitrag zur Ermittlung des Globalansatzes ist den Haushaltsvoranschlägen eine Übersicht entsprechend dem Muster 2 der Anlage 2 der Haushaltstechnischen Richtlinien (HRL - SMBl.NW. 631 -) des Landes beizufügen.

## 2 Zuweisung der Ausgaben

### 2.1 Festtitel 519 10 - Kleine Bauunterhaltung -

Die Ausgaben für die Kleine Bauunterhaltung werden von der für den Einzelplan zuständigen obersten Landesbehörde den nachgeordneten Landesoberbehörden, Landesmittelbehörden oder Einrichtungen des Landes zugewiesen. Diese verteilen die Ausgaben auf die hausverwaltenden Dienststellen. Als Landesober- und Landesmittelbehörde im Sinne dieser Vorschrift sind auch die entsprechenden Organe der Rechtspflege, die Universitäten und diejenigen Hochschulen, die ihnen als Stätten der Forschung und Lehre gleichstehen, anzusehen.

### 2.2 Festtitel 519 20/519 21 - Große Bauunterhaltung -

Die Ausgaben für die Große Bauunterhaltung werden vom Ministerium für Bauen und Wohnen

---

den technischen Aufsichtsbehörden in der Mittelinstanz zugewiesen.

Diese verteilen die Ausgaben an die Bauämter:

- a) in der Regel auf der Grundlage der Neubauwerte und der BBN (siehe C Nr.2.3) als Pauschale und
- b) auf Antrag nach Genehmigung der Grundinstandsetzungs- und Erneuerungsmaßnahmen als Einzelzuweisung.

Abweichend hiervon können den Hochschulen, die über technische Betriebsstellen verfügen, für die Große Bauunterhaltung an der Technischen Ausrüstung in der Regel 20 v.H. der im jeweiligen Haushaltsjahr als Pauschale zugewiesenen Ausgaben zur Verfügung gestellt werden. In Ausnahmefällen kann dieser Anteil nach Maßgabe des Zuweisungserlasses erhöht werden. Einen Abdruck des Zuweisungserlasses ist dem zuständigen Bauamt zu übersenden.

Die Ausgaben für Kultusbaulasten und für die Bauunterhaltung im Rahmen von Sonderprogrammen werden vom Ministerium für Bauen und Wohnen gesondert zugewiesen.

### **2.3 Festtitel 711 10 - Kleine Baumaßnahmen**

Ausgaben für Kleine Baumaßnahmen werden vom Ministerium für Bauen und Wohnen den technischen Aufsichtsbehörden in der Mittelinstanz zugewiesen. Diese weisen die Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen den Bauämtern im Rahmen der verfügbaren Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen zu.

### **2.4 Titel der Gruppen 712 bis 799 und Titel 891 10 des Einzelplans 06 - Große Baumaßnahmen - Ausgaben für Große Baumaßnahmen werden von der für den Einzelplan zuständigen obersten Landesbehörde den nachgeordneten Landesober-, Landesmittelbehörden oder Einrichtungen des Landes zugewiesen.**

Diese weisen die Ausgaben über die technische Aufsichtsbehörde in der Mittelinstanz dem mit der Ausführung der Baumaßnahme beauftragten Bauamt zu.

### **2.5 Titel 526 10 - Bautechnische Sachverständige und Gutachter**

Die Ausgaben für bautechnische Sachverständige und Gutachter werden den technischen Aufsichtsbehörden in der Mittelinstanz von der obersten Landesbehörde zugewiesen. Diese stellen die Ausgaben den Bauämtern auf Antrag zur Verfügung.

### **2.6 Maßnahmen in Amtshilfe**

Die Ausgaben für Maßnahmen, die im Wege der Amtshilfe vom Bauamt durchgeführt werden, sind diesem zur Bewirtschaftung zuzuweisen.

### **2.7 Ermächtigung zur Bewirtschaftung**

Mit der Zuweisung der Ausgaben ist die Ermächtigung zur Bewirtschaftung erteilt, sofern die

---

haushaltsmäßigen Voraussetzungen (§§ 24, 54 LHO) vorliegen.

### **3 Bewirtschaftung der Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen**

#### **3.1 Ausgaben**

Bei der Bewirtschaftung der Ausgaben sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit (§ 7 LHO) zu beachten. Über die zugewiesenen Ausgaben hinaus dürfen weder Zahlungsverpflichtungen eingegangen noch Zahlungen geleistet werden.

#### **3.2 Verpflichtungsermächtigungen**

Maßnahmen, die das Land zur Leistung von Ausgaben in künftigen Haushaltsjahren verpflichten, sind nur zulässig, soweit Verpflichtungsermächtigungen erteilt worden sind, und das Finanzministerium der Inanspruchnahme von Verpflichtungsermächtigungen zugestimmt hat (§ 38 LHO).

#### **3.3 Vorgriffe**

Mehrausgaben nach § 37 Abs. 6 LHO) sind bei Vorliegen der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen (unvorhergesehenes und unabweisbares Bedürfnis) rechtzeitig zu beantragen.

#### **3.4 Mehr- und Minderausgaben bei der Bauunterhaltung**

Ergeben sich bei einer Bauunterhaltungsmaßnahme Mehrausgaben, so sind sie möglichst aus Minderausgaben bei einer anderen Bauunterhaltungsmaßnahme im Rahmen der zugewiesenen Ausgaben zu decken.

Größere erkennbare Minderausgaben bei der Großen Bauunterhaltung sind der technischen Aufsichtsbehörde in der Mittelinstanz rechtzeitig zurückzumelden, damit diese Ausgaben noch auf andere Bauämter verteilt werden können.

Wenn bei Maßnahmen mit Gesamtbaukosten über 500.000 DM (siehe C Nr.2.4) Mehr- oder Minderausgaben gegenüber den im Maßnahmenkatalog veranschlagten Ausgaben auftreten, die von der technische Aufsichtsbehörde in der Mittelinstanz durch Umschichtung von Ausgaben nicht ausgeglichen werden kann, sind Mehrausgaben beim Ministerium für Bauen und Wohnen zu beantragen.

#### **3.5 Mehr- oder Minderausgaben bei Kleinen Baumaßnahmen**

Ergeben sich bei einer Kleinen Baumaßnahme Mehrausgaben, so sind diese möglichst aus Minderausgaben bei anderen Maßnahmen im Rahmen der zur Verfügung gestellten Ausgaben zu decken (siehe auch D, Nr.3.5). Mehrkosten, die nicht durch Umschichtungen gedeckt werden können, sind beim Ministerium für Bauen und Wohnen zu beantragen.

---

**3.6 Mehr- oder Minderausgaben bei Großen Baumaßnahmen**

Sind Mehr- oder Minderausgaben bei Großen Baumaßnahmen zu erwarten, wird die Umschichtung kassenmäßiger Mehr- und Minderausgaben bei unerwarteten Baufortschritten und/oder Verzögerungen wie folgt durch das Ministerium für Bauen und Wohnen koordiniert:

**3.6.1 Feststellung der kassenmäßigen Mehr- und Minderausgaben**

Die Bauämter erörtern mit den hausverwaltenden Dienststellen zu Beginn jeden Haushaltsjahres die Ausgabenziele.

**3.6.2 Festsetzung der kassenmäßigen Mehr- und Minderausgaben**

Die technische Aufsichtsbehörde in der Mittelinstanz führt mit den Bauämtern in jedem Jahr Ausgabenzielvereinbarungsgespräche durch.

Sie prüft die Abweichungen von den Haushaltsansätzen und stellt die im Laufe des Jahres tatsächlich zu erwartenden Ausgaben nach dem aktuellen Stand fest.

Zeichnen sich während des Haushaltsvollzugs Änderungen bei den Ausgaben ab, so sind die neuen Ausgabenziele, sobald erkennbar, mit der hausverwaltenden Dienststelle zu erörtern. Dem Ministerium für Bauen und Wohnen ist darüber zu berichten.

**3.6.3 Umschichtungsverfahren**

Mehrausgaben bei Ausgaben für Große Baumaßnahmen, die mit Teil- und Gesamtbeträgen veranschlagt sind, dürfen nach vorheriger Abstimmung zwischen den beteiligten Ministerien und mit dem Ministerium für Bauen und Wohnen sowie mit Einwilligung des Finanzministeriums abweichend von § 37 der LHO NW in der Höhe geleistet werden, in der bei veranschlagten Ausgaben für andere Große Baumaßnahmen kassenmäßige Minderausgaben entstehen.

Das Ministerium für Bauen und Wohnen entwickelt auf der Grundlage der von der technischen Aufsichtsbehörde in der Mittelinstanz gemeldeten Mehr- und Minderausgaben in Abstimmung mit den betroffenen obersten Landesbehörden einen Umschichtungsvorschlag.

Minderausgaben sind vordringlich zur Deckung überplanmäßiger Ausgaben bei anderen Großen Baumaßnahmen im gleichen Einzelplan einzusetzen.

Aufgrund des vorgenannten Umschichtungsvorschlags stellen die obersten Landesbehörden beim Finanzministerium den förmlichen Antrag auf Erteilung eines Vorgriffes unter Darlegung der kassenmäßigen Einsparung. Das Ministerium für Bauen und Wohnen wird unterrichtet.

Nach Einwilligung des Finanzministeriums sperren die obersten Landesbehörden die Minderausgaben (kassenmäßige Einsparungen). Die überplanmäßigen Ausgaben (Vorgriffe) weist die begünstigte oberste Landesbehörde den nachgeordneten Dienststellen auf dem Dienstweg zur Bewirtschaftung zu.

---

Da es sich bei den Umschichtungen nicht um haushaltmäßige Veränderungen handelt, sondern nur um kassenmäßige Maßnahmen, wird keine Verpflichtungsermächtigung für den gesperrten Betrag benötigt.

Die gesperrten, aber im nächsten Haushaltsjahr wieder benötigten Minderausgaben sind vom Bauamt am Jahresende als Ausgaberesultat, die überplanmäßigen Ausgaben (Vorgriffe) als Minusrest zur Übertragung in das nächste Haushaltsjahr anzumelden. Mit der Anmeldung als Minusrest ist bei Bedarf der Antrag auf Erteilung einer Ausnahme von der Anrechnung des Vorgriffs auf die nächstjährige Bewilligung zu verbinden.

### 3.7 Übertragbarkeit der Ausgaben

Die Ausgaben für die Große Bauunterhaltung (Festtitel 519 20) und Kleine und Große Baumaßnahmen (Hauptgruppe 7) sind nur unter den Voraussetzungen des § 45 LHO auf Antrag im Einzelfall übertragbar (§ 19 LHO).

### 3.8 Beauftragter für den Haushalt

Die Beteiligung des Beauftragten für den Haushalt richtet sich nach den VV zu § 9 LHO. Er ist insbesondere und möglichst frühzeitig bei allen Maßnahmen zu beteiligen, die sich unmittelbar oder mittelbar auf Einnahmen oder Ausgaben auswirken können. Hierzu gehören auch Erklärungen gegenüber Dritten, aus denen sich finanzielle Verpflichtungen ergeben können.

---

## **C Bauunterhaltung**

- 1 Allgemeines**
  - 2 Feststellung des Bedarfs**
  - 3 Nicht vorhergesehene dringende Bauunterhaltungs- und Sofortmaßnahmen**
  - 4 Ausführung**
-

## 1 Allgemeines

### 1.1 Begriffe

Bauunterhaltung umfaßt:

- Instandhaltung (hier Maßnahmen zur Erhaltung des zum bestimmungsgemäßen Gebrauchs geeigneten Zustands eines Objektes);
- Instandsetzung (hier Maßnahmen zur Wiederherstellung des zum bestimmungsgemäßen Gebrauchs geeigneten Zustands eines Objektes).

Die Bauunterhaltung wird im Haushalt unterteilt in:

- **Kleine Bauunterhaltung/Festtitel 519 10;**
- **Große Bauunterhaltung/Festtitel 519 20** (siehe B Nr.1.2.3 und 1.2.4).

Die Große Bauunterhaltung wird unterteilt in:

- nicht vorhergesehene Instandsetzung;
- vorhergesehene Instandhaltung und Instandsetzung;
- Grundinstandsetzung;
- Erneuerungsmaßnahmen.

Durch Grundinstandsetzung und Erneuerungsmaßnahmen wird ein Objekt an die öffentlich-rechtlichen, technischen und wirtschaftlichen Anforderungen umfassend angepaßt.

### 1.2 Abgrenzung

Die Bauunterhaltung ist gegen die Bewirtschaftung der Grundstücke, Gebäude und Räume (Festtitel 517 10) abzugrenzen.

Diese umfaßt den Betrieb, die Inspektion und die Wartung von Objekten sowie Instandsetzungen, die im Rahmen von Wartungs- und Instandhaltungsverträgen durchgeführt werden (siehe Zuordnungsrichtlinien zum Gruppierungsplan, ZR-GPL).

Die Bauunterhaltung ist auch gegen Kleine und Große Baumaßnahmen (Titel 711 bis 799) abzugrenzen, die ebenfalls Erneuerungsmaßnahmen umfassen können. Erneuerungsmaßnahmen gehören dann zur Bauunterhaltung, wenn sie im Zusammenhang mit Instandhaltungs-/Instandsetzungsmaßnahmen durchgeführt werden müssen und wenn die Ausgaben für die Erneuerungsmaßnahmen 50 v.H. der Gesamtbaukosten nicht überschreiten.

Die Bauunterhaltung erstreckt sich auf folgende Objekte:

- landeseigene Grundstücke;
- landeseigene Gebäude und bauliche Anlagen, einschl. der Außenanlagen;
- Technische Ausrüstung;
- sonstige Liegenschaften und Mietgebäude, Kultusbaulasten, Kirchen des nicht rechtsfähigen Sondervermögens im Rahmen von rechtlichen Verpflichtungen.

Im Rahmen der Bauunterhaltung können kleinere bauliche Veränderungen und Ergänzungen bis zu 20.000 DM im Einzelfall durchgeführt werden. Es ist jedoch unzulässig, größere

---

**Maßnahmen dieser Art in mehrere Einzelmaßnahmen mit Kosten bis zu 20.000 DM zu unterteilen!**

Zur Bauunterhaltung gehören auch Ergänzungen und Ersatz des Zubehörs sowie Beschaffungen von Geräten und Gegenständen bis zu 20.000 DM im Einzelfall, soweit diese mit dem Gebäude fest verbunden und für den Betrieb des Gebäudes erforderlich sind.

Die Große Bauunterhaltung umfaßt nicht bauliche Maßnahmen, die im wesentlichen durch eine neue Zweckbestimmung erforderlich werden.

### 1.3 Zuständigkeiten

Für den ordnungsgemäßen Zustand der Objekte ist die hausverwaltende Dienststelle zuständig.

Die Große Bauunterhaltung wird vom Bauamt, die Kleine Bauunterhaltung von der hausverwaltenden Dienststelle durchgeführt.

Technische Betriebsstellen von Hochschulen können neben ihren eigentlichen Aufgaben - Betreiben, Warten, Inspektion und Kleine Bauunterhaltung - auch Große Bauunterhaltung in Abstimmung mit dem Bauamt an der Technischen Ausrüstung ausführen, wenn:

- Ausgaben dafür zugewiesen sind;
- hierzu befähigtes eigenes Personal vorhanden ist;
- kein öffentlich-rechtliches Genehmigungsverfahren erforderlich wird.

Die Durchführung Großer Bauunterhaltungsarbeiten durch Dritte an betriebstechnischen Anlagen bedarf der Zustimmung des Bauamtes, soweit es sich nicht um geringfügige Leistungen innerhalb einer Gesamtmaßnahme handelt.

Das Bauamt und die technischen Betriebsstellen der Hochschulen unterrichten sich vor Beginn der Arbeiten gegenseitig über ihre Maßnahmen. Die technischen Betriebsstellen haben dem

**I.** Bauamt am Ende jeden Jahres die tatsächlich durchgeführten Maßnahmen, getrennt nach Gebäuden und Einzelkosten, zur Aufnahme der Daten in die Gebäudedatei mitzuteilen. Ebenso sind Änderungen zur Fortschreibung der Bestandspläne dem Bauamt bekannt zu geben.

## 2 Feststellung des Bedarfs

- 2.1 Die notwendigen Bauunterhaltungsmaßnahmen und deren geschätzte Kosten (Baubedarf) werden nach Baubegehung in einer Baubedarfnachweisung - BBN - festgestellt und
- bei Kleiner Bauunterhaltung von der nutzenden Verwaltung;
  - bei Großer Bauunterhaltung vom Ministerium für Bauen und Wohnen veranschlagt.

### 2.2 Die Baubegehung

- 2.2.1 Zur Feststellung des Bauunterhaltungsbedarfs sind alle baulichen Anlagen in der Regel jährlich

**I.** bis spätestens 3 Monate vor Beginn des Haushaltsjahres zu begeben. Ein 2jähriger Abstand genügt, wenn die Arbeiten für diesen Zeitraum übersehen werden können. Bei der Baubegehung ist auch zu prüfen, ob Maßnahmen zur Anpassung an die in der Zwischenzeit geänderten öffentlich-rechtlichen, insbesondere bauaufsichtlichen Vorschriften erforderlich sind (siehe z.B. § 82 BauO NW).

Die für die baulichen Anlagen und Räume besonderer Art oder Nutzung gestellten besonderen Anforderungen sind zu berücksichtigen (§ 50 BauO NW).

Bei gemieteten und gepachteten baulichen Anlagen bleibt die Verantwortung des Eigentümers für die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen, insbesondere bauaufsichtlichen Vorschriften und für die Beseitigung von Mängeln unberührt.

2.2.2 An der Baubegehung nehmen teil:

- die hausverwaltende Dienststelle;
- die nutzende Dienststelle;
- das Bauamt, im Bedarfsfall werden Sachverständige beteiligt, z.B. Beauftragte von Überwachungsbehörden.

2.2.3 Die hausverwaltende Dienststelle vereinbart rechtzeitig den Termin zur Begehung mit den zu beteiligenden Stellen und hält zu diesem Termin die Unterlagen bereit, die von ihr beizubringen sind (z. B. Prüfberichte der Sachverständigen und Betriebsüberwachung, Mängelanzeigen, Mietverträge, Listen über Fristen von Beschichtungen und Tapezierungen).

2.2.4 Bei der Begehung ist festzulegen, ob die notwendigen Arbeiten als Kleine Bauunterhaltung oder als Große Bauunterhaltung durchzuführen sind. In Zweifelsfällen entscheidet das Bauamt.

2.3 **Baubedarfsnachweisung - BBN -**

2.3.1 Nach der Baubegehung fertigen sowohl das Bauamt als auch die hausverwaltende Dienststelle jeweils eine BBN (M 01) an. In diese haben die Dienststellen nur die Bauunterhaltungsarbeiten aufzunehmen, die sie selbst durchführen. Die Maßnahmen und Ausgaben sind vom Bauamt in der BBN wie folgt zu untergliedern:

- **Nicht vorhergesehene Instandsetzung:**  
Durchschnittliche Ausgaben der vergangenen Jahre;
  - **Vorhergesehene Instandhaltung und Instandsetzung:**  
Geschätzte Aufwendungen zur Erhaltung oder Wiederherstellung des Sollzustandes;
  - **Grundinstandsetzung und Erneuerungsmaßnahmen:**  
Geschätzte Aufwendungen zur Anpassung an den technischen und wirtschaftlichen Standard und ggf. zur Erfüllung öffentlich-rechtlicher Vorschriften.
-

## RLBau NW

- 2.3.2 Die Dringlichkeit der Bauunterhaltungsarbeiten ist festzulegen und durch Rangfolge in der BBN zu vermerken.

Die Dringlichkeit der betreffenden Bauunterhaltungsmaßnahme wird nach folgenden Prioritäten eingestuft:

- Gefahrenabwehr: ..... Dringlichkeitsstufe I
- Funktions- und Substanzerhaltung: ..... Dringlichkeitsstufe II
- Sonstige Bauunterhaltung und  
Standardanpassung: ..... Dringlichkeitsstufe III

In dieser Reihenfolge sind die notwendigen Arbeiten einzutragen.

Über die Rangfolge entscheidet das Bauamt.

Die geschätzten Ausgaben sind der technischen Aufsichtsbehörde in der Mittelinstanz jeweils in einer Summe, gegliedert nach Kapiteln des Haushaltsplans,

- T. in der Regel bis zum 1. November jeden Jahres zu melden.

- 2.3.3 Es ist zweckmäßig, die BBN für jede bauliche Anlage gesondert aufzustellen.

- 2.3.4 Bei der Schätzung der Ausgaben für Kleine Bauunterhaltung leistet das Bauamt bei der Begehung Amtshilfe.

- 2.3.5 In der von der hausverwaltenden Dienststelle aufzustellenden BBN sind die Ausgaben für die Kleine Bauunterhaltung (kleine Instandhaltungsarbeiten an Fenstern, Türen und Hausinstallation) pauschal aufzuführen.

- 2.3.6 Von jeder Dienststelle ist die BBN zweifach zu fertigen.  
Eine Ausfertigung tauschen beide Ortsinstanzen aus.

#### 2.4 Ausgabenanmeldung - Bau - AABau0

Für Grundinstandsetzung und Erneuerungsmaßnahmen mit Gesamtbaukosten über 500.000 DM hat das Bauamt mit Zustimmung der hausverwaltenden Dienststelle, ergänzend zur BBN eine Ausgabenanmeldung - Bau - AABau0 - (M 02) aufzustellen und der technischen Aufsichtsbehörde in der Mittelinstanz 3-fach vorzulegen. Diese leitet die AABau mit einer Stellungnahme an das Ministerium für Bauen und Wohnen weiter. Dieses stellt im Einvernehmen mit der zuständigen obersten Landesbehörde für notwendige Baumaßnahmen aus Sondermitteln bzw. unter Berücksichtigung von Schwerpunktprogrammen Maßnahmenkataloge auf, die der technischen Aufsichtsbehörde in der Mittelinstanz als Grundlage für Planungsaufträge dienen. Bei entsprechenden Maßnahmen für Hochschulen hat das Bauamt ergänzend zur AABau0 - (M 02) eine technische Beschreibung beizufügen und die Kosten

nach Kostengruppen DIN 276 zu ordnen, damit diese von den Hochschulen zur Anmeldung zum Rahmenplan für den Hochschulbau vorgelegt werden kann.

### **3 Nicht vorhergesehene dringende Bauunterhaltungs- und Sofortmaßnahmen**

3.1 Werden nicht vorhergesehene dringende Bauunterhaltungsmaßnahmen erforderlich, so sind diese zunächst aus verfügbaren Ausgaben durchzuführen. Ggf. sind andere weniger dringliche Maßnahmen zurückzustellen. Wenn dies nicht möglich ist, beantragt das Bauamt zusätzliche Ausgaben.

3.2 Sind zur Abwendung einer unmittelbar bevorstehenden Gefahr nicht vorhergesehene und unabwendbare Maßnahmen (Sofortmaßnahmen) erforderlich, so sind diese Maßnahmen sofort auszuführen, auch wenn keine Ausgaben verfügbar sind (§ 37 LHO). Über die getroffenen Maßnahmen ist das Ministerium für Bauen und Wohnen durch das Bauamt auf dem Dienstweg unverzüglich unter Angabe der geschätzten Ausgaben zu unterrichten. Hierbei ist die Zuweisung der erforderlichen Ausgaben zu beantragen.

### **4 Ausführung**

4.1 Die Arbeiten sind der Dringlichkeit nach auszuführen, soweit Ausgaben nach B Nr.2 zugewiesen sind.

Über ihre zeitliche Reihenfolge entscheidet die jeweils zuständige hausverwaltende Dienststelle in Abstimmung mit dem Bauamt anhand der in der BBN festgelegten Dringlichkeitsstufen (siehe Nr.2.3.2).

4.2 Die Ausführungszeit der Arbeiten ist im Einvernehmen mit der nutzenden Verwaltung festzulegen. Die Arbeiten sind so rechtzeitig zu vergeben, daß die zugewiesenen Ausgaben vor Ablauf des Haushaltsjahres kassenwirksam werden. Die beteiligten Dienststellen haben die Arbeiten selbständig nach der in Abschnitt J Nr.2.3 getroffenen Regelung abzurechnen.

4.3 Bei Maßnahmen, für die Ausgaben erst in den folgenden Haushaltsjahren kassenwirksam werden, ist eine Verpflichtungsermächtigung zu beantragen.

4.4 Bei gemieteten und gepachteten baulichen Anlagen sowie bei Bauverpflichtungen an nicht landeseigenen baulichen Anlagen darf Bauunterhaltung nur bis zur Höhe der vom Land übernommenen Verpflichtung ausgeführt werden.

4.5 Vorbereiten der Inbetriebnahme der Technischen Ausrüstung siehe E Nr.5.5 und N 12.

---

## **D Kleine Baumaßnahmen**

1. **Allgemeines**
  2. **Veranschlagung der Ausgaben**
  3. **Durchführung der Baumaßnahmen**
  4. **Nicht vorhergesehene dringende Baumaßnahmen**
-

**1 Allgemeines****1.1 Begriff**

Kleine Baumaßnahmen sind Neu-, Um- und Erweiterungsmaßnahmen mit Gesamtbaukosten<sup>1)</sup> bis zu 750.000 DM.

**1.2 Abgrenzung**

Eine Teilung großer Baumaßnahmen in mehrere Einzelmaßnahmen mit Gesamtbaukosten bis zu 750.000 DM ist unzulässig.

Müssen mehrere Kleine Baumaßnahmen mit Gesamtbaukosten von zusammen mehr als 750.000 DM innerhalb eines Bauwerks (bei Bauwerksgruppen innerhalb einer Teilanlage oder wirtschaftlichen Einheit) durchgeführt werden, sind sie als Große Baumaßnahmen zu behandeln (siehe E Nr.1.1).

**2 Veranschlagung der Ausgaben****2.1 Feststellung des Baubedarfs**

Die hausverwaltende Dienststelle hat jährlich den Bedarf an Kleinen Baumaßnahmen für das übernächste Haushaltsjahr unter Beteiligung der nutzenden Verwaltung und des Bauamtes festzustellen.

**2.2 Ausgabenanmeldung-Bau 1 (AA Bau 1)**

Als Unterlage für die Veranschlagung der Ausgaben hat die hausverwaltende Dienststelle die Ausgabenanmeldung-Bau 1 (AABau 1 - M 03) in vierfacher Ausfertigung aufzustellen. Das Bauamt beurteilt die baufachliche Durchführbarkeit der Einzelmaßnahme und teilt die überschlägig ermittelten Kosten und seine Zustimmung zu der Maßnahme der hausverwaltenden Dienststelle unmittelbar mit.

Ausführliche Bauunterlagen werden nicht gefordert. Die technische Aufsichtsbehörde in der Mittelinstanz wird bei der Aufstellung der AABau 1 nicht beteiligt. Die hausverwaltende Dienststelle legt zwei Ausfertigungen der AABau 1 mit der Baubedarfsanmeldung (Raum-/Baubedarf sowie Personalübersicht ggf. Organisationsplan) oder einer entsprechenden Begründung der Maßnahme der zuständigen Landesober- oder Landesmittelbehörde vor. Das Bauamt erhält eine Ausfertigung. Die Dringlichkeit der einzelnen Baumaßnahmen ist in der AABau 1 von der hausverwaltenden Dienststelle im Benehmen mit der nutzenden Verwaltung festzulegen.

---

1) Hierzu gehören die Kosten nach DIN 276: 1.4 Herrichten, 2.0 Erschließen, 3.0 Bauwerk, 4.1 Allgemeines Gerät, 4.5 Beleuchtung, 5.0 Außenanlagen, 6.0 Zusätzliche Maßnahmen, 7.0 Baunebenkosten

---

**RLBau NW**

---

**2.3 Ausgabenanmeldung-Bau 2 (AABau 2)**

Die Landesober- oder Landesmittelbehörde -innen stehen die Universitäten, Fachhochschulen und Medizinischen Einrichtungen gleich -fertigt für ihren Geschäftsbereich auf der Grundlage der AABau 1 die Ausgabenanmeldung-Bau 2 (AABau 2-M 04) als Zusammenstellung der Baumaßnahmen an. In der AABau 2 sind nur die Beträge der beabsichtigten Baumaßnahmen aufzunehmen, zu denen das Einverständnis der Landesober- bzw. Landesmittelbehörde in der AABau 1 vermerkt ist.

Eine Ausfertigung der AABau 2 ist unter Beifügung je einer Ausfertigung der AABau 1 der zuständigen obersten Landesbehörde vorzulegen.

**2.4 Maßnahmenkatalog**

Die obersten Landesbehörden stellen ihre Baumaßnahmen zusammen, ordnen sie nach Dringlichkeit und teilen sie dem Ministerium für Bauen und Wohnen zur Aufnahme in einen Maßnahmenkatalog für das folgende Haushaltsjahr mit.

Das Ministerium für Bauen und Wohnen stellt den Maßnahmenkatalog, der die Grundlage für den Planungsauftrag bildet, im Benehmen mit der zuständigen obersten Landesbehörde zusammen. In diesen Maßnahmenkatalog können nur Ausgaben bis zur Höhe des für das folgende Haushaltsjahr vorgesehenen Ansatzes aufgenommen werden. Die technischen Aufsichtsbehörden in der Mittelinstanz und die obersten Landesbehörden erhalten je eine Ausfertigung.

**3 Durchführung der Baumaßnahmen****3.1 Planungsauftrag**

Die technische Aufsichtsbehörde in der Mittelinstanz erteilt dem Bauamt den Auftrag zur Aufstellung der Bauunterlagen (Planungsauftrag).

Die technische Aufsichtsbehörde in der Mittelinstanz kann sich im Einzelfall die Bauunterlagen vom Bauamt zur Genehmigung oder zur Kenntnisnahme vorlegen lassen.

**3.2 Bauunterlagen**

Das Bauamt legt die zur Durchführung der Maßnahme erforderlichen Bestandteile der Bauunterlagen unter Beachtung der öffentlich - rechtlichen Vorschriften eigenverantwortlich fest, sofern von der technischen Aufsichtsbehörde in der Mittelinstanz nichts anderes bestimmt wird. Nach Aufstellung der Bauunterlagen legt das Bauamt der technischen Aufsichtsbehörde in der Mittelinstanz einen Finanzierungs- und Zeitplan vor und beantragt die Bereitstellung der Ausgaben und / oder der Verpflichtungsermächtigungen.

---

**3.3 Ausführung**

Die Bauämter führen Kleine Baumaßnahmen in eigener Zuständigkeit und Verantwortung durch.

Beginn und voraussichtliche Ausführungszeit der Baumaßnahmen sind vom Bauamt im Einvernehmen mit der hausverwaltenden Dienststelle und mit der nutzenden Verwaltung festzulegen.

Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind und die für die Ausführung notwendigen Bauunterlagen vorliegen.

Der Beginn (Abschluß des ersten Bauvertrages) ist der technischen Aufsichtsbehörde in der Mittelinstanz anzuzeigen.

**3.4 Änderungen des Maßnahmenkatalogs**

Bei Änderungen von Baumaßnahmen mit Gesamtkosten bis 100.000 DM entscheidet die Landesober- oder Landesmittelbehörde über die Änderung im Maßnahmenkatalog und bittet die technische Aufsichtsbehörde in der Mittelinstanz um Änderung des Planungsauftrages. Diese unterrichtet das Ministerium für Bauen und Wohnen.

Bei Änderungen von Baumaßnahmen mit Gesamtkosten über 100.000 DM entscheidet das Ministerium für Bauen und Wohnen im Benehmen mit der zuständigen obersten Landesbehörde.

**3.5 Mehr- und Minderausgaben**

Wenn bei der Ausführung Mehrausgaben erkennbar sind oder Minderausgaben feststehen, hat das Bauamt der technischen Aufsichtsbehörde in der Mittelinstanz zu berichten. Minderausgaben sind zurückzumelden, Mehrausgaben sind zu beantragen.

Bei Mehrausgaben bis zu 20 v.H. der für die Einzelmaßnahme im Maßnahmenkatalog veranschlagten Gesamtkosten entscheidet die technische Aufsichtsbehörde in der Mittelinstanz im Rahmen der zugewiesenen Ausgaben. Bei Mehrausgaben über 20 v.H. der für die Einzelmaßnahme im Maßnahmenkatalog veranschlagten Gesamtkosten und bei Überschreitung der bei der technischen Aufsichtsbehörde in der Mittelinstanz verfügbaren Ausgaben entscheidet das Ministerium für Bauen und Wohnen.

**3.6 Vorbereiten der Inbetriebnahme der Technischen Ausrüstung (siehe E 5.5 und N 12).****4 Nicht vorhergesehene dringende Baumaßnahmen**

Wenn nicht vorhergesehene dringende Baumaßnahmen, deren Kosten nicht durch die zugewiesenen Ausgaben gedeckt werden können, erforderlich werden, hat die hausverwal-

---

tende Dienststelle die Erteilung eines Planungsauftrages auf dem Dienstwege zu beantragen. Hierbei hat das Bauamt mitzuwirken und die Kosten zu schätzen.

Bei Baumaßnahmen mit Gesamtbaukosten bis 100.000 DM entscheidet die Landesober- oder Landesmittelbehörde und veranlaßt bei der technische Aufsichtsbehörde in der Mittelinstanz die Aufstellung der Bauunterlagen.

Bei Baumaßnahmen mit Gesamtbaukosten über 100.000 DM entscheidet die oberste Landesbehörde und veranlaßt beim Ministerium für Bauen und Wohnen die Aufstellung der Bauunterlagen.

---

## **E Große Baumaßnahmen**

- 1 **Allgemeines**
  - 2 **Projektvorbereitung / Raumprogramm**
  - 3 **Planung / Haushaltsunterlage-Bau (HU-Bau) - § 24 LHO**
  - 4 **Ausführungsvorbereitung / Ausführungsunterlage-Bau (AFU-Bau) - § 54 LHO**
  - 5 **Ausführung**
  - 6 **Projektabschluß**
-

## RLBau NW

**1 Allgemeines****1.1 Begriff**

Große Baumaßnahmen sind Neu-, Um- und Erweiterungsbaumaßnahmen mit Gesamtbaukosten<sup>1)</sup> über 750.000 DM.

**1.2 Projektphasen**

Eine Große Baumaßnahme wird in fünf Projektphasen durchgeführt, die jeweils zu abgeschlossenen Arbeitsergebnissen und Entscheidungen führen:

- **Projektvorbereitung**..... siehe Nr.2;
- **Planung** ..... siehe Nr.3;
- **Ausführungsvorbereitung** ..... siehe Nr.4;
- **Ausführung** ..... siehe Nr.5;
- **Projektabschluß**..... siehe Nr.6.

**1.3 Projektsteuerung**

Die Leistungen der Projektbeteiligten sind von der Bauverwaltung in einen kontinuierlichen Arbeits-, Kontroll-, Entscheidungs- und Steuerungsprozeß einzubinden.

**1.4 Kosten- und Terminplanung**

Bei einer Großen Baumaßnahme sind Kosten- und Terminplanung sowie die Koordination in allen Projektphasen durchzuführen, mit dem Ziel der Kosten- und Terminkontrolle (siehe K 36).

**1.5 Finanzierungsplanung-Bau**

Ergebnisse aus der Kosten- und Terminplanung werden in der Finanzierungsplanung zusammengeführt. Sie dient der Festlegung des Bedarfs an Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für die einzelnen Haushaltsjahre und die Entscheidung für die finanzielle Steuerung der Baumaßnahme. Die Finanzierungsplanung wird über die gesamte Projektdauer durchgeführt und fortgeschrieben. Sie soll bereits bei der Projektvorbereitung beginnen, um rechtzeitig die Ausgabemittel und Verpflichtungsermächtigungen zeitlich bereitstellen zu können.

**2 Projektvorbereitung / Raumprogramm****2.1 Ziel**

Die Projektvorbereitung hat zum Ziel, mit einem genehmigten Raumprogramm und organisatorischen Maßnahmen die Voraussetzungen für die Planung zu schaffen.

1) Hierzu gehören die Kosten nach DIN 276: 1.4 Herrichten, 2.0 Erschließen, 3.0 Bauwerk, 4.1 Allgemeines Gerät, 4.5 Beleuchtung, 5.0 Außenanlagen, 6.0 Zusätzliche Maßnahmen, 7.0 Baunebenkosten

**2.2 Festlegung des Raumprogramms**

Das Raumprogramm wird von der nutzenden Verwaltung aufgestellt, von der zuständigen Aufsichtsbehörde der nutzenden Verwaltung geprüft und von der zuständigen obersten Landesbehörde genehmigt. Diese beteiligt das Finanzministerium und das Ministerium für Bauen und Wohnen.

**3 Planung / Haushaltsunterlage-Bau (HU-Bau) - § 24 LHO****3.1 Ziel**

Die Planung hat zum Ziel, eine optimale Entwurfslösung für die Bauaufgabe zu finden. Die Planungsergebnisse werden in der Haushaltsunterlage-Bau gemäß § 24 LHO zusammengestellt; sie ist die Grundlage für die Einstellung der Baumaßnahme in den Haushalt und für die weitere planerische Bearbeitung.

**3.2 Planungsauftrag**

Beabsichtigt die oberste Landesbehörde die Baumaßnahme in den Voranschlag ihres Einzelplanes aufzunehmen, verständigt sie rechtzeitig das Ministerium für Bauen und Wohnen. Diese erteilt den Planungsauftrag zur Aufstellung der HU-Bau unter der Voraussetzung, daß

- das genehmigte Raumprogramm vorliegt;
- ein geeignetes landeseigenes Grundstück zur Verfügung steht;
- Ausgaben für die Erarbeitung der HU-Bau (auch Vorarbeitskosten) bereit stehen.

**3.3 Baufachliche Aufgaben**

Nach Erteilung des Planungsauftrages trifft das Bauamt die erforderlichen Vorbereitungen für die Organisation der weiteren Projektleistungen. Dazu gehören z.B.

- Aufgabenverteilung im Bauamt;
- Zusammenwirken mit dem Nutzer;
- Beauftragung freiberuflich Tätiger;
- Einsatz von Arbeitshilfsmitteln;
- Dokumentation und Information.

Das Bauamt führt die notwendigen Führungs-, Beratungs-, Koordinations-, Informations- und Kontrollaufgaben durch.

**3.4 Objektplanungsleistungen**

In der Projektphase "Planung" werden die Objektplanungsleistungen

---

**RLBau NW**

---

- Vorplanung;
  - Entwurfsplanung
- erbracht.

**3.5 Vorplanung**

In der Vorplanung werden die Bauunterlagen nach F Nr.3 erarbeitet. Alternative Lösungsmöglichkeiten sind dabei zu untersuchen.

Die Wirtschaftlichkeit und die Anforderungen an den Umwelt- und Landschaftsschutz sind zu untersuchen und die Kosten zu schätzen. Frühzeitig sind die für die öffentlich-rechtlichen Belange zuständigen Stellen einzuschalten.

**3.6 Freigabe der Vorplanung**

Die Ergebnisse der Vorplanung werden in der Vorplanungsbesprechung erörtert, bei der das Ministerium für Bauen und Wohnen, die oberste Landesbehörde, die technische Aufsichtsbehörde in der Mittelinstanz, das Bauamt und, soweit erforderlich, das Finanzministerium beteiligt sind. Das Ministerium für Bauen und Wohnen gibt die Vorplanung für die weitere Bearbeitung in der Entwurfsplanung frei. Neben ggf. erforderlichen planerischen Maßgaben wird der Termin für die Vorlage der Haushaltsunterlage-Bau festgelegt.

**3.7 Entwurfsplanung**

Die Entwurfsplanung umfaßt insbesondere die zeichnerische Darstellung des Gesamtentwurfs. Die im Entwurf erreichten Planungswerte sind mit den Werten der Vorplanung zu vergleichen. Die Wirtschaftlichkeit des Entwurf ist nachzuweisen.

Bei der Kostenberechnung und der Ermittlung der Baunutzungskosten wirkt die nutzende Verwaltung mit. Soweit erforderlich, plant das Bauamt nach Angaben der nutzenden Verwaltung die Einrichtung der Räume.

Bei der Technischen Ausrüstung sollen verschiedene Ausführungsmöglichkeiten mit ihren Einflüssen auf die baufachliche Gestaltung, die Umwelt und die Wirtschaftlichkeit untersucht werden.

**3.8 Aufstellung der HU-Bau**

Die Ergebnisse der Entwurfsplanung sind vom Bauamt in Form der HU-Bau (siehe F Nr.4) zusammenzustellen. Die Bauunterlagen müssen die Art der Ausführung so darstellen und beschreiben, daß die technische Lösung, die zu erwartenden Ausgaben und Folgekosten zutreffend beurteilt werden können.

Die in die HU-Bau aufzunehmenden Ausgaben sind nach dem zum Zeitpunkt der Aufstellung vorliegenden Verhältnissen zu errechnen und in voller Höhe zu veranschlagen.

---

**3.9 Nutzende Verwaltung**

Die nutzende Verwaltung erklärt ihr Einverständnis zu der Entwurfsplanung durch Unterschrift auf den Plänen und dem Erläuterungsbericht der HU-Bau.

Etwaige Einwände hat sie gesondert bekannt zu geben und dem Bauamt schriftlich mitzuteilen; die nutzende Verwaltung darf die Bauunterlage nicht ändern oder ergänzen.

**3.10 Prüfung der HU-Bau**

Das Bauamt legt die HU-Bau in vierfacher Ausfertigung der technischen Aufsichtsbehörde in der Mittelinstanz zur baufachlichen Prüfung vor.

Die Anlagen zur HU-Bau nach F Nr.4.2 sind in 2-facher Ausfertigung vorzulegen. Die Prüfung erstreckt sich insbesondere auf:

- Vollständigkeit der Bauunterlagen;
- Übereinstimmung mit dem genehmigten Raumprogramm und der freigegebenen Vorplanung;
- Zielerfüllung in gestalterischer, funktionaler und technischer Hinsicht;
- Berücksichtigung des Umweltschutzes;
- Wirtschaftlichkeit der Planung;
- Angemessenheit der Baukosten und der Baunutzungskosten;
- Beachtung der öffentlich-rechtlichen Anforderungen.

Bei der Prüfung ist in der Regel von einer Nachrechnung der vom Bauamt aufgestellten technischen Berechnungen abzusehen, wenn Anlaß zu Zweifeln nicht besteht. Dies ergibt sich durch Stichproben.

**3.11 Genehmigung der HU-Bau**

Die technische Aufsichtsbehörde in der Mittelinstanz legt die geprüfte HU-Bau ohne Anlagen (siehe F Nr.4) versehen mit ihrem Prüfbericht dem Ministerium für Bauen und Wohnen zur Genehmigung vor.

Das Ministerium für Bauen und Wohnen prüft die HU-Bau abschließend, wobei sie sich auf die Grundsätze der Planung beschränkt. Sie holt die Einverständniserklärung der obersten Landesbehörde der nutzenden Verwaltung ein und genehmigt danach mit Zustimmung des Finanzministeriums die HU-Bau.

**3.12 Abschließende baufachliche Prüfung der HU-Bau durch die technische Aufsichtsbehörde in der Mittelinstanz**

Das Ministerium für Bauen und Wohnen kann mit dem Planungsauftrag der technischen Aufsichtsbehörde in der Mittelinstanz die abschließende baufachliche Prüfung der HU-Bau einschließlich etwaiger Nachträge übertragen. Die abschließend baufachlich geprüfte HU-Bau ist dem Ministerium für Bauen und Wohnen zur Einholung der haushaltsrechtlichen Genehmi-

---

gung zuzuleiten.

### 3.13 Verbindlichkeit der HU-Bau

Die genehmigte HU-Bau ist grundsätzlich bindend; sie ist die Grundlage für die weitere Planung und die Vorbereitung der Ausführung. Von der genehmigten HU-Bau darf nur insoweit abgewichen werden, als die Abweichung nicht erheblich ist.

### 3.14 Nachtrag zur HU-Bau

Ein Nachtrag zur genehmigten HU-Bau wird erforderlich, wenn eine erhebliche Abweichung notwendig wird, weil

- Änderungen der Erfordernisse des Umweltschutzes dies fordern;
- wesentliche baufachliche Änderungen innerhalb der Baumaßnahme unumgänglich sind;
- eine Überschreitung der Gesamtbaukosten zu erwarten ist und/oder
- zusätzliche, über die Schätzung der Baukosten hinaus gehende Folgekosten entstehen werden

Das Bauamt stellt den Nachtrag zur genehmigten HU-Bau auf; dabei sind in den einzelnen Abschnitten der Kostenberechnung die jeweiligen Mehrkosten bzw. Minderkosten anzugeben. Die Mehrkosten sind eingehend zu begründen, auf Einsparungsmöglichkeiten ist hinzuweisen. Beinhaltet der Nachtrag grundlegende Änderungen des Entwurfs, ist die nutzende Verwaltung erneut zu beteiligen.

Der Nachtrag wird der technischen Aufsichtsbehörde in der Mittelinstanz zur baufachlichen Prüfung vorgelegt. Diese legt den geprüften Nachtrag dem Ministerium für Bauen und Wohnen zur Genehmigung vor. Werden mit dem Nachtrag die im Haushaltsplan ausgewiesenen Gesamtbaukosten überschritten, holt das Ministerium für Bauen und Wohnen die Einverständniserklärung der obersten Landesbehörde der nutzenden Verwaltung und die Zustimmung des Finanzministeriums ein.

### 3.15 Einfaches Nachtragsverfahren

Abweichend von den Regelungen nach Nr.3.14 genügt für einen Nachtrag ein vereinfachter Nachweis nach Muster M 24, wenn Mehrkosten ausschließlich durch Lohn- und Materialpreissteigerungen entstehen.

### 3.16 Nachträge ohne Erhöhung der Gesamtbaukosten

Über Nachträge, die weder zu höheren Gesamtbaukosten noch zu höheren Baunutzungskosten führen, entscheidet die technische Aufsichtsbehörde in der Mittelinstanz. Soweit Belange der nutzenden Verwaltung berührt werden, ist der Nachtrag mit deren Landesmittelbehörde abzustimmen.

---

**4 Ausführungsvorbereitung / Ausführungsunterlage-Bau ( AFU-Bau) - § 54 LHO****4.1 Ziel**

Die Projektphase "Ausführungsvorbereitung" hat zum Ziel, die Einzelheiten der Baumaßnahme zu planen und die organisatorischen Vorbereitungen für die Ausführung zu treffen.

Die Arbeitsergebnisse werden in der Ausführungsunterlage-Bau (AFU-Bau) zusammengestellt. Die AFU-Bau ist Grundlage für die Vergabe und die Ausführung.

**4.2 Veranlassung**

Mit der Übersendung der genehmigten HU-Bau erhält das Bauamt den Auftrag, die erforderlichen Leistungen für die Vorbereitung der Ausführung zu erbringen und auf der Grundlage der genehmigten HU-Bau die AFU-Bau aufzustellen.

**4.3 Leistungen**

In der Projektphase "Ausführungsvorbereitung" werden die Objektplanungsleistungen

- Genehmigungsplanung;
- Ausführungsplanung;
- Vorbereitung der Vergabe und Vergabe erbracht.

Im Rahmen seiner fachlichen Aufgaben erbringt das Bauamt dazu auch die Führungs-, Beratungs-, Koordinations-, Informations- und Kontrolleleistungen, die zum Erreichen der Zielsetzung erforderlich sind.

**4.4 Nutzende Verwaltung**

Die nutzende Verwaltung ist nicht berechtigt, in die Ausführungsvorbereitung einzugreifen. Nachträgliche Forderungen der nutzenden Verwaltung sind auf dem Dienstweg der obersten Landesbehörde vorzutragen. Das Bauamt stellt der nutzenden Verwaltung die Informationen zur Verfügung, die zur Beschaffung von Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen (siehe B Nr.1.4.1) notwendig sind.

**4.5 Aufstellung der AFU-Bau**

Die Ergebnisse der Ausführungsvorbereitung sind vom Bauamt in Form der Bauunterlagen nach F Nr.5 zusammenzustellen. Die Bauunterlagen müssen auf der Grundlage der genehmigten HU-Bau die Baumaßnahme so eindeutig dargestellt und beschrieben sein, daß sie entsprechend den getroffenen Planungsentscheidungen ausgeführt werden kann. Bei Baumaßnahmen, die aus mehreren Bauwerken bestehen, können die Bauunterlagen abschnittsweise aufgestellt werden.

---

**RLBau NW**

---

**4.6 Prüfung und Genehmigung der AFU-Bau**

Die AFU-Bau ist der technischen Aufsichtsbehörde in der Mittelinstanz grundsätzlich nicht vorzulegen. Soweit Bauunterlagen von der genehmigten HU-Bau abweichen, sind sie der technischen Aufsichtsbehörde in der Mittelinstanz zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen.

**4.7 Vorbereitung der Vergabe und Vergabe**

Die Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) und die Verdingungsordnung für Leistungen (VOL) enthalten die einheitlichen Richtlinien, nach denen beim Abschluß von Verträgen nach § 55 LHO zu verfahren ist. Bei der Vergabe von Bauleistungen und sonstigen Leistungen sind die Richtlinien des Vergabehandbuchs (VHB NW) anzuwenden.

Für die Technische Ausrüstung sind die von dem Auftragnehmer zu liefernden Unterlagen festzulegen (siehe N 12).

**4.8 Kostenkontrolle vor der Vergabe**

Bei jeder Vergabe sind die Ausschreibungsergebnisse mit dem Kostenanschlag nach F Nr.5.1.7 zu vergleichen. Die erste Ausschreibung soll grundsätzlich Leistungen umfassen, die üblicherweise im Zusammenhang ausgeführt werden und deren Wert so erheblich ist, daß durch den Vergleich beurteilt werden kann, ob die genehmigten Gesamtbaukosten voraussichtlich eingehalten werden können.

In Ausnahmefällen können zunächst Leistungen geringeren Wertes ausgeschrieben werden; in diesen Fällen ist die Kostenkontrolle vor der Vergabe der ersten wesentlichen Bauleistungen durchzuführen.

**4.9 Vergabe der ersten Bauleistung**

Mit der Vergabe der Baumaßnahme kann begonnen werden, wenn

- die AFU-Bau vorliegt und das Bauamt die Richtigkeit der Daten und Unterlagen bescheinigt hat;
- die der technischen Aufsichtsbehörde in der Mittelinstanz vorgelegten Teile der AFU-Bau genehmigt sind;
- die Ausgaben zugewiesen und/oder Verpflichtungsermächtigungen erteilt sind (siehe B Nr.2.4 und B Nr.3.2);
- der Bebauung des Grundstücks keine rechtlichen Hindernisse entgegenstehen;
- die öffentlich-rechtlichen Anforderungen erfüllt sind und entsprechende Genehmigungen/ Zustimmungen vorliegen.

Der erste Bauvertrag darf erst dann abgeschlossen werden, wenn die Kostenkontrolle ergibt, daß

---

- die genehmigten Gesamtbaukosten eingehalten werden oder
- das Ausschreibungsergebnis die für die zu beauftragenden jeweils genehmigten Baukosten nicht mehr als 10 v.H. und die genehmigten Gesamtbaukosten nicht mehr als 3 v.H., höchstens jedoch um 500.000 DM, überschreitet.

Bei größeren Überschreitungen ist zu prüfen, ob die genehmigten Gesamtbaukosten eingehalten werden können, wenn die Bauleistungen erneut ausgeschrieben werden oder die Bauausführung geändert wird. Bei Überschreitung der genehmigten Gesamtbaukosten ist ein Nachtrag zur HU-Bau (siehe Nr.3.14 und 3.15) unverzüglich vorzulegen.

## **5 Ausführung**

### **5.1 Ziel**

In der Projektphase "Ausführung" wird das Bauwerk entsprechend

- der Baugenehmigung bzw. Zustimmung;
- der HU-Bau;
- der AFU-Bau;
- den abgeschlossenen Verträgen

ausgeführt.

### **5.2 Objektüberwachung**

In der Projektphase "Ausführung" werden die Objektplanungsleistungen der Objektüberwachung erbracht.

### **5.3 Baufachliche Aufgaben**

Im Rahmen seiner baufachlichen Aufgaben erbringt das Bauamt die Führungs-, Beratungs-, Koordinations-, Informations und Kontrolleleistungen, die zum Erreichen der Zielsetzung und zum Vorbereiten der Inbetriebnahme erforderlich sind. Hierzu gehören insbesondere die Termin- und die Kostenkontrolle nach K 36.

### **5.4 Nutzende Verwaltung**

Die nutzende Verwaltung ist nicht berechtigt, in die Ausführung einzugreifen (siehe auch Nr.4.4). Beim Vorbereiten der Inbetriebnahme, insbesondere bei der Ablaufplanung zum Einzug und zur Betriebsführung, beteiligt das Bauamt möglichst frühzeitig die nutzende Verwaltung.

Bei baulichen Anlagen mit umfangreicher Technischer Ausrüstung weist das Bauamt die nutzende Verwaltung vor der Fertigstellung in den Betrieb und die Wartung der technischen Anlagen ein.

---

**5.5 Vorbereiten der Inbetriebnahme der Technischen Ausrüstung****5.5.1 Ver- und Entsorgungsverträge**

Abschluß, Abwicklung und notwendige Anpassungen der Ver- und Entsorgungsverträge obliegen der hausverwaltenden Dienststelle.

Das Bauamt bereitet die infolge der Baumaßnahme neu abzuschließenden Verträge mit den Ver- und Entsorgungsunternehmen fachtechnisch vor und leitet die Entwürfe dem LBB Aachen zur Stellungnahme zu (siehe K 19).

**5.5.2 Instandhaltung**

Das Bauamt schafft während der Planung die Voraussetzungen für die Instandhaltung der Technischen Ausrüstung (siehe Instandhaltungsanweisung NW - SMBI.NW.236) und bereitet die erforderlichen Wartungs- und Instandhaltungsverträge vor (siehe Vergabehandbuch NW Teil VI SMBI.NW.233).

Abschluß, Abwicklung und notwendige Anpassungen der Verträge sowie die Eigenwartung obliegen der hausverwaltenden Dienststelle.

**5.5.3 Betriebspersonal**

Das Bauamt berät die hausverwaltende Dienststelle bei der rechtzeitigen Bereitstellung des Betriebspersonals.

Das Bauamt veranlaßt die Einweisung und ggf. Schulung des Betriebspersonals durch die Anlagenersteller.

**5.6 Anzeige der Übergabe bedeutender Baumaßnahmen**

Bei bedeutenden Baumaßnahmen ist der Tag der Übergabe der technischen Aufsichtsbehörde in der Mittelinstanz möglichst früh anzuzeigen. Gesichtspunkte für die Bedeutsamkeit können sein: Standort, Eigenart, besondere Zweckbestimmung, Interesse der Öffentlichkeit, Baukosten, Wert als Denkmal.

**5.7 Übergabe**

Sobald die bauliche Anlage fertiggestellt ist, wird sie mit den zugehörigen Anlagen vom Bauamt an die hausverwaltende Dienststelle übergeben. Diese hat die bauliche Anlage zu übernehmen. Eine abschnittsweise Übergabe unter Beachtung der BauO NW (§ 77, Abs.7, Satz 1 und 2) ist zulässig.

Vor der Inbetriebnahme sind die erforderlichen Prüfungen durch anerkannte Sachverständige (siehe K 24, Nr.3.2) abzuschließen.

Zur Übergabe wird die bauliche Anlage gemeinsam begangen, um etwaige Beanstandungen, Änderungen und Ergänzungen festzuhalten.

---

Arbeiten zur Mängelbeseitigung oder Restarbeiten können, wenn Bedenken wegen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung nicht bestehen, auch noch nach der Übergabe ausgeführt werden.

Nach der Übergabe wird die Einrichtung sowie die Vorbereitung der Inbetriebnahme durch die nutzende Verwaltung vorgenommen.

Die Bauunterhaltungspflicht beginnt mit dem Tag der Übernahme bzw. der Teilübernahme.

#### **5.8 Übergabeverhandlung**

Über die Begehung der baulichen Anlage und die dabei festgestellten Sachverhalte wird eine Niederschrift nach Muster M 50 angefertigt. Zwei Ausfertigungen der Niederschrift verbleiben beim Bauamt, davon ist eine Niederschrift der Rechnungslegung (siehe J Nr.7) beizufügen.

Die hausverwaltende Dienststelle und die technische Aufsichtsbehörde in der Mittelinstanz erhalten je eine weitere Ausfertigung der Niederschrift.

Wenn die in der Niederschrift vermerkten Restarbeiten erledigt sind, ist die hausverwaltenden Dienststelle und die technischen Aufsichtsbehörde in der Mittelinstanz schriftlich zu unterrichten. Eine Durchschrift dieser Mitteilung ist der Rechnungslegung beizufügen.

#### **5.9 Unterlagen zur Übergabe**

Der nutzenden Verwaltung sind bei der Übergabe die Unterlagen nach F Nr.6 auszuhändigen. Die Übergabeunterlagen sollen bereits während der Bauausführung zusammengestellt werden. Soweit die Beschaffung der Unterlagen den Auftragnehmern obliegt, sind sie zur Abnahme der Lieferung oder Leistung vorzulegen.

### **6 Projektabschluß**

#### **6.1 Ziel**

Die Phase "Projektabschluß" hat zum Ziel, die Baumaßnahme nach Fertigstellung und Übergabe vollständig abzuwickeln.

#### **6.2 Objektplanungsleistungen**

In der Projektphase "Projektabschluß" werden als Objektplanungsleistungen die Objektbetreuung und Dokumentation erbracht.

#### **6.3 Baufachliche Aufgaben**

Im Rahmen seiner baufachlichen Aufgaben erbringt das Bauamt die Führungs-, Beratungs-, Koordinations-, Informations- und Kontrolleleistungen, die zum Erreichen der Zielsetzung erforderlich sind.

---

**6.4 Feststellung und Beseitigung von Mängeln**

Das Bauamt listet die Verjährungsfristen für die Gewährleistungsansprüche auf, es überwacht den Fristenablauf und veranlaßt und überwacht die Mängelbeseitigung. Die nutzende Verwaltung meldet aufgetretene Mängel unverzüglich dem Bauamt.

**6.5 Bestandszeichnungen**

Nach Übergabe des Objekts erstellt das Bauamt Bestandszeichnungen nach F Nr.7. Je eine Ausfertigung der Bestandszeichnungen erhalten die hausverwaltende Dienststelle und diejenige Dienststelle, die das Land als Grundstückseigentümer vertritt, wenn sie nicht zugleich hausverwaltende Dienststelle ist.

---

## **F Bauunterlagen**

- 1 **Allgemeines**
  - 2 **Grundlagen der Planung**
  - 3 **Vorplanung**
  - 4 **Haushaltsunterlage-Bau (HU-Bau) - § 24 LHO**
  - 5 **Ausführungsunterlage-Bau (AFU-Bau) - § 54 LHO**
  - 6 **Unterlagen zur Übergabe**
  - 7 **Bestandszeichnungen**
-

## 1 Allgemeines

Es sind aufzustellen:

- die Vorplanung..... siehe Nr.3;
- die Haushaltsunterlage-Bau (HU-Bau)..... siehe Nr.4;
- die Ausführungsunterlage-Bau (AFU-Bau)..... siehe Nr.5;
- die Unterlagen zur Übergabe ..... siehe Nr.6;
- die Bestandszeichnungen..... siehe Nr.7.

## 2 Grundlagen der Planung sind:

- das genehmigte Raumprogramm;
- die Angaben über zusätzliche Räume und Flächen, die sich aus rechtlichen und technischen Anforderungen ergeben;
- die besonderen Anforderungen an die Technische Ausrüstung;
- die Unterlagen zum Umweltschutz;
- das baufachliche Gutachten über das Baugrundstück nach K 1, sofern dies von dem Ministerium für Bauen und Wohnen in Auftrag gegeben wurde;
- der Kostenüberschlag;
- die Ermittlung von Vorarbeitskosten;
- der Terminplan;
- ein Betriebs- und Funktionsprogramm (bei Bedarf).

## 3 Vorplanung - Verfahren siehe E Nr.3.5 -

Das Ergebnis der Vorplanung muß so beschaffen sein, daß hiernach die Aufstellung der HU-Bau freigegeben werden kann. Für die Vorplanung sind in der Regel vorzulegen:

- 3.1 **Versuchsweise zeichnerische Darstellungen, Strichskizzen, alternative Lösungsmöglichkeiten sowie erläuternde Angaben, z.B über**
- ein einfaches Baumassenmodell;
  - einen einfachen Nachweis der Erfüllung des genehmigten Raumprogramms sowie der Planungskennwerte (siehe Handbuch der Baukostenplanung);
  - Kostenschätzung.
- 3.2 **Ein baufachliches Gutachten über das Baugrundstück nach K 1, sofern dessen Aufstellung von dem Ministerium für Bauen und Wohnen veranlaßt worden ist. Liegt kein Gutachten vor,**
-

sind beizufügen:

- ein Übersichtsplan (Stadtplan, Meßtischblatt oder sonstige Karte) mit Kennzeichnung des Baugrundstücks;
- ein Lageplan mit den Grenzen des Baugrundstücks und der Darstellung der Erschließung, der Lage und Linienführung der vorhandenen und geplanten Verkehrs-, Ver- und Entsorgungsanlagen im Planungsbereich.

#### 4 Haushaltsunterlage-Bau (HU-Bau) – Verfahren siehe E Nr.3.8 bis Nr.3.13 -

Die HU-Bau besteht aus:

- Plänen;
- Kostenberechnung (M 20);
- Erläuterungsbericht (M 21) mit Finanzierungs- und Zeitplan;
- Schätzung der Baunutzungskosten (M 23);

und den Anlagen zur Kostenberechnung.

Zur HU-Bau gehören:

##### 4.1 bei Gebäuden

##### 4.1.1 Pläne

Die Pläne sind unter Beachtung der gültigen Normen und Richtlinien anzufertigen, zu beschriften, zu falten und mit der Bezeichnung der Baumaßnahme und der Baumaßnahmen-Nummer zu kennzeichnen.

Dieses sind im einzelnen:

- Übersichtsplan, z.B. Stadtpläne, topographische Karten, Meßtischblätter 1:25.000 oder sonstige Karten, aus denen die Lage des Grundstücks ersichtlich ist. In dem Übersichtsplan ist die Erschließung darzustellen.
- Lageplan ist auf der Grundlage der amtlichen Flurkarte aufzustellen. Dabei soll der Maßstab, in dem die vorgesehene Lösung für die bauliche Aufgabe und deren Beziehung zum vorhandenen Bestand und ggf. zu weiteren geplanten Baumaßnahmen dargestellt ist, nicht kleiner als 1:500 gewählt werden.

Er soll enthalten:

- . Maßstab und Nordpfeil;
  - . Grenzen und Bebaubarkeit des Baugrundstücks, Bebauung der Nachbargrundstücke;
  - . Höhenangaben zum Grundstück, besondere Geländegegebenheiten (Böschungen und dgl.), vorhandene und zu erhaltende Baumgruppen, am Grundstück vorbeiführende Straßen und Wege;
-

- . vorhandene und zu errichtende bauliche Anlagen mit Angabe ihrer Nutzung, Geschößzahl und Dachform;
- . Einfriedungen, Flächen für Fußgänger und Fahrzeugverkehr;
- . Grünflächen;

Die für die Mengenberechnung der Außenanlagen wichtigen Maße sind einzutragen (siehe auch BauPrüf VO NW - SMBl.NW.232).

- **Baupläne**

Die Baupläne umfassen alle Grundrisse, Hauptansichten und Schnitte.

Die Pläne sollen enthalten:

Nordpfeil und Maßstab; alle Maße zum Nachweis der Rauminhalte, Flächen der Räume, Darstellung der besonderen Bauausführungen und Bauteile sowie der wesentlichen Technischen Ausrüstung und betrieblichen Einbauten; die Raumnummern, die Bezeichnungen der Raumnutzung (unmißverständliche Abkürzungen genügen) sowie die Höhenkote der Oberkante Erdgeschoßfußboden bezogen auf NN. Als Maßstab ist in der Regel 1:100 vorzusehen.

4.1.2 **Kostenberechnung (M 20)**

Die Kostenberechnung ist nach Muster M 20 aufzustellen. Die DIN 276 ist anzuwenden.

Der Kostenberechnung sind als Anlage beizufügen:

- Die Berechnung der Grundflächen und der Bruttorauminhalte nach DIN 277 Teile 1 u. 2, der Nutzeinheiten;
- Die Kosten für allgemeines Gerät (Kostengruppe 4.1) und für Beleuchtung einschl. Lampen als Erstausrüstung (Kostengruppe 4.5) werden vom Bauamt, die übrigen Gerätekosten (Kostengruppe 4.2 - 4.4 u. 4.9) werden gesondert von der nutzenden Verwaltung veranschlagt.

4.1.3 **Erläuterungsbericht (M 21)**

Die Erläuterungen für Gebäude und sonstige bauliche Anlagen sind nach Muster M 21 - Erläuterungsbericht - zu fertigen.

Hierzu gehören auch:

- der Nachweis über die Einhaltung des genehmigten Raumprogramms;
- der vorgesehene Finanzierungs- und Zeitplan;
- der Terminplan.

4.1.4 **Baunutzungskosten (M 23)**

Die Baunutzungskosten sind nach K 32 für Gebäude und sonstige bauliche Anlagen gemeinsam mit dem Nutzer unter Verwendung von M 23 zu schätzen.

---

## 4.2 Zusätzlich für die Technische Ausrüstung

### 4.2.1 Pläne (wie Nr.4.1.1)

Es sind darzustellen im Lageplan:

- Art und Trassen der Technischen Anlagen;
- Anschlußmöglichkeiten an vorhandene Leitungen der Abwasserentsorgung, Wasser-, Gas-, Fernwärme- und Stromversorgung und der Telekommunikation;
- einschließlich der Außenbeleuchtung und der Verkehrssignalanlagen.

Die Baupläne sollen enthalten:

- Räume für Technikzentralen mit den Stellflächen für Maschinen, Geräte und sonstige Einrichtungen;
- Trassen und Schächte;
- Montageöffnungen und Transportwege.

Schematisch werden dargestellt:

- Wärmeversorgungsanlagen, Raumluftechnische Anlagen und Kälteanlagen;
- sonstige Anlagen, soweit dies zum Verständnis ihrer Funktion erforderlich ist.

### 4.2.2 Kostenberechnung (wie Nr.4.1.2)

Die Kostenberechnung der Technischen Ausrüstung ist aufgrund

- überschlägiger Leistungs- und Mengenermittlungen oder
  - hinreichend gesicherter Erfahrungswerte
- für betriebsfähige Anlagen aufzustellen.

### 4.2.3 Erläuterungsbericht (wie Nr.4.1.3)

Die Erläuterungen müssen die vorgesehene Ausführung der einzelnen technischen Anlagen nach Leistung, Funktion und Aufbau beschreiben.

## 4.3 bei Ingenieurbauwerken und Verkehrsanlagen

Ingenieurbauwerke umfassen insbesondere Bauwerke und Anlagen

- des konstruktiven Ingenieurbauwes;
- der Ver- und Entsorgung mit Flüssigkeiten, Feststoffen und Gasen;
- der Wasserwirtschaft;
- des Wasserbaues;
- zur Abfallbeseitigung;
- des Erd- und Grundbaues;
- für Untertageanlagen;

Verkehrsanlagen umfassen Anlagen des Straßen-, Schienen- und Flugverkehrs.

---

**RLBau NW**

---

**4.3.1 Pläne (wie Nr.4.1.1)**

- **Übersichtsplan**
- **Katasterplan**
- **Lageplan M 1:500, evtl. 1:1000**
- **Baupläne**
  - . Allgemein wie 4.1.1,
  - . Längsschnitte M 1:500/50, evtl. 1:1000/100,
  - . Charakteristische Querschnitte M 1:50 evtl. 1:20,
  - . Alle Höhen sind auf NN zu beziehen.

**Zusätzlich sind zu beachten bei:**

- **Abwasseranlagen**

Darstellungsgrundsätze der DIN 2425 Teil 1

    - . Planwerke für die Versorgungswirtschaft, die Wasserwirtschaft und für Freileitungen, Rohrnetzpläne der öffentlichen Gas- und Wasserversorgung.

Entwurfsgrundsätze der DIN 19525

    - . Abwasserwesen, Richtlinien für die Entwurfsbearbeitung.

Lage und Höhe vorhandener und geplanter Leitungen mit zugehörigen Anlagen (z.B. Hebeanlagen, Rückhaltebecken, Kläranlage, Abscheider), Höhe der Geländeoberfläche und der Rohrsohle, Schachtabstände und Leitungsgefälle, Dimensions- und Baustoffangaben, Ausweisung von Schutzzonen.
  - **Wasserversorgungsanlagen**

Darstellungsgrundsätze der DVGW

Arbeitsblätter W 121-123

Entwurfsgrundsätze der DIN 2000

    - . Zentrale Trinkwasserordnung.
    - . Leitsätze für Anforderung an Trinkwasser, Planung, Bau und Betrieb der Anlagen.

Lage und Höhe vorhandener und geplanter Versorgungsleitungen mit zugehörigen Anlagen (z.B. Übergabeschächte, Wassergewinnungs- und Aufbereitungsanlagen, Schieber), Höhe der Geländeoberfläche und der Leitungssohle, Ausweisung der Schutzzonen, Dimensions- und Baustoffangaben.
  - **Verkehrsanlagen**

Unter Beachtung der Richtlinien für die Gestaltung von einheitlichen Entwurfsunterlagen im Straßenbau (RE 1985), der Richtlinien für die Planung und Ausführung von Verkehrsanlagen (RV 81):
-

Entwurfselemente (Radien, Querneigung), Kilometrierung, Begrenzungslinien der Verkehrsflächen, Regelquerschnitte mit Konstruktionsaufbau, Entwässerungseinrichtungen, Böschungen, Gebäude- und Grabenhöhen, Kunstbauwerke, Schutzzonen.

#### 4.3.2 Kostenberechnung (wie Nr.4.1.2)

Die Ermittlung der Kosten ist, soweit möglich, nach Muster M 20 vorzunehmen. Der Kostenberechnung sind beizufügen:

- überschlägige Ermittlungen für Anlagen der Ver- und Entsorgung oder dgl.;
- unverbindlich eingeholte Vorschläge für Spezialausführungen und -einrichtungen (soweit erforderlich).

#### 4.3.3 Erläuterungsbericht (wie Nr.4.1.3)

Zusätzlich:

- Planungskonzept einschl. Untersuchung alternativer Lösungen unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit;
- öffentlich-rechtliche Verfahren und Auflagen;
- Baugrundverhältnisse;
- Zustand und Leistung vorhandener Anlagen;
- Planung anderer Bauträger.

Die wesentlichen fachspezifischen Zusammenhänge und Bedingungen und die Entscheidung für die gewählte Lösung sind zu begründen sowie nachvollziehbar darzustellen.

#### 4.3.4 Fachspezifische Berechnungen und Bemessungen

#### 4.4 bei Freianlagen

Freianlagen sind planerisch gestaltete Freiflächen und Freiräume in Verbindung mit Gebäuden

#### 4.4.1 Pläne (wie Nr.4.1.1)

Zusätzlich:

- Geländemodellierung mit alten und neuen Höhenlinien sowie sonstigen Höhenangaben, geologische Besonderheiten;
  - verbleibender, erhaltungswürdiger Vegetationsbestand, zu rodender Bestand, einschließlich Forstflächen (ggf. mit Angabe der Wuchshöhe);
  - wesentliche Vegetationsbestände der angrenzenden Grundstücke;
  - Neupflanzungen, einschließlich Forstflächen (ggf. mit Angabe der Wuchshöhe), Rasen- und Wiesenflächen;
  - zugehörige bauliche Anlagen (z.B. Wege, Be- und Entwässerung, Beleuchtung).
-

RLBau NW

---

4.4.2 Kostenberechnung (wie Nr.4.1.2)

Die Ermittlung der Kosten ist nach Muster M 20 vorzunehmen. Die Kostenberechnung soll zusätzlich ausweisen:

- Entwicklungspflege (K 4 Nr.5)

4.4.3 Erläuterungsbericht (wie Nr.4.1.3)

Zusätzlich:

- wesentliche Absichten und Inhalt der Planung;
- öffentlich-rechtliche Verfahren und Auflagen;
- Schutzmaßnahmen für vorhandene Vegetation;
- Bodenarten, Grundwasserstand, Oberbodenbewirtschaftung;
- Bodenbearbeitung und -verbesserung;
- Aussaaten, wesentliche Pflanzarbeiten und -größen;
- zugehörige bauliche Anlagen;
- Pflegemaßnahmen.

Die wesentlichen fachspezifischen Zusammenhänge und Bedingungen und die Entscheidung für die gewählte Lösung sind zu begründen sowie nachvollziehbar darzustellen.

## 5 Ausführungsunterlage-Bau (AFU-Bau) – Verfahren siehe E 4 -

Die AFU-Bau besteht aus den Plänen, den Beschreibungen, den Berechnungen, die für die Ausführung der Baumaßnahme und für die Vergabe der Leistungen erforderlich sind.

Zur AFU-Bau gehören:

### 5.1 bei Gebäuden

#### 5.1.1 Ausführliche Entwurfszeichnungen

Dies sind im Einzelnen:

- Der Lageplan (ggf. Teile des Lageplans) im Maßstab 1:500 oder 1:1000.  
Im übrigen siehe F Nr.4.1.1;
- Die Bauzeichnungen, und zwar die Grundrisse aller Geschosse und des nutzbaren Dachraumes, alle Ansichten, Dachaufsichten und die erforderlichen Schnitte für jedes Gebäude.

Als Maßstab ist in der Regel 1:50 ggf. 1:100 zu wählen. Die Baupläne sollen zusätzlich zu den Forderungen nach F Nr.4.1.1 folgende Angaben enthalten:

Alle Maße, Baustoffe und Bauarten, die Gründung der geplanten Gebäude und, soweit er-

---

forderlich, die Gründung benachbarter baulicher Anlagen, die Anordnung der Technischen Ausrüstung mit Querschnitten der Kanäle, Schächte, Schornsteine usw., den Verlauf von Treppen und Rampen mit ihrem Steigungsverhältnis, in der Regel einen Geländeschnitt, der die vorhandenen und künftigen Höhen erkennen läßt.

#### 5.1.2 Detail- und Konstruktionszeichnungen

Die Pläne sind mit allen für die Ausführung notwendigen Einzelangaben im Maßstab 1:50 bis 1:1 mit den erforderlichen textlichen Bezeichnungen zu fertigen.

#### 5.1.3 Mengenermittlung

#### 5.1.4 Leistungsbeschreibungen (siehe E Nr.4.7)

#### 5.1.5 Geprüfter Standsicherheitsnachweis mit zugehörigen Zeichnungen.

#### 5.1.6 Nachweise über Wärme-, Schall- und Brandschutz einschl. der hierfür nach den bauaufsichtlichen Vorschriften geforderten Berechnungen (siehe K 24, K 25 und K 27).

#### 5.1.7 Kostenanschlag

Grundlage des Kostenanschlages ist die genehmigte Kostenberechnung der HU-Bau. Entsprechend dem weiteren Planungsfortschritt ist die Kostenberechnung der HU-Bau weiter nach Maßgabe der DIN 276, Teil 2, bis zur vierten Spalte aufzugliedern.

Dabei ist zu unterscheiden nach:

- bereits geleisteten Ausgaben;
- den beauftragten Leistungen;
- noch zu beauftragenden Leistungen.

#### 5.2 Zusätzlich für die Technische Ausrüstung

- Das Fortschreiben und Übertragen der Pläne nach F Nr.4.2 in die Pläne nach F Nr.5.1.1 als Grundlage für die Vergabe von Leistungen;
- Der Nachweis der genehmigten Fernsprechnebenstellenanlagen nach den Dienstanschlußvorschriften - DAV - (SMBl.NW. 2003);
- Das Zusammenstellen der notwendigen Berechnungen, Wirtschaftlichkeitsnachweise, Gutachten, Genehmigungen und ähnliches.

## 6 Unterlagen zur Übergabe

Zur Übergabe gehören:

---

**RLBau NW****Die Niederschrift über die Übergabeverhandlung mit Anlagen (M 50)****6.1 bei Gebäuden:**

Ein Satz Baupläne.

In die Übersicht der Auflagen, Rechte und Pflichten der Grundstückseigentümer nach Muster M 50 Nr.16 sind aufzunehmen:

- Angaben über die Befristung oder Wiederruflichkeit von wasserrechtlichen Bescheiden;
- bauaufsichtliche Auflagen, die sich auf die Nutzung beziehen;
- Auflagen, Rechte und Pflichten für die Erschließung (auch außerhalb der Landesgrundstücke);

Vertragliche Regelungen über:

- die entrichteten einmaligen Erschließungsbeiträge für Straßen und Wege;
- die entrichteten Anschlußgebühren für die Abwasserbeseitigung;
- die entrichteten Anschlußgebühren für eine öffentliche oder private Wasserversorgung und Rohrnetzkostenbeiträge;
- die entrichteten Anschlußkosten für die Stromversorgung;
- die entrichteten Anschlußgebühren für Gas, Fernwärme und Telekommunikation;
- ergänzende Anlagen.

**6.2 bei der Technischen Ausrüstung**

- Bestandsunterlagen der Technischen Ausrüstung (siehe N 12);
- Protokolle über die Einweisung des Betriebspersonals;
- andere Unterlagen (siehe E Nr.5.5).

**6.3 bei Ingenieurbauwerken und Verkehrsanlagen****6.4 bei Freianlagen**

Pflegeanleitung für Grünanlagen (siehe K 4 Nr.4)

**7 Bestandszeichnungen**

Für fertiggestellte Gebäude und sonstige bauliche Anlagen sind vom Bauamt Bestandszeichnungen mit mindestens folgenden Eintragungen und Angaben anzufertigen. Die Zeichnungen müssen für die Mikroverfilmung geeignet sein.

Für Bestandszeichnungen sind auch Lichtpausen der beim Bau benutzten Pläne zu verwenden, wenn sie eine klare Zeichnung aufweisen. Soweit notwendig, sind die Pläne zu berichtigen und zu vervollständigen. Von der Technischen Ausrüstung sind nur die wesentlichen Teile einzutragen.

- 7.1 **Lageplan** im Maßstab 1:500 oder 1:1000, soweit ausreichend, mit Grenzen des Baugrundstücks; bauliche Anlagen mit Höhenordinate der Oberkante Ergeschoßfußboden; Nutzung; Geschosßzahl und Dachform; Außenschutzbauten; Einfriedigungen; Flächen für Fußgänger und Fahrzeugverkehr mit ihren Hauptabmessungen; Grünflächen; wichtige Ver- und Entsorgungsleitungen.
- 7.2 Wenn es zur deutlichen Darstellung erforderlich ist, sind ein weiterer oder mehrere weitere Lagepläne herzustellen und zwar mit:
- Straßen, Wegen und Plätzen (Höhenordinaten, Radien, Regelquerschnitten, Lastenklassen, Kanalschächten).
- 7.3 **Baupläne**, Grundrisse aller Geschosse und des nutzbaren Dachraumes, alle Ansichten, Dachaufsichten und die erforderlichen Schnitte (auch Treppenhäuser) im Maßstab 1:100 oder 1:50. Diese Pläne sollen in der Regel folgende Angaben enthalten:
- Kennzeichnung der Räume mit Nummern; die Zweckbestimmung ist nur einzutragen, wenn sie voraussichtlich unverändert bleibt (WC, Bad usw.);
  - Rohbaumaße für Raumfläche und Umfang, Raumlängen und -breiten, Wanddicken, Öffnungen von Fenstern und Türen, für Querschnitte von Kanälen, Schächten, Schornsteinen usw., Aufzüge, Treppen und Rampen mit Steigungsverhältnis;
  - Materialangaben über die Art des Fußbodenbelages, über die Behandlung der Decken und Wände - soweit in den Ausführungsplänen bereits enthalten - und Angaben der zulässigen Verkehrslasten.
- 7.4 Bei Kleinen Baumaßnahmen (siehe D) genügen im allgemeinen außer dem Grundriß eine Ansicht und ein Schnitt sowie ein Lageplan mit den üblichen Eintragungen. Technische Ausrüstung siehe 7.5
- 7.5 **Bestandsunterlagen** der Technischen Ausrüstung siehe E 5.5 und N 12
- 7.6 **Je eine Ausfertigung** der Bestandszeichnungen erhalten
- die hausverwaltende Dienststelle und
  - diejenige Dienststelle, die das Land als Grundstückseigentümer vertritt, wenn sie nicht zugleich hausverwaltende Dienststelle ist.
-

---

## **J Anordnungswesen, Rechnungslegung und Vorprüfung von Bauausgaben**

- 1 **Allgemeines**
  - 2 **Kassenanordnungen**
  - 3 **Haushaltsüberwachungsliste - Bau**
  - 4 **Bauausgabebuch, Kostenzusammenstellung**
  - 5 **Abschlagsauszahlungsbuch (Auftragsabwicklungsbuch)**
  - 6 **Rechnungsbelege**
  - 7 **Rechnungslegung**
  - 8 **Vorprüfung**
-

## 1 Allgemeines

Bei Baumaßnahmen und bei Maßnahmen für die Unterhaltung der baulichen Anlagen (Bauunterhaltung) sind für die Anordnung von Zahlungen, für die Haushaltsüberwachung, für die Einrichtung und Aufbewahrung der Bücher und Belege, für die Rechnungslegung sowie für die Vorprüfung zu beachten:

- die Landeshaushaltsordnung (LHO);
- die Verwaltungsvorschriften zur LHO (VV-LHO);
- die Verdingungsordnung für Leistungen (VOL);
- soweit Ausgaben des Bundes bewirtschaftet werden, die VV zu § 100 BHO; falls nicht die VV zu § 100 LHO anzuwenden sind.

## 2 Kassenanordnungen

2.1 Kassenanordnungen sind unter Beachtung des Abschnitts K 60 zu erteilen über

- Auszahlungen nach Muster M 43;
- Einzahlungen, einschl. Rückforderungen nach Muster M 45;
- Umbuchungen nach Muster M 46.

Sind vertraglich vereinbarte Sicherheitsbeträge bei der Begleichung der Schlußrechnungen einzubehalten, so ist neben der Auszahlungsanordnung nach Muster 43 eine Annahmeanordnung nach Muster M 45 zu erteilen. Die einbehaltenen Sicherheitsbeträge sind, soweit nicht eine Einzahlung auf ein besonderes mit Sperrvermerk versehenes Konto des Empfangsberechtigten bei einem Kreditinstitut in Betracht kommt, von der Kasse im Verwahrungsbuch nachzuweisen.

2.2 Der Begründung von Auszahlungsanordnungen dienen insbesondere die Rechnungen mit sämtlichen Unterlagen, die zur Erläuterung der Forderungen notwendig sind. Bei Schlußrechnungen gehören hierzu insbesondere:

- Angebote mit Verdingungsunterlagen;
  - Verdingungsniederschriften;
  - Auftragsschreiben, ggf. mit Auftragsbestätigungen;
  - Bestellscheine;
  - Abnahmebescheinigungen, ggf. mit Vermerken über Mängelbeseitigungen;
  - Aufmaßblätter;
  - Massenberechnungen;
  - Abrechnungsskizzen;
  - Stundenlohnbescheinigungen;
  - Lieferscheine, Wiegescheine;
-

## RLBau NW

- Nachtragsvereinbarungen;
- Prüfungszeugnisse über die Untersuchung von Baustoffen und Bauteilen.

Abschlagsauszahlungen sind durch Nachweise über bereits ausgeführte Leistungen und Lieferungen zu begründen.

2.3 Bei der Anordnung von Bauausgaben für Kleine und Große Baumaßnahmen (Titel der Hauptgruppe 7 des Gruppierungsplans) als auch für die Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen (Titel der Gruppe 519 des Gruppierungsplans) verbleiben die Rechnungen im Original und die übrigen der Begründung der Zahlungsanordnungen dienenden Schriftstücke als begründende Unterlagen (Nr. 10.1 VV zu § 70 LHO) beim Bauamt, bei dem sie nach Nr. 1.3 der Anlage zu den VV zu § 71 LHO sicher aufzubewahren sind.

2.4 Bei Abtretungen und Pfändungen ist nach Abschnitt K 8 zu verfahren.

2.5 Werden bei der Durchführung von Baumaßnahmen oder Maßnahmen der Bauunterhaltung Ausgaben des Bundes bewirtschaftet, so sind für Kassenanordnungen an die Bundeskassen abweichend von Nr. 2.1 die Bundesvordrucke zu verwenden.

### 3 Haushaltsüberwachungsliste-Bau

3.1 Für Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen ist als Haushaltsüberwachungsliste die **Haushaltsüberwachungsliste - Bau - (HÜL-Bau)** nach Muster M 42 vom Bauamt unter entsprechender Anwendung der Nr. 7 und Nr. 8 VV zu § 34 LHO zu führen. Zu diesem Zweck sind dem Listenführer zuzuleiten:

- Mitteilungen über Festlegungen zu Lasten von Ausgabeermächtigungen;
- Mitteilungen über Verpflichtungen zu Lasten von Verpflichtungsermächtigungen;
- Kassenanordnungen;
- Mitteilungen über Änderungen, die die Höhe der Festlegungen und der eingegangenen Verpflichtungen wesentlich beeinflussen.

Der Listenführer hat die Nummer der Eintragung in die HÜL-Bau auf der Kassenanordnung zu vermerken und sein Namenszeichen hinzuzufügen (Nr. 5.1.11 VV zu § 70 LHO).

3.2 Der Listenführer hat vierteljährlich anhand der Eintragungen in der HÜL-Bau die Führung der Bauausgabebücher und Kostenzusammenstellungen zu überprüfen und die darin vorgenommenen Eintragungen mit den Eintragungen in den HÜL-Bau abzustimmen. Er hat außerdem die Ergebnisse der HÜL-Bau und des Titelbuches der Kasse miteinander abzustimmen.

3.3 Der Listenführer soll nicht auch Bauausgabebücher oder Kostenzusammenstellungen führen.

3.4 Die Hinweise für das Anlegen, das Führen und den Abschluß der HÜL-Bau auf dem Muster M 42.1 sind zu beachten.

#### **4 Bauausgabebuch, Kostenzusammenstellung**

4.1 Für Ausgaben für die Bauunterhaltung sind Kostenzusammenstellung zu führen; dies gilt nicht, wenn die Ausgaben von der hausverwaltenden Dienststelle bewirtschaftet werden.

4.2 Für Ausgaben für Kleine Baumaßnahmen mit Ausnahme der Baumaßnahmen, bei denen eine größere Anzahl von Kostengruppen nach DIN 276 anfällt, sowie für Große Baumaßnahmen, bei denen nur wenige Kostengruppen nach DIN 276 anfallen, können Kostenzusammenstellungen geführt werden.

4.3 Für Ausgaben für alle anderen Baumaßnahmen sind Bauausgabebücher zu führen.

4.4 Bei allen Baumaßnahmen nach Nr. 4.2 und Nr. 4.3 entscheidet die technische Aufsichtsbehörde in der Mittelinstanz bei der ersten Mittelzuweisung an das Bauamt darüber, ob Bauausgabebücher oder Kostenzusammenstellungen zu führen sind. Sie bestimmt gleichzeitig die Anzahl der zu führenden Bauausgabebücher oder Kostenzusammenstellungen sowie deren Bezeichnungen und unterrichtet die Kasse, wenn für die Rechnungslegung die Einrichtung gesonderter Buchungsstellen erforderlich ist.

4.5 Für Bauwerke oder Bauabschnitte einer Baumaßnahme, die verschiedenen Bauwerksgruppen<sup>1)</sup> zuzuordnen und/oder deren Kosten in der Kostenberechnung getrennt veranschlagt worden sind, sind jeweils gesonderte Bauausgabebücher oder Kostenzusammenstellungen zu führen. Die Bauwerke oder Bauabschnitte erhalten in den Bauausgabebüchern oder Kostenzusammenstellungen die gleiche Bezeichnung wie in der Kostenberechnung.

4.6 Die Bauausgabebücher und die Kostenzusammenstellungen sind vom Bauamt zu führen. Sie sind sofort nach der ersten Mittelzuweisung anzulegen und mit einer laufenden Nummer zu versehen.

4.7 Die Bauausgabebücher und die Kostenzusammenstellungen sind so zu führen, daß sie in Ur-

---

1) siehe Bauzuordnungskatalog

schrift für die Rechnungslegung verwendet werden können; Zweitschriften dürfen nicht gefertigt werden. Im übrigen sind die Hinweise für das Anlegen, das Führen und den Abschluß der Bauausgabebücher und Kostenzusammenstellungen zu beachten.

## 5 Abschlagsauszahlungsbuch (Auftragsabwicklungsbuch)

Die Baumaßnahmen hat das Bauamt neben den Bauausgabebüchern oder Kostenzusammenstellungen Abschlagsauszahlungsbücher (Auftragsabwicklungsbücher) nach Muster M 47 zu führen. Für die Kasse entfällt die besondere Kennzeichnung der Buchung als Abschlagsauszahlung nach Nr. 8.56 VV zu § 71 LHO, da die Überwachung der Abrechnung von Abschlagsauszahlungen anhand des Abschlagsauszahlungsbuches (Auftragsabwicklungsbuches) vom Bauamt vorgenommen wird.

## 6 Rechnungsbelege

Zu den Rechnungsbelegen (Nr. 3 VV zu § 75 LHO) gehören insbesondere

- die Kassenanordnungen und ihre Anlagen (Nr. 2.1 und Nr. 2.3);
- die begründenden Unterlagen (Nr. 2.2 und Nr. 2.3).

## 7 Rechnungslegung

7.1 Die Einzelrechnungslegung (Nr. 1.2 sowie 7.1 und 7.2 VV zu § 80 LHO) über Baumaßnahmen (Baurechnung) ist Aufgabe der Kasse; das Bauamt hat dabei mitzuwirken (Nr. 7.3 und Nr. 7.4).

7.2 Bei der Einzelrechnungslegung werden von der Kasse bereitgehalten

- die Rechnungslegungsbücher (Nr. 3 VV zu § 80 LHO);
- die Rechnungsbelege (Nr. 3 VV zu § 75 LHO);
- die Unterlagen über die Verteilung der Haushaltsmittel (Nr. 1 VV zu § 34 LHO).

7.3 Das Bauamt hat bei der Einzelrechnungslegung bereitzuhalten

- die begründenden Unterlagen (Nr. 2.2)
- die sonstigen Rechnungsunterlagen (Nr. 7.4).

7.4 Sonstige Rechnungsunterlagen (Nr. 9 VV zu § 80 LHO) sind:

- die genehmigte Haushaltsunterlage-Bau mit etwaigen Nachträgen nach E Nr.3;
  - die Ausführungsunterlage-Bau nach E Nr.4;
-

- die Genehmigung der Baumaßnahme;
- Genehmigungsunterlagen der Bauaufsichtsbehörden der Gemeinde, bzw. Zustimmung nach § 75 BauO NW;
- das Vertragsverzeichnis (Liste der Auftragnehmer);
- die Niederschrift über die Übergabeverhandlung nach E Nr.5.8;
- die Kostenfeststellung (DIN 276);
- das Bauausgabebuch oder die Kostenzusammenstellung (Nr. 4);
- das Abschlagsauszahlungsbuch (Auftragsabwicklungsbuch (Nr. 5);
- das Bautagebuch;
- andere Schriftstücke, die zur Beurteilung der Baumaßnahme oder von Einzelvorgängen von Bedeutung sind.

7.5 Die Unterlagen nach 7.3 sind spätestens von folgenden Terminen an bereitzuhalten.

- Für Maßnahmen der Bauunterhaltung: **drei Monate**;
- für Kleine Baumaßnahmen: **sechs Monate**;
- für alle anderen Baumaßnahmen: **zwölf Monate**

nach Fertigstellung der Bauausführung (E Nr.6.1

Ist bei anderen als Kleinen Baumaßnahmen Zwischenrechnung zu legen (Nr. 7.2 VV zu § 80 LHO), so bestimmt der Landesrechnungshof im Einvernehmen mit der technischen Aufsichtsbehörde in der Mittelinstanz, von welchen Terminen an die Unterlagen bereitzuhalten sind.

7.6 Die technische Aufsichtsbehörde in der Mittelinstanz hat bei Baumaßnahmen, über die für einen längeren Zeitraum als ein Haushaltsjahr Rechnung gelegt wird, nach Abschluß eines jeden I. Haushaltsjahres zum 30. Juni dem Landesrechnungshof nach Nr. 9.3 VV zu § 80 LHO mitzuteilen (Muster M 60)

- den Stand der Ausgaben seit Beginn der Baumaßnahme,
- bis wann die Baumaßnahme voraussichtlich beendet sein wird und
- bis wann die Rechnung voraussichtlich fertiggestellt sein wird.

## 8 Vorprüfung

8.1 Für die förmliche, rechnerische und sachliche Vorprüfung der Bauausgaben gelten die VV zu § 100 LHO.

8.2 Der Vorprüfungsstelle sind zur Vorprüfung vorzulegen:

- von der Kasse die Unterlagen nach Nr. 7.2;
  - vom Bauamt die Unterlagen nach Nr. 7.3.
-

## K Einzelgebiete

|      |   |       |
|------|---|-------|
| K 1  | Baufachliches Gutachten über das Baugrundstück .....  | 10/91 |
| K 2  | Versicherungen für bauliche Anlagen.....  | 01/80 |
| K 3  | Maler-, Lackierer- und Tapezierarbeiten in Diensträumen, Dienst- und Mietwohnungen .....  | 10/91 |
| K 4  | Freianlagen .....   | 10/91 |
| K 5  | Anfertigen von Modellen .....   | 01/80 |
| K 6  | Grundsteinlegungen - Richtfeste - Einweihungsfeiern .....   | 01/80 |
| K 7  | Aufträge an bildende Künstler .....   | 10/91 |
| K 8  | Behandlung von Abtretungen und Pfändungen von Geldforderungen   | 01/80 |
| K 9  | Behandlungen von Prüfungsmitteilungen und Vorprüfungsniederschriften .....  | 10/91 |
| K 10 | Aufbewahrung von Bauakten .....   | 10/91 |
| K 11 | Lichtbildsammlung.....  | 10/91 |
| K 12 | Einschaltung freiberuflich Tätiger (Architekten, Garten- und Landschaftsarchitekten, Ingenieure und sonstige Sonderfachleute für bauliche Fragen) ..... | 10/91 |
| K 13 | Wettbewerbe für Raumplanung, Städtebau und Bauwesen .....   | 10/91 |
| K 15 | Kulturhistorische Funde .....   | 01/80 |
| K 16 | Vermessung baulicher Anlagen.....   | 01/80 |
| K 19 | Betriebsüberwachung.....  | 10/91 |
| K 21 | Netzplantechnik .....   | 01/80 |
| K 22 | Kontinuierliches Bauen .....  | 01/80 |
| K 24 | Bauaufsichtliches Verfahren bei baulichen Anlagen .....   | 10/91 |
| K 25 | Vorbeugender Brandschutz für bauliche Anlagen .....   | 10/91 |
| K 26 | Wiederkehrende Prüfungen (einschließlich 6 Anlagen zu K 26) .....   | 10/91 |
| K 27 | Energiesparende Maßnahmen .....   | 10/91 |
| K 28 | Behindertengerechtes Bauen .....  | 10/91 |
| K 31 | Technische Ausrüstung .....   | 10/91 |
| K 32 | Baunutzungskosten.....  | 01/80 |
| K 36 | Kosten - und Terminplanung .....  | 10/91 |
| K 40 | Staatliche Baudenkmalpflege.....  | 10/91 |
| K 41 | Kultusbaulasten.....  | 10/91 |
| K 60 | Erteilung von Zahlungsanordnungen bei der Durchführung von Bauaufgaben .....  | 10/91 |

# **K 1 Baufachliches Gutachten über das Baugrundstück**

## **1 Verfahren bei der Auswahl und Beurteilung von Grundstücken**

- 1.1 Bei der Aufstellung des Raumprogramms nimmt die Bauverwaltung unter Mitwirkung der Liegenschaftsverwaltung zur Eignung des Grundstücks Stellung.**
- 1.2 Bei der Auswahl von Grundstücken, die vom Land bebaut werden sollen, ist die Staatliche Bauverwaltung zu beteiligen.**
- 1.3 Auf Antrag der für den Grunderwerb zuständigen Stelle, erteilt das Ministerium für Bauen und Wohnen über die technische Aufsichtsbehörde in der Mittelinstanz dem Bauamt den Auftrag, für das in Frage stehende Baugrundstück ein baufachliches Gutachten aufzustellen. Die technische Aufsichtsbehörde in der Mittelinstanz prüft das Gutachten, gibt eine Stellungnahme zur städtebaulichen Situation ab und legt es dem Ministerium für Bauen und Wohnen vor; eine weitere Ausfertigung ist der für den Grunderwerb zuständigen Stelle über die oberste technische Instanz zuzuleiten.**
- 1.4 Für Grundstücke, die im Wege des Erbaurechts erworben, für die Baulasten (§ 78 BauO NW) übernommen oder Grunddienstbarkeiten eingetragen werden sollen, gelten Nr.1.1 - 1.3 sinngemäß.**

## **2 Hauhaltssystematische Zuordnung der Ausgaben für Baugrunduntersuchungen**

- 2.1 Die Ausgaben für Baugrunduntersuchungen sind beim Grunderwerbstitel (Obergruppe 82) nachzuweisen.**
  - 2.2 Wenn der Grunderwerb abgeschlossen ist und Ausgaben für die Baumaßnahme zur Verfügung stehen, sind die Ausgaben für Baugrunduntersuchungen aus den Bautiteln zu leisten.  
Die Ausgaben gehören zu den Baunebenkosten.**
  - 2.3 Wenn Ausgaben weder für den Grunderwerb noch für die Baumaßnahmen zur Verfügung stehen, sind die Ausgaben für Baugrunduntersuchungen bei Kapitel 20 020 Titel 526 nachzuweisen.**
-

### **3 Allgemeine baufachliche Gesichtspunkte bei der Beurteilung von Grundstücken**

Bei der Beurteilung von Grundstücken ist insbesondere zu klären,

- ob sich die Bauabsicht durch Erweiterung landeseigener Bauwerke und/oder sonstiger baulicher Anlagen verwirklichen läßt (Landesgrundbesitzverzeichnis);
- ob die Bauabsichten verschiedener Verwaltungen in einer Baumaßnahme verwirklicht werden können;
- ob sich die Baumaßnahme des Landes und der Gemeinde zweckmäßig zu städtebaulichen Gruppierungen zusammenfassen läßt;
- ob sich die Zweckbestimmung des Grundstücks mit der künftigen Stadtentwicklungsplanung vereinbaren läßt;
- ob eine umwelt- und energiebewußte Standortwahl gegeben ist;
- ob schädliche Umweltauswirkungen vorhanden sind;
- ob sich das Gebäude schonend ins Landschaftsbild einfügen läßt und die Artenvielfalt der Tier- und Pflanzenwelt erhalten bleiben kann.

### **4 Gliederung des Grundstücksgutachtens**

Das Grundstücksgutachten ist in der Regel nach folgender Gliederung aufzustellen:

#### **4.1 Allgemeine Angaben**

##### **4.1.1 Grundstücksbezeichnung**

- Ort, Straße, Hausnummer;
- Grundbuch- und Katasterbezeichnungen;
- Eigentums- und Besitzverhältnisse;
- Grundstücksgröße.

##### **4.1.2 Rechte und Belastungen**

- Grundbucheintragungen;
- Eintragung im Baulastenverzeichnis;
- Bau- und Nutzungsbeschränkungen;
- privatrechtliche Vereinbarungen.

##### **4.1.3 Grundstücksbeschreibung**

- Orts- und Landschaftscharakter;
  - Lage im oder zum Ort;
  - Lage zur Umgebung (Beschreibung der Nachbargrundstücke, störende Anlagen, Immissionen);
-

- Lage zur Himmelsrichtung, klimatische Bedingungen (z.B. Hauptwindrichtung);
- Oberflächenbeschaffenheit (Bewuchs, Baumbestand);
- Topographie (Tal-, Hang-, Höhenlage);
- Zuschnitt des Grundstücks;
- Nutzung des Grundstücks;
- Umwelterheblichkeit;
- Umweltverträglichkeit;
- Ökologie.

**4.14 Baugrund**

- Beschaffenheit und Tragfähigkeit des Baugrunds;
- geologische Verhältnisse (z.B. nach Baugrund- und Bergkarten);
- Grundwasserverhältnisse;
- Altlasten;
- Entmunitionierung;
- Gegenstände von Altertumswert, Kunstwert oder wissenschaftlichem Wert, Bodendenkmäler.

**4.15 Erschließung des Grundstücks**

- Abwasseranlagen/Kanalisation;
- Wasser-, Gas-, Fernwärme- und Stromversorgung;
- Fernmeldeanlagen;
- Verkehrsanlagen, Grünanlagen;
- Erschließungskosten.

**4.16 Verkehrsmittel und -verbindungen (Land-, Luft-, und Wasserverkehr, sowie unterirdischer Verkehr)****4.17 Öffentlich-rechtliche Vorschriften**

- Bauplanungsrecht (z.B. zulässige Bebauung: Bauweise, Bauart, Zahl der Vollgeschosse, Grundflächenzahl, Geschoßflächenzahl, Baumassenzahl, Baulinien, Baugrenzen, festgelegte Geländeoberfläche u.a.);
- Bauordnungsrecht (z.B. BauO NW, Ortssatzungen);
- Wasser-, Natur-, Landschaftsschutz, Forst- und Denkmalschutzrecht;
- Verkehrs-, Gewerberecht, Immissionsschutzrecht, u.a.(z.B. Straßen-, Luftverkehrs-, Bahn-, Post- und Fernmelderecht);
- Schutzbereichsrecht.

**4.18 Grundstückswert bzw. Kaufpreisforderung (nur nachrichtlich)**

---

**RLBau NW**

---

Die Angaben der Unterlagen zu Nr. 4.11, 4.12 und 4.18 sind dem Bauamt von der nutzenden Verwaltung zur Verfügung zu stellen.

**4.2 Bebauungsvorschlag**

Hierzu gehören insbesondere folgende Darstellungen und Berechnungen:

- Vorschlag für eine mögliche Bebauung und Nutzung des Grundstücks;
- baufachliche Nutzung vorhandener Bauwerke und sonstiger baulichen Anlagen;
- Baumassenberechnung (ggf. mit Skizze, Modell);
- Einbindung in das städtebauliche Umfeld und die natürliche Landschaft;
- Beachtung klimatischer Gegebenheiten;
- spätere Erweiterungsmöglichkeit;
- sparsamer Umgang mit Bauland;
- Berechnung des Stellplatzbedarfs;
- weitgehende Vermeidung versiegelter Flächen;
- Erfüllung des genehmigten Baubedarfs;
- weitgehender Schutz vor Immissionen;
- weitgehende Vermeidung von Emissionen;
- rationelle Energieverwendung;
- Einbeziehung von Grün.

**5 Zusammenfassende baufachliche und wirtschaftliche Beurteilung der Angaben zu Nr. 3. und 4.****6 Anlagen**

**6.1** **Übersichtsplan** (Stadtplan, topographische Karte, Meßtischblatt, maßstabsgerechte Skizze, die die zum Erwerb vorgeschlagene Liegenschaft sowohl in ihrer Größe und Gestalt als auch in größerem Zusammenhang erkennen läßt oder sonstige Karte mit Darstellung der städtebaulichen Beziehungen).

**6.2** **Lageplan** mit Grenzen des Grundstücks, Anschlußstellen und sonstigen wesentlichen Merkmalen nach Nr. 4.13, der Lage und Linienführung der vorhandenen und geplanten Verkehrs-, Ver- und Entsorgungsanlagen im Planungsbereich.

**6.3** **Stellungnahme beteiligter Behörden**

**6.4** **Berechnungen und Nachweise**

**6.5** **Bodengutachten, soweit erforderlich**

---

## K 3 Maler -,Lackierer - und Tapezierarbeiten in Diensträumen, Dienst-und Mietwohnungen

### 1 Allgemeines

Für Maler-, Lackierer- (ATV-DIN 18363) und Tapezierarbeiten (ATV-DIN 18366) in Dienstwohnungen gilt die Dienstwohnungsverordnung (DWVO v. 9.11.65 - SGV.NW.20320 und DWVV v. 9.11.65 - SML.NW.203208).

### 2 Preise

- 2.1 Die in der Tabelle aufgeführten Preise für Tapeten dürfen nicht überschritten werden. In diesen Preisen sind nicht die Kosten für Tapeziergrund, Tapetenklebstoff und Ankleben enthalten. Im übrigen müssen die Aufwendungen für Tapeten der Art und dem Verwendungszweck der Räume angepaßt sein. Wenn ein Wohnungsinhaber eine teurere Tapete wünscht, hat er die Mehrkosten zu übernehmen. Zur späteren Ausbesserung von Tapeten darf bei Tapezierung dem Wohnungsinhaber auf je 15 angefangene Rollen für jeden Raum eine Rolle über den Bedarf auf Rechnung des Landes ausgehändigt werden.

| Preistabelle für Tapeten                       |  |
|--|--|
| Art der Räume                                  | Tapeten für eine Rolle<br>von 5,0 m <sup>2</sup><br>DM |
| Dielen, Flure und Wohnküchen                   | 14,00 <sup>1)</sup>                                    |
| Wohn- und Schlafräume, Diensträume             | 19,00 <sup>1)</sup>                                    |
| Empfangsräume in Dienstwohnungen <sup>2)</sup> |  |

- 2.2 Unter Beachtung des Fristenplanes können auch auf Rauhfasertapeten Beschichtungen mit Dispersionsfarben (waschbeständig) vorgenommen werden.

1) Listenpreis einschließlich MWSt

2) vgl. §§ 19 bis 21 DWVO

**3 Fristen****3.1 Für Beschichtungen und Tapezierungen gilt folgender Fristenplan:**

| Art der Beschichtungen   | Innen                | Außen                | Bemerkungen  |
|--|----------------------|----------------------|--|
|  | Mindesfrist<br>Jahre | Mindesfrist<br>Jahre |  |
| Beschichtungen mit<br>Leimfarben   | 4                    | --                   | für Außenbeschichtungen und für Räume mit starker Wrasenentwicklung ungeeignet         |
| Beschichtungen mit<br>Dispersionsfarben,<br>wasch- und scheuer-<br>beständig | 6                    | --                   | Ungeeignet für Außenbeschichtungen und für Räume mit starker Wrasenentwicklung         |
| Beschichtungen mit<br>Dispersionsfarben,<br>wetterbeständig                  | --                   | 8                    | --   |
| Beschichtungen mit<br>Lackfarben oder<br>ähnlichen                           | 6                    | *                    | Wandsockel in Küchen,<br>Bädern usw. ;<br>Fenster-, Tür- und<br>Fußbodenbeschichtungen |
| Lasierende<br>Beschichtungen   | 6                    | *                    | Beschichtungen auf<br>Holzflächen  |
| Beschichtungen mit<br>Mineralfarben  | 6                    | 6                    | Außenbeschichtungen<br>nur auf mineralischem<br>Untergrund aufbringen                  |
| Tapezierungen ohne<br>Raufasertapeten  | 6                    | --                   | --   |
| Tapezierungen mit Rau-<br>fasertapeten                                       | 12                   | --                   | --   |
| waschbeständige Be-<br>schichtungen mit Dis-<br>persionsfarben               | 6                    | --                   | --   |
| Holzfußbodenversie-<br>gelungen  | 6                    | --                   | --   |

\* Soweit zur Substanzerhaltung notwendig

**3.2 Abweichungen vom Fristenplan**

Für Beschichtungen in Räumen mit starker Wrasenentwicklung, gemeinsamen Durchgängen und Treppenträumen können die Fristen um 2 Jahre verkürzt werden.

Die Fristen gelten nicht für Räume, die wegen ihrer besonderen Zweckbestimmung oder aufgrund von gesetzlichen Vorschriften häufiger beschichtet werden müssen.

**3.3 Beschichtungen und Tapezierungen dürfen auf Kosten des Landes in der Regel erst nach Ablauf der im Fristenplan festgesetzten Zeiten erneuert werden; aber auch nur dann, wenn es notwendig ist. Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit<sup>1)</sup> sind dabei zu beachten. Die festgelegten Fristen beginnen mit Anfang des auf die Bauunterhaltungsmaßnahmen folgenden Jahres.**

**3.4 Zur Überwachung der Fristen sind Nachweisungen in einfachster Form als Anlagen zu den Bestandsunterlagen von den hausverwaltenden Dienststellen zu führen und bei Aufstellung der Baubedarfsnachweisungen zu beachten.**

**3.5 Vor Ablauf dieser Fristen dürfen Beschichtungen und Tapezierungen auf Kosten des Landes ausnahmsweise mit besonderer Genehmigung der Aufsichtsbehörde der hausverwaltenden Dienststelle nach Anhörung des Bauamtes erneuert werden, wenn dies erforderlich ist, um einen zum ordnungsgemäßen Gebrauch geeigneten Zustand sicherzustellen; eine Abschrift der Genehmigungsverfügung ist dem Rechnungsbeleg beizufügen. Steht die vorzeitige Erneuerung im Zusammenhang mit einem Nutzerwechsel, so kann die Aufsichtsbehörde auf ihre Mitwirkung verzichten.**

**3.6 Der die Erneuerung von Beschichtungen und Tapezierungen Anordnende übernimmt auch die Verantwortung dafür, daß die Fristen gewahrt sind oder in Sonderfällen die Genehmigung der Aufsichtsbehörde zur Abweichung von den Fristen vorliegt.**

---

1) siehe VV zu § 7 LHO

---

## **K 4 Freianlagen**

### **1 Allgemeines**

- 1.1. Freianlagen sind planerisch gestaltete Freiflächen und Freiräume sowie entsprechend gestaltete Anlagen in Verbindung mit Bauwerken oder in Bauwerken.**

Sie umfassen die Vegetationsflächen und Sportanlagen mit den in ihnen liegenden, nicht regelmäßig befahrenen, selbständigen Verkehrsanlagen, z.B. Gehwege und Plätze mit den zugehörigen Rampen sowie Treppen, Stützelementen und Einfriedungen.

- 1.2 Freianlagen umfassen in der Regel nicht regelmäßig befahrene Verkehrsanlagen, Stellplätze, Ingenieurbauwerke, Bauwerke und bauliche Anlagen des Wasserbaus, der Wasserwirtschaft, der Abfallbeseitigung, der Ver- und Entsorgung mit Gasen, Feststoffen und wassergefährdenden Flüssigkeiten.**

### **2 Haushaltsunterlage-Bau (HU-Bau) (siehe auch E und F)**

Für die Haushaltsunterlage-Bau nach F sind für die Freianlagen folgende zusätzliche Unterlagen zu erstellen.

#### **2.1 Entwurfszeichnungen**

In den Entwurfszeichnungen sind u.a. darzustellen:

- Vorhandene, erhaltenswerte, vom Betrieb unberührte und vor dem Baubetrieb zu schützende Vegetationsbestände;
- Hangsicherung;
- Begrenzungslinien und Abmessungen aller zur Freianlage gehörenden Teilflächen und baulichen Anlagen;
- Entwässerungsanlagen;
- Bewässerungsanlagen;
- Beleuchtungsanlagen;
- Höhe des vorhandenen und geplanten Geländes, Auftrags- und Abtragsflächen, evtl. Transportwege.

#### **2.2 Erläuterungsbericht**

Im Erläuterungsbericht (Objektbeschreibung) ist die Baumaßnahme ausführlich und allgemein verständlich nach der Gliederung (M 21) zu beschreiben, unter anderem auch Grundwasserstand und Angaben über das Gefüge der Bodenart unter der Oberbodenschicht,

---

evtl. Schichtenverzeichnis. Die Anforderungen an den Betrieb und die Unterhaltung der Freianlagen sind zu beschreiben.

### **3 Ausführungsvorbereitung /Ausführungsunterlage-Bau (AFU-Bau)**

Die ausführlichen Entwurfsunterlagen für die Ausführungsunterlage-Bau sollen die Gestaltungsabsicht des Garten- und Landschaftsplaners im einzelnen darstellen. In den ausführlichen Entwurfszeichnungen sind in der Regel u.a. nachzuweisen:

- Wasserbecken, Treppen, Stützmauern, Rampen;
- Einzelgehölze;
- Flächenbepflanzungen;
- Geländeform.

### **4 Ausführung und Entwicklungspflege**

Die Ausführung der Arbeiten ist Fachfirmen zu übertragen. Neu angelegte Vegetationsflächen bedürfen einer 2-jährigen Entwicklungspflege. Sie ist in der Regel dem Unternehmer zu übertragen, der die Vegetationsflächen hergestellt hat. Die Kosten für die Entwicklungspflege sind zu den Baukosten hinzuzurechnen.

Nach Abschluß der Entwicklungspflege übernimmt die hausverwaltende Dienststelle die Unterhaltung der Freianlage. Zur fachgerechten Durchführung erhält die hausverwaltende Dienststelle von der Bauverwaltung eine speziell für die Freianlage aufgestellte Pflegeanleitung, die auf der Grundlage der DIN 18919 zu erstellen ist.

### **5 Unterhaltung**

Die Freianlagen sind nach Fertigstellung von der hausverwaltenden Dienststelle fachgerecht und entsprechend der Pflegeanleitung zu pflegen. Dabei ist der Gesichtspunkt der Baumpflege und der ökologischen Bodenpflege besonders zu berücksichtigen.

Das bedeutet u.a.

- Zur Substanzerhaltung und aus Gründen der Gefahrenabwehr sind die Baumbestände regelmäßig zu überprüfen und im Bedarfsfall baumpflegeisch zu behandeln.
  - Herabfallendes Laub ist nach Möglichkeit auf Beeten und Gehölzflächen zu belassen. Das von Rasenflächen, Plätzen und Wegen zusammengetragene Laub ist nach Möglichkeit auf Pflanz- und Gehölzflächen zu verteilen. Vielschnittsrasen ist nach Möglichkeit in Landschaftsrasen mit eingeschränkter Schnitzzahl umzuwandeln.
  - Gartenabfälle sind möglichst zu kompostieren und auf Beeten wieder aufzubringen.
-

**RLBau NW**

---

- Auf Torf sollte grundsätzlich verzichtet werden. Statt dessen ist die Anwendung von Kompost, Rindenmulch und sonstigen organischen Ersatzstoffen vorzusehen.
  - Die Düngung muß auf das notwendige Maß beschränkt bleiben und darf keine umweltbelastenden Stoffe enthalten.
  - Die Verwendung von Herbiziden und Insektiziden ist untersagt.
  - Bei nachhaltigem Eingriff in die Gestaltung der Funktion der Freianlage ist das Bauamt zu beteiligen.
-

## K 7 Aufträge an bildende Künstler

### 1 Allgemeines

Aufträge an bildende Künstler müssen bei Baumaßnahmen vergeben werden, wenn Art, Zweck und Bedeutung der Baumaßnahme dieses rechtfertigen.

### 2 Art und Ort der künstlerischen Gestaltung

Art und Ort der künstlerischen Gestaltung sind im Erläuterungsbericht zur HU-Bau anzugeben. Dabei ist dazu Stellung zu nehmen, ob ein künstlerischer Wettbewerb veranstaltet werden soll.

### 3 Ausgaben

Die Ausgaben für Leistungen bildender Künstler sind in der Haushaltsunterlage-Bau als Baunebenkosten in der Kostengruppe 7 (DIN 276) zu veranschlagen. Grundlage für die Bemessung der Ausgaben sind die Ansätze in den Kostengruppen 2.1 bis einschließlich 6 (DIN 276).

3.1 Die Ausgaben für das Kunstwerk werden nach folgender Staffelung der anrechnungsfähigen Kostengruppen 2.1 bis einschließlich 6 (DIN 276) über folgende Vomhundertsätze ermittelt:

|      |             | Höchstbeträge |          |
|------|-------------|---------------|----------|
| bis  | 1,0 Mio DM  | =             | 2,0 v.H. |
| bis  | 2,0 Mio DM  | =             | 1,8 v.H. |
| bis  | 3,0 Mio DM  | =             | 1,5 v.H. |
| bis  | 5,0 Mio DM  | =             | 1,2 v.H. |
| bis  | 10,0 Mio DM | =             | 0,8 v.H. |
| bis  | 25,0 Mio DM | =             | 0,6 v.H. |
| bis  | 50,0 Mio DM | =             | 0,5 v.H. |
| über | 50,0 Mio DM | =             | 0,4 v.H. |

3.2 Die Ausgaben für die Kosten des Künstlerwettbewerbs (z.B. Beteiligungshonorare, Kosten des Preisgerichts) sind ebenfalls bei den Baunebenkosten - Kostengruppe 7 (DIN 276), jedoch gesondert zu veranschlagen.

**RLBau NW**

---

**3.3** Ausgaben, die dadurch entstehen, daß zur Verwirklichung der künstlerischen Leistung Arbeiten Dritter für die Herstellung und den Einbau von Kunstwerken oder für die Herstellung künstlerisch gestalteter Bauteile erforderlich werden, sind als Kosten der Gebäude - Kostengruppe 3 (DIN 276) - oder der Außenanlagen - Kostengruppe 5 (DIN 276) - zu veranschlagen. Diese Ausgaben sind nicht in den Ansatz nach Nr.3.1 einzubeziehen.

**3.4** Die genehmigten Ausgaben sind zweckgebunden.

**4 Leistung**

Als Leistung der bildenden Künstler kommen Kunstwerke in und an Gebäuden sowie in Außenanlagen (z.B. gärtnerische Anlagen, Fußgängerzonen, Platzgestaltung, Brücken, Sportanlagen) in Betracht. Hierzu gehört auch die Anfertigung von Entwürfen für Kunstwerke oder künstlerisch gestaltete Bauteile, deren Herstellung zusätzliche handwerkliche oder industrielle Leistungen Dritter erforderlich macht.

Die künstlerischen Arbeiten sollen nicht als Applikationen, sondern unter dem Gedanken einer möglichst weitgehenden Integration von Gebäude und Kunst in die Bauplanung einbezogen werden.

**5 Nicht mit dem Gebäude festverbundene Kunstwerke**

Kunstwerke, die nicht zu den festen Bestandteilen der Gebäude oder Außenanlagen gehören (z.B. Bilder, Gobelins, Reproduktionen von Bildern, Lithographien), sind aus Mitteln der Gruppe 812 (Zuordnungsrichtlinien zum Gruppierungsplan) zu beschaffen.

Soweit es Art und Zweck sowie Bedeutung der Baumaßnahme rechtfertigen, können von der nutzenden Verwaltung bis zu 1 v.H. der bei der Gruppe 812 veranschlagten Ausgaben für die Büroausstattung für den Ankauf von Kunstwerken vorgesehen werden.

Bei der Auswahl der Kunstwerke soll das Bauamt bzw. auch ggf. der mit der Planung des Gebäudes beauftragte freischaffende Architekt mitwirken.

Die Haushaltsmittel mehrerer Einzelmaßnahmen können zusammengefaßt und von der nutzenden Verwaltung nach Zweck und Bedeutung der Baumaßnahme verteilt werden.

**6 Vergabe**

**6.1** Bei einer zur Verfügung stehenden Summe in Höhe von bis zu 50.000 DM ist eine Beauftragung von Künstlern ohne Wettbewerbsverfahren vorzusehen. Hierbei entscheidet die technische Aufsichtsbehörde in der Mittelinstanz im Benehmen mit der nutzenden Verwaltung

---

über den Vorschlag des Bauamtes.

- 6.2 Aufträge (für Kunstwerke) über 50.000 DM an bildende Künstler sollen in der Regel nach einem vorangegangenen, beschränkten Wettbewerb (N 32 ist sinngemäß anzuwenden) vergeben werden, wobei im allgemeinen 3 bis 5 Künstler zu beteiligen sind.**
- 6.3 Das Bauamt hat dazu in Abstimmung mit der nutzenden Verwaltung auf dem Dienstweg dem Ministerium für Bauen und Wohnen die Wettbewerbsunterlagen mit folgenden Angaben vorzulegen:**
- **Art und Ort der künstlerischen Gestaltung;**
  - **Baupläne;**
  - **Einzelangaben über die vorgesehenen Kosten;**
  - **Vorschlag zur Auswahl der Künstler und ggf. Referenzen;**
  - **Vorschlag zum Gutachterausschuß.**
- 6.4 Die Entwürfe der Kunstwerke werden von einem Gutachterausschuß in folgender Zusammensetzung beurteilt:**
- **Bauamt oder, sofern das Gebäude von einem freischaffenden Architekten geplant wird, der beauftragte Architekt;**
  - **technische Aufsichtsbehörde in der Mittelinstanz;**
  - **Ministerium für Bauen und Wohnen;**
  - **oberste Landesbehörde bzw. Landesmittel- oder Landesoberbehörde;**
  - **nutzende Verwaltung;**
  - **zwei namhafte Kunstsachverständige.**

Das Bauamt schlägt die Kunstsachverständigen vor. Diese können entweder Kunstgeschichtler, Leiter eines Ausstellungsinstituts und/oder freischaffende Künstler sein. Die vorgenannten Landesbehörden benennen ihre Gutachter.

Zu den Sitzungen des Gutachterausschusses können weitere Berater ohne Stimmrecht hinzugezogen werden

- 6.5 Über den Vorschlag der Wettbewerbsunterlagen entscheidet das Ministerium für Bauen und Wohnen im Benehmen mit der obersten Landesbehörde. Danach wird der Wettbewerb vom Bauamt durchgeführt.**
- Der Ausschreibung des Wettbewerbs sind Kriterien für die Bearbeitung und gleichzeitig für die Beurteilung beizugeben, und zwar u.a.:**
- **Integration des Kunstwerks in die Architektur;**
  - **Eingliederung in das städtebauliche Umfeld;**
-

**RLBau NW**

---

- künstlerische Aussagekraft.

- 6.6** Die eingegangenen Vorschläge werden vom Bauamt vorgeprüft und das Ergebnis dem Gutachterausschuß vorgetragen. Der Gutachterausschuß beurteilt die eingereichten Entwürfe und empfiehlt abschließend dem Auslober einen Entwurf zur Ausführung. Die Niederschrift über die Sitzung des Gutachterausschusses legt das Bauamt auf dem Dienstwege dem Ministerium für Bauen und Wohnen vor.
- 6.7** Der Auslober beabsichtigt in der Regel, der Empfehlung des Gutachterausschusses zu folgen und dem 1. Preisträger den Auftrag zu erteilen.
- 6.8** Kunstwerke sind nach den Regeln für die Standsicherheit und die Unfallverhütung auszuführen und instandzuhalten.

**7 Dokumentation**

- 7.1** Die ausgeführten Kunstwerke sind durch Lichtbilder (siehe K11) zu dokumentieren. Außerdem sind zu jedem Kunstwerk Angaben zu machen über:
- die Biographie des Künstlers;
  - die Art der Vergabe;
  - die Art der Ausführungstechnik und der Dimensionen;
  - den Zeitpunkt der Fertigstellung;
  - die Höhe der Gesamtkosten.
- 7.2** Die vorgenannten Unterlagen sind nach Fertigstellung dem Ministerium für Bauen und Wohnen unaufgefordert vorzulegen.
-

## **K 9 Behandlung von Prüfungsmitteilungen und Vorprüfungsniederschriften<sup>1)</sup>**

### **1 Allgemeines**

Prüfungsmitteilungen des Landesrechnungshofs oder Vorprüfungsniederschriften der Vorprüfungsstellen für Bauausgaben sind nur innerhalb der Verwaltung, nicht den Auftragnehmern gegenüber maßgebend.

### **2 Zuständigkeit**

Das Bauamt hat den Auftragnehmern gegenüber die sich aus den Prüfungsmitteilungen oder Vorprüfungsniederschriften ergebenden Folgerungen im eigenen Namen und unter eigener Verantwortung nach Maßgabe von Nr.3 zu ziehen. Es darf sich dabei nicht auf eine Prüfungsfeststellung, sondern nur auf den ihr zugrundeliegenden Sachverhalt und die sich daraus ergebenden Rechtsfolgen berufen.

Hat das Bauamt Bedenken, eine nach der Prüfung als erforderlich angesehene Maßnahme durchzuführen, so hat es die Prüfungsmitteilung oder die Vorprüfungsniederschrift mit eingehender Stellungnahme unter Beigabe der Akten und Belege der technischen Aufsichtsbehörde in der Mittelinstanz vorzulegen. Teilt die technische Aufsichtsbehörde in der Mittelinstanz die Bedenken des Bauamtes, so ist dem Ministerium für Bauen und Wohnen zu berichten.

### **3 Rückforderungen**

Rückforderungen können ohne Einverständnis nur durchgesetzt werden, wenn sie auf Gesetz oder Vertrag beruhen. An rechtswirksame Vereinbarungen ist die Verwaltung gebunden, auch wenn die Vereinbarungen für die Verwaltung unvorteilhaft oder unter Nichtbeachtung von Verwaltungsvorschriften abgeschlossen worden sind. Soweit eine Anspruchsgrundlage nicht besteht, ist in geeigneten Fällen der Versuch zu machen, die Rückzahlung im Kulanzwege durch nachträgliche Vereinbarungen auf gutlichem Weg zu erreichen.

### **4 Auftragnehmer**

Auftragnehmer sind auch eingeschaltete freiberuflich Tätige nach K 12.

### **5 Fristen**

Prüfungsmitteilungen des Landesrechnungshofs und Vorprüfungsniederschriften der Vorprüfungsstellen für Bauausgaben sind zügig zu bearbeiten. Die vorgegebenen Fristen sind einzuhalten.

---

1) Veröffentlicht mit RdErl. d. Ministeriums für Bauen und Wohnen v. 4.3.1991- III B 3 - B 1000 - 65 - 68/9 (MBL.NW.S.461)

---

## K 10 Aufbewahrung von Bauakten

### 1 Aufbewahrung

Die Bauakten sind sorgfältig und übersichtlich geordnet aufzubewahren und gegen Einsicht durch Unbefugte zu schützen.

### 2 Aufbewahrungszeiten

| Bezeichnung der Bauakten  | Aufbewahrungszeit  | Aufbewahrungsstelle         |
|---|--|-----------------------------|
| <p><b>2.1 Bauabrechnungen(siehe J Nr.7)</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- über Große Baumaßnahmen (siehe E);</li> <li>- über Kleine Baumaßnahmen (siehe D);<br/>und</li> <li>- über Bauunterhaltung (siehe C).</li> </ul>              | <p><b>5 Jahre</b> nach Rechnungslegung gemäß Meldung nach M 60;<br/>im Falle von Prüfungsverfahren der Vorprüfungsstellen für Bauausgaben und / oder des LRH erst bis zu deren Abschluß;</p> <p><b>5 Jahre</b> nach Abschluß des Jahres, in dem die Rechnung gem. J Nr.7.5 gelegt worden ist;<br/>im Falle von Prüfungsverfahren der Vorprüfungsstellen für Bauausgaben und / oder des LRH erst bis zu deren Abschluß.</p> | <p>Bauamt</p> <p>Bauamt</p> |
| <p><b>2.2 Sonstige Bauakten</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die genehmigte Haushaltsunterlage-Bau;</li> <li>- Originale, die der Bauausführung entsprechen;<br/>mikroverfilmte Pläne sind den Originalen gleichzustellen.</li> </ul> | <p>dauernd</p> <p>dauernd</p>  | <p>Bauamt</p> <p>Bauamt</p> |

**K 10**Seite 2  
10/91**RLBau NW**

| Bezeichnung der Bauakten   | Aufbewahrungszeit             | Aufbewahrungsstelle |
|--|-------------------------------|---------------------|
| - die der Bauausführung entsprechende Flächenberechnung;   | dauernd                       | Bauamt              |
| - wichtiges Schriftgut zur fachlichen und rechtlichen Beurteilung des Baugeschehens (z.B. gerichtliche, Entscheidungen, Vergleiche, Gutachten, Verfügungen, Berichte, Bautagebuch, Zweitschriften von Mengen-, Wärmebedarfs-, Festigkeitsberechnungen mit Anlagen und dgl.); | dauernd                       | Bauamt              |
| - Akten über das bauaufsichtliche Verfahren (siehe K 24);  | dauernd                       | Bauamt              |
| - Zweitschriften der Verträge mit freiberuflich Tätigen;   | dauernd                       | Bauamt              |
| - die Haushaltsüberwachungsliste-Bau (HÜL);  | 5 Jahre<br>(entsprechend 2.1) | Bauamt              |
| - unberücksichtigt gebliebene Angebote einschließlich des hierzu gehörenden Schriftgutes der 3 mindestfordernden Bieter; soweit dem mindestfordernden Bieter der Auftrag nicht erteilt worden ist, sind die preisgünstigeren Angebote zusätzlich aufzubewahren.              | 5 Jahre<br>(entsprechend 2.1) | Bauamt              |

**RLBau NW**

| Bezeichnung der Bauakten  | Aufbewahrungszeit     | Aufbewahrungszeit                   |
|---|-----------------------|-------------------------------------|
| <p><b>2.3 Bauunterlagen für die Grundstücksakte.</b></p> <p>Hierzu gehören alle Bauunterlagen, die der Übergabe eines Gebäudes nach Abschnitt E Nr.5.8 der zuständigen hausverwaltenden Dienststelle zu übergeben sind.</p> | <p><b>dauernd</b></p> | <p>hausverwaltende Dienststelle</p> |

**3 Aussondern, Abgeben und Vernichten**

- 3.1 Das Bauamt hat nach Abschluß eines Haushaltsjahres die Unterlagen, für die die Aufbewahrungszeiten abgelaufen sind, auszusondern.**
- 3.2 Die ausgesonderten Unterlagen sind dem Staatsarchiv anzubieten, wenn sie bei der zuständigen Stelle nicht mehr aufbewahrt werden, und sind an das Staatsarchiv abzugeben, wenn dieses an der Übernahme interessiert ist. Pläne sind dem Staatsarchiv im Original anzubieten und ggf. vor Übergabe zu verfilmen.**
- 3.3 Die ausgesonderten Unterlagen, die nicht dauernd aufzubewahren und/oder nicht an das Staatsarchiv abzugeben sind, sind zu vernichten oder zur Vernichtung an einen zuverlässigen Entsorger zu veräußern. Dieser muß sich schriftlich verpflichten, die zur Vernichtung erworbenen Unterlagen unter Berücksichtigung der Vorschriften des Datenschutzes zu vernichten.**
- 3.4 Im Falle der Veräußerung eines Schriftstücks bzw. Gebäudes ist das nicht an den Erwerber abgegebene Schriftgut, soweit es nicht archivwürdig ist, erst drei Jahre danach zu vernichten.**

# K 11 Lichtbildsammlung

Beim Bauamt wird eine Lichtbildsammlung geführt.

## 1 Zweck der Lichtbildsammlung

- 1.1 Dokumentation und Vergleich gestalterischer, technischer und funktioneller Entwicklung im behördlichen Bauwesen.
- 1.2 Erfassung von Planungs-, Bau- und Nutzungsstadien, Wettbewerbsergebnissen, besonderen Bauarten, Technischer Ausrüstung, Kunstwerken.
- 1.3 Bereitstellung von Bildmaterial für Veröffentlichungen.

## 2 Auswahl der Motive

- 2.1 Die Auswahl über die zu erfassenden Motive trifft das Bauamt.
- 2.2 Bauliche Anlagen, die dem Geheimschutz unterliegen bzw. entsprechend schutzbedürftig sind, dürfen nur mit Zustimmung der nutzenden Verwaltung fotografiert werden.

## 3 Anfertigen der Lichtbilder

- 3.1 In der Regel sind Papierpositive im Format 18/24 cm als Hochglanzbilder ohne Rand herzustellen.

Das Lichtbildarchiv ist nach der Grunddatei-Bau zu ordnen. Lichtbilder sind mit folgenden Angaben zu kennzeichnen:

- |                        |                          |
|------------------------|--------------------------|
| - Objekt;              | - nutzende Verwaltung;   |
| - Ort;                 | - Entwurfsverfasser;     |
| - Bildinhalt;          | - Bauzeit;               |
| - Bauherr, Eigentümer; | - Zeitpunkt der Aufnahme |
| - Bauamt;              |                          |
-

**RLBau NW**

---

- 3.4** Die Lichtbildaufnahmen werden in der Regel vom Bauamt hergestellt. Lichtbildaufnahmen, an die besondere Ansprüche gestellt werden, sollen von erfahrenen Fachfotografen gefertigt werden. Dabei ist stets zu vereinbaren, daß die Aufnahmen einschließlich der Negative dem Auftraggeber zur freien Auswertung in jeder Form zu überlassen sind.

**4 Ausgaben**

Die Ausgaben für Lichtbilder sind in der Kostenschätzung (M 12) und der Kostenberechnung (M 20) unter Baunebenkosten (Kostengruppe 7.5.9 DIN 276) aufzunehmen.

---

## **K 12 Einschaltung freiberuflich Tätiger (Architekten, Garten- und Landschaftsarchitekten, Ingenieure und sonstige Sonderfachleute für bauliche Fragen)**

### **1 Allgemeines**

- 1.1** Das Ministerium für Bauen und Wohnen entscheidet bei Großen Baumaßnahmen mit Erteilung des Planungsauftrages über die Beteiligung freiberuflicher Architekten an der Planung und Ausführung. Über die Einschaltung weiterer freiberuflich Tätiger entscheidet die technische Aufsichtsbehörde in der Mittelinstanz nach den Vorschlägen des Bauamtes.
- 1.2** Das Bauamt kann unabhängig davon bei Kleinen Baumaßnahmen und bedeutenden Sanierungsaufgaben für die Erledigung der ihm obliegenden Aufgaben freiberuflich Tätige hinzuziehen, wenn ihm dafür eigene Fachkräfte nicht zur Verfügung stehen.  
Eine Beauftragung kommt jedoch nur in Betracht, wenn hierfür Ausgaben vorgesehen bzw. zugewiesen sind.
- 1.3** Im Hinblick auf den Umwelt- und Landschaftsschutz empfiehlt es sich, bereits bei der Vorplanung geeignete Garten- und Landschaftsarchitekten und Fachingenieure für die Technische Ausrüstung hinzuzuziehen.
- 1.4** Das Bauamt hat die Notwendigkeit der Beteiligung und den Umfang der zu übertragenden Leistungen zu begründen und zu der Eignung des freiberuflich Tätigen Stellung zu nehmen.
- 1.5** Aufträge sind im Wege der freihändigen Vergabe denjenigen Architekten oder Ingenieuren zu übertragen, die genügend fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig sind, über ausreichende Erfahrungen verfügen und die Gewähr dafür bieten, daß in vertrauensvoller Zusammenarbeit die technisch beste und zugleich wirtschaftlichste Lösung gefunden wird. Die Aufträge sollen möglichst gestreut werden.
-

**2 Verträge**

- 2.1 Das Bauamt hat Verträge mit freiberuflich Tätigen rechtzeitig vor deren Tätigwerden abzuschließen. Dabei sind insbesondere der Umfang der Leistungen und die Höhe der Vergütung zu regeln. Den mit der Planung beauftragten freiberuflich Tätigen sollen die Objektüberwachung (Bauüberwachung) einschließlich Rechnungsprüfung nur übertragen werden, wenn sie eine ordnungsgemäße Bauüberwachung und Abrechnung (§ 14 VOB/B § 15 VOL/B) gewährleisten. Die eingeführten Vertragsmuster sind anzuwenden; die Hinweise hierzu sind zu beachten.**
- 2.2 Verträge mit freiberuflich Tätigen bedürfen vor ihrem Abschluß der Zustimmung der technischen Aufsichtsbehörde in der Mittelinstanz, wenn**
- Vertragsmuster nicht vorhanden sind;
  - von den Vertragsmustern und den Hinweisen dazu abgewichen werden soll;
  - ein anderer als der Mindestsatz vereinbart werden soll;
  - besondere Leistungen vereinbart werden sollen;
  - Honorarzonen oberhalb der nachfolgend aufgeführten vereinbart werden sollen:

| <b>Leistungen bei</b>                  | <b>Honorarzone</b> |
|--|--------------------|
| Gebäuden                               | III                |
| Ingenieurbauwerken und Verkehrsanlagen | III                |
| Technischer Ausrüstung                 | II                 |
| Tragwerken                             | III                |
| Freianlagen                            | III                |

- 2.3 Die Verpflichtung der technischen Aufsichtsbehörde in der Mittelinstanz zur Wahrnehmung ihrer Fachaufsicht auch bei nichtzustimmungsbedürftigen Verträgen bleibt hiervon unberührt, sie ist in geeigneter Form (z.B. durch Stichproben) wahrzunehmen.**
-

### **3 Vergütung**

- 3.1** Für die Berechnung der Entgelte für die Leistungen der Architekten und Ingenieure gilt die HOAI, soweit diese Leistungen durch Leistungsbilder oder andere Bestimmungen der HOAI erfaßt werden.

Soweit für die Berechnung von Vergütungen für freiberuflich Tätige sonstige gesetzliche Vorschriften (z.B. Kostenordnungen) bestehen, muß sich die Vergütung danach richten.

- 3.2** Als angemessene Vergütung für die in den Vertragsmustern beschriebenen Leistungen sind in der Regel die in den Hinweisen und Anlagen zu den Vertragsmustern aufgeführten Teilleistungssätze anzusehen. Sofern das Bauamt oder Dritte Teile der in den Vertragsmustern beschriebenen Leistungen erbringen, sind die Sätze für die freiberuflich Tätigen entsprechend zu kürzen.

Wenn Leistungen erforderlich werden, die nicht in den Vertragsmustern beschrieben sind, ist eine Vergütung zu vereinbaren, die angemessen und üblich ist. Für Typen- und Serienbauten sind besondere Vereinbarungen zu treffen.

### **4 Überwachung**

- 4.1** Das Bauamt hat dafür zu sorgen, daß die freiberuflich Tätigen ihre vertraglichen Verpflichtungen ordnungsgemäß und vollständig erfüllen.

Es hat zu überwachen, daß die Leistungen den anerkannten Regeln der Technik entsprechen und daß - vor allem hinsichtlich der Gestaltung, der Konstruktion, der Materialwahl und der späteren Baunutzungskosten - die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit beachtet werden.

- 4.2** Die Überwachung ist stichprobenweise nach pflichtgemäßem Ermessen so durchzuführen, daß das Bauamt von der ordnungsgemäßen und vollständigen Erfüllung der Vertragsleistung überzeugt sein kann.

Die stichprobenweise Prüfung ist in Form eines Vermerks aktenkundig zu machen.

---

**5 Feststellungsbefugnis**

**5.1 Soweit freiberuflich Tätige mit der Objektüberwachung (Bauüberwachung) beauftragt sind, wird ihnen auch die Verpflichtung übertragen, die sachliche und rechnerische Richtigkeit von Massenberechnungen, Abrechnungszeichnungen, anderen Abrechnungsbelegen und Rechnungen zu bescheinigen.**

**Damit sind sie verpflichtet, Teilbescheinigungen nach K 60 abzugeben.**

**5.2 Die von den freiberuflich Tätigen bescheinigten Kostenrechnungen sind durch die Bauämter unter Verwendung des Vordrucks M 43 kassenreif zu machen.**

**Der Feststeller im Bauamt, der in der förmlichen Zahlungsanordnung, ihren Anlagen oder den begründenden Unterlagen die sachliche und/oder rechnerische Richtigkeit bescheinigt, ist nach - K 60 Nr.1.4 für die Richtigkeit der Angaben nicht verantwortlich, soweit beauftragte freiberuflich Tätige Teilbescheinigungen abgegeben haben und Anlaß zu Zweifeln nicht besteht. Eine stichprobenweise Prüfung ist daher notwendig und aktenkundig zu machen, z.B. mit folgendem Vermerk:**

**"Von den insgesamt \_\_\_\_ Positionen des Rechnungsleistungsverzeichnisses wurden als Stichproben die Positionen \_\_\_\_ überprüft.**

**Dabei haben sich keine / einige<sup>1)</sup> Unstimmigkeiten ergeben,  
die im Einvernehmen mit dem Architekten/den Sonderfachleuten<sup>2)</sup>  
ausgeräumt wurden.**

**Unterschrift"**

---

**1) zutreffendes streichen - 2) zutreffendes einsetzen**

---

## **K 13 Wettbewerbe für Raumplanung, Städtebau und Bauwesen**

### **1 Allgemeines**

Über die Durchführung eines Wettbewerbs zur Lösung der Bauaufgabe entscheidet das Ministerium für Bauen und Wohnen im Einvernehmen mit der obersten zuständigen Landesbehörde. Der Wettbewerb wird von dem jeweils zuständigen Bauamt ausgelobt.

### **2 GRW 1977**

2.1 Der Auslobung von Wettbewerben sind die "Grundsätze und Richtlinien für Wettbewerbe auf den Gebieten der Raumplanung, des Städtebaues und des Bauwesens (GRW 1977)" zugrunde zu legen (siehe N 32).

Von diesen Richtlinien kann nur aus sachlich gerechtfertigten Gründen mit Zustimmung des Ministeriums für Bauen und Wohnen abgewichen werden. Der Architektenkammer NW ist die Auslobung in angemessener Frist vor Veröffentlichung zuzuleiten mit der Feststellung, daß der Auslobung die GRW 1977 zu Grunde liegen.

2.2 Bei Wettbewerbsaufgaben, bei denen größere Freianlagen planerisch mit zu gestalten sind, soll den Wettbewerbsteilnehmern die Beteiligung eines Garten- und Landschaftsarchitekten vorgeschrieben werden.

### **3 Ausgaben**

Die Ausgaben für Wettbewerbe sind in der Haushaltsunterlage-Bau als Baunebenkosten in der Kostengruppe 7 (DIN 276) zu veranschlagen.

### **4 Aufwandsentschädigung, Vergütung, Auslagerstattung**

Abweichend von N 32 Nr.7.1 erhalten Beamte und Angestellte als Preisrichter keine Aufwandsentschädigung, als Sachverständige oder Vorprüfer keine Vergütung, wenn sie Bedienstete des Auslobers sind oder ihre Funktion in Wahrnehmung der Interessen ihres Dienstherrn bzw. ihrer Behörde ausüben. Das gilt auch für Wahlbeamte.

---

Mandatsträger aller Ebenen erhalten als Preisrichter keine Aufwandsentschädigung, als Sachverständige oder Vorprüfer keine Vergütung, wenn sie als Mandatsträger unmittelbar für Wettbewerbsprojekte verantwortlich sind. Für die Auslagenerstattung gilt N 32 Nr.7.5.

## **5 Auslobungsbedingungen**

In die Auslobungsbedingungen (siehe N 32 Nr.4.1.2) sind folgende Texte aufzunehmen:

- 5.1** Ist im Falle der Einlieferung einer Wettbewerbsarbeit bei Post oder Bahn (siehe N 32 Nr.4.3.2 Abs.2) der Tag der Einlieferung nicht erkennbar, weil der Tagesstempel fehlt, unleserlich oder unvollständig ist, wird eine solche Wettbewerbsarbeit zur Beurteilung zunächst zugelassen. Die endgültige Entscheidung durch das Preisgericht über die Zulassung hängt davon ab, ob der Wettbewerbsteilnehmer den Nachweis erbringt, daß die Arbeit rechtzeitig bei Post oder Bahn eingeliefert wurde. Die Aufforderung zu einem solchen Nachweis ergeht durch die Vorprüfung.
- 5.2** Bei Realisierungswettbewerben, die sich auf Leistungen des Teils II der HOAI (Gebäude, Freianlagen, Innenräume) beziehen, ist in die Auslobungsbedingungen folgender Text aufzunehmen:
- "Der Auslober beabsichtigt unter Würdigung der Empfehlungen des Preisgerichts einem oder mehreren Preisträgern weitere Leistungen zu übertragen, soweit und sobald die dem Wettbewerb zugrundeliegende Aufgabe realisiert werden soll und soweit einer der Wettbewerbsteilnehmer, dessen Wettbewerbsarbeit mit einem Preis ausgezeichnet wurde, nach Auffassung des Auslobers eine einwandfreie Ausführung der zu übertragenden Leistungen gewährleistet. Die weitere Bearbeitung bezieht sich auf die Leistungen der Leistungsphasen 2 bis 5 des § 15 HOAI.
- Der vom Auslober beabsichtigte Auftrag zur weiteren Bearbeitung wird nach dem im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen veröffentlichten Vertragsmuster "Objektplanung Gebäude" und den ihm vorangestellten Hinweisen erteilt werden. Der Wettbewerbsteilnehmer erklärt sich mit der Unterschrift nach Nr.4.2 GRW schon jetzt bereit im Falle der Beauftragung für weitere Leistungen, die Bedingungen des vorgenannten Vertragsmusters mit den zugehörigen Hinweisen anzuerkennen.
- Im Falle einer weiteren Bearbeitung werden durch den Wettbewerb bereits erbrachte Leistungen des Wettbewerbsteilnehmers bis zur Höhe der Preissumme einschließlich des Bearbeitungshonorars nicht erneut vergütet, wenn der Wettbewerbsentwurf in seinen wesentlichen Teilen unverändert der weiteren Bearbeitung zugrunde gelegt wird."
-

## **K 19 Betriebsüberwachung**

### **1 Allgemeines**

- 1.1 Die Betriebsüberwachung überprüft den Betrieb der von Landesdienststellen genutzten baulichen Anlagen und trägt durch sachkundige Beratung und gezielte Überwachung bei zu verbesserter Umweltvorsorge, Energieeinsparung und Wirtschaftlichkeit.

### **2 Organisation**

Für die Betriebsüberwachung gelten:

- im Zuständigkeitsbereich der Regierungspräsidenten die "Vorläufigen Richtlinien für die Tätigkeit der Betriebsüberwachungsgruppen der Staatshochbauverwaltung (SMBl.NW. 236)";
- im Zuständigkeitsbereich der Oberfinanzdirektionen gilt die Dienstanweisung<sup>1)</sup> für die Betriebsüberwachung-DAW BÜG in ihrer aktuellen Fassung.

### **3 Aufgaben**

#### **3.1 Begehungen**

Die Betriebsüberwachung führt in den landeseigenen und in den vom Land gemieteten baulichen Anlagen Begehungen durch. An den Begehungen soll die hausverwaltende Dienststelle teilnehmen. Nutzende Dienststellen und das Bauamt können beteiligt werden. Die Begehungen werden unabhängig von den Baubegehungen (C Nr.2.2) durchgeführt.

#### **3.2 Ökologische Beratung**

Die Betriebsüberwachung berät die hausverwaltende Dienststelle in Fragen der Ökologie bei folgenden Maßnahmen:

- Einweisen und Fortbilden des Betriebspersonals, Geräteausstattung;
- Verwenden umweltfreundlicher technischer Betriebsmittel und Hilfsstoffe;
- umweltfreundliches Entsorgen der technischen Betriebsmittel und Hilfsstoffe.

#### **3.3 Überwachen der Feuerungsanlagen**

Die Feuerungsanlagen sind zu überwachen mit dem Ziel, ihre Emissionen zu senken.

Dazu gehören folgende Tätigkeiten:

- Erfassen und Auswerten der gesetzlich vorgeschriebenen Prüfberichte;

---

1) eingeführt mit Erl. des Finanzministers v. 30.9.86 - B 1046 - 2 - II D 1o

---

**RLBau NW**

---

- Ermitteln und Verbessern besonders umweltbelastender Anlagen;
- Durchführen von Kontrollmessungen.

**3.4 Überwachen des Energie- und Wasserverbrauchs**

Die Betriebsüberwachung berät die hausverwaltende Dienststelle hinsichtlich des energie- und wassersparenden sowie wirtschaftlichen Betriebes der technischen Anlagen.

Vor allem ist zu achten auf:

- Notwendigkeit und Funktion der einzelnen Anlagen und Bauelemente;
- Einstellung der Meß-, Steuer- und Regelanlagen;
- Hydraulischer Abgleich der Leitungsnetze;
- Nutzerverhalten;
- Einhalten der Heizungsbetriebsanweisung NW (SMBl. NW.236).

**3.5 Instandhaltung**

Die Betriebsüberwachung prüft, ob die hausverwaltende Dienststelle die Instandhaltung der Anlagen termin- und fachgerecht durchführt und die Instandhaltungsanweisung NW (SMBl. NW. 236) einhält. Die Instandhaltungsprotokolle sind auszuwerten.

**3.6 Betriebsdatenerfassung**

Beim Ablesen, Auswerten und Melden der Betriebsdaten gemäß Heizungsbetriebsanweisung NW (SMBl. NW.236) wird die hausverwaltende Dienststelle von der Betriebsüberwachung beraten. Die Betriebsdaten werden durch das Landesinstitut für Bauwesen und angewandte Bauschadensforschung (LBB) in Aachen aufbereitet und ausgewertet.

**3.7 Ver- und Entsorgungsverträge**

Die Betriebsüberwachung berät fachtechnisch das Bauamt bei der Vorbereitung neuer Vertragsentwürfe. Darüber hinaus berät sie fachtechnisch die hausverwaltende Dienststelle beim Vertragsabschluß und bei der Abwicklung und notwendigen Anpassungen vorhandener Verträge.

Die fachtechnische Prüfung der vorhandenen Verträge wird vom LBB Aachen durchgeführt.

**3.8 Technische und bauliche Verbesserungsmaßnahmen**

Die Betriebsüberwachung stellt fest, ob Verbesserungen für einen energiesparenden und wirtschaftlichen Betrieb möglich sind.

Um dies zu erreichen, werden:

- meßtechnische Analysen und Stellungnahmen erarbeitet;
  - Vorschläge für emissionsmindernde und energiesparende Baumaßnahmen gemacht;
  - Erfahrungen ausgewertet und amtsübergreifend weitergeben.
-

## **K 24 Bauaufsichtliches Verfahren bei baulichen Anlagen<sup>1)</sup>**

### **1 Allgemeines**

- 1.1 **Bauliche Anlagen** nach diesen Richtlinien sind bauliche Anlagen gemäß § 2 Abs.1 der Bauordnung des Landes Nordrhein - Westfalen - Landesbauordnung - (BauO NW)<sup>2)</sup> sowie andere Anlagen und Einrichtungen im Sinne von § 1, Abs.1, Satz 2 BauO NW
- 1.2 Für bauliche Anlagen des Landes tritt an die Stelle einer Baugenehmigung die Zustimmung der oberen Bauaufsichtsbehörde (Regierungspräsident), wenn die Leitung der Entwurfsarbeiten und die Bauüberwachung einem Bauamt übertragen wird, das mindestens mit einem Bediensteten des höheren bautechnischen Verwaltungsdienstes besetzt ist (§ 75, Abs.1 BauO NW) Diese baulichen Anlagen bedürfen keiner Bauüberwachung und Bauzustandsbesichtigung (§§ 76 und 77 BauO NW ) durch die Bauaufsichtsbehörde.
- 1.3 Fehlt eine der Voraussetzungen des § 75, Abs.1 BauO NW, unterliegen auch bauliche Anlagen des Landes dem Baugenehmigungsverfahren (§§ 60 ff. BauO NW ).
- 1.4 Das Zustimmungsverfahren kann auch bei Einschaltung eines Architekten durchgeführt werden. Voraussetzung ist, daß die Verantwortung für den Entwurf beim Bauamt verbleibt und die/der zuständige Bedienstete die Bauunterlagen durch Unterschrift anerkennt.

### **2 Zustimmungsverfahren**

- 2.1 Das mit der Leitung der Entwurfsarbeiten und der Bauüberwachung beauftragte Bauamt trägt die Verantwortung dafür, daß Entwurf und Ausführung der baulichen Anlagen den öffentlich-rechtlichen Vorschriften entsprechen.
- 2.2 Sobald die Haushaltsunterlage-Bau genehmigt vorliegt, ist der Antrag auf Zustimmung der

---

1) Veröffentlicht mit RdErl. d. Ministeriums für Bauen und Wohnen v. 27. 9. 1990 (MBI.NW.1990 S.1440, ber. S.1624) geändert durch RLBau NW - Fassung 10/91

2) Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - (BauO NW) v.26.6.1984 (GV.NW.S.419,ber.S.532), geändert durch Gesetz v.18.12.1984 (GV.NW.S.803),v.21.6.1988 (GV.NW.S.319),v.20.6.1989 (GV.NW.S.432)- SGV.NW. 232 -

---

oberen Bauaufsichtshörde (Regierungspräsidenten) zuzuleiten.

Der Antrag ist von der Amtsleitung oder dessen Vertretung und von dem bzw. der für die Entwurfsverfassung verantwortlichen Bediensteten (Entwurfsverfasser/in) zu unterschreiben. Die Bauunterlagen sind vom Entwurfsverfasser/in, die von Fachplanern bearbeiteten Unterlagen, auch von diesen zu unterschreiben.

- 2.3 **Dem Antrag auf Zustimmung sind die Bauunterlagen beizufügen, die für die Beurteilung der Baumaßnahme notwendig sind ( § 63 BauO NW ); auf die §§ 1 bis 8 BauPrüfVO wird verwiesen. Der Vorlage bautechnischer Nachweise ( § 5 BauPrüfVO) bedarf es jedoch nicht. Abweichend von § 3, Abs.1 BauPrüfVO können als Bauzeichnungen die Unterlagen der Haushaltsunterlage-Bau verwendet werden, wenn diese für die Beurteilung des Vorhabens ausreichen. Dem Zustimmungsantrag ist die Stellungnahme der Gemeinde beizufügen ( § 75 Abs.4 BauO NW ).**

Soweit erforderlich, sind dem Zustimmungsantrag beizufügen:

- Anträge auf Ausnahmen oder Befreiungen mit Begründungen. In der Begründung ist insbesondere auf die gesetzlichen Voraussetzungen für die beantragten Ausnahmen oder Befreiungen einzugehen ( § 68, Abs.3 BauO NW );
- Stellungnahmen, Einvernehmenserklärungen, insbesondere der Gemeinden ( § 36, Abs.1 BauGB), Zustimmungen, Genehmigungen, Erlaubnisse oder Bewilligungen von Behörden;
- soweit möglich, Zustimmung von Angrenzern zu beantragten Befreiungen ( § 69, Abs.3 BauO NW );

- 2.4 **Für jede Baumaßnahme ist bei den Bauämtern eine besondere Akte zu führen, die sämtliche Vorgänge über das bauaufsichtliche Verfahren der Baumaßnahme enthalten muß.**

- 2.5 **Mit der Ausführung darf bei zustimmungsbedürftigen Vorhaben erst nach Erteilung der Zustimmung begonnen werden.**

### **3 Bauliche Anlagen und Räume besonderer Art oder Nutzung**

#### **3.1 Sonderbauverordnungen**

Für die Errichtung und Änderung von baulichen Anlagen und Räumen besonderer Art oder Nutzung gelten nachstehende nach § 80, Abs.1, Nr.2 BauO NW erlassene Sonderbauvorschriften:

- Verordnung über den Bau und Betrieb von **Gaststätten (Gaststättenbauverordnung - GastBauVO -) vom 9. Dezember 1983** (GV.NW. 1984 S.4, ber.S.237 / SGV.NW.232);
-

- Verordnung über den Bau und Betrieb von  
**Garagen (Garagenverordnung - GarVO -) vom 2. November 1990**  
(GV.NW.S.600 / SGV.NW.232)
- Verordnung über den Bau und Betrieb von  
**Hochhäusern (Hochhausverordnung - HochhVO -) vom 11. Juni 1986**  
(GV.NW.S.522 / SGV.NW.232);
- Verordnung über den Bau und Betrieb von  
**Krankenhäusern (Krankenhausbauverordnung - KhBauVO -) vom 21. Februar 1978**  
(GV.NW. S. 154 / SGV.NW.232);
- Verordnung über den Bau und Betrieb von  
**Versammlungsstätten (Versammlungsstättenverordnung - VStättVO -)**  
vom 1. Juli 1969 (GV.NW. S.548), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. Dezember  
1983 (GV.NW. 1984 S.18 / SGV.NW.232);
- Verordnung über den Bau und Betrieb von  
**Geschäftshäusern (Geschäftshausverordnung - GhVO -) vom 22. Januar 1969.**  
(GV.NW.S.168) geändert durch Verordnung vom 12. Juni 1969 (GV.NW.S.181)  
- SGV.NW.232 - ;
- Verordnung über den Bau von  
**Betriebsräumen für elektrische Anlagen (EltBauVO) vom 15. Februar 1974**  
(GV.NW.S.81 / SGV.NW.232).

### 3.2 Prüfungen vor der ersten Inbetriebnahme

Aufgrund der Sonderbauverordnung sind nach

- § 30, Abs.1 GastBauVO;
- § 21, Abs.2 GarVO;
- § 23, Abs.3 GhVO;
- § 15, Abs.1 HochhVO;
- § 38, Abs.1 - 3 KhBauVO;
- §124, Abs.2 VStättVO

bestimmte technische Anlagen und Einrichtungen in oder an Gebäuden vor der ersten Inbetriebnahme und nach wesentlichen Änderungen von dem zuständigen Bauamt durch Sachverständige prüfen zu lassen.

**RLBau NW**

---

Festgestellte Mängel sind umgehend zu beheben. Die Kosten der Prüfungen sind Baunebenkosten.

**3.3 Wiederkehrende Prüfungen**

Wiederkehrende Prüfungen nach o.g. Sonderbauverordnungen werden in K 26 behandelt.

---

# **K 25 Vorbeugender Brandschutz für bauliche Anlagen**

## **1 Allgemeines**

In baulichen Anlagen des Landes ist dem vorbeugenden Brandschutz besondere Beachtung zu schenken.

Grundlagen für die Anforderungen an den Brandschutz sind:

- Gesetz über den Feuerschutz und die Hilfeleistung bei Unglücksfällen und öffentlichen Notständen (FSHG) vom 25.2.1975 (SGV.NW. 213);
- Verordnung über Organisation und Durchführung der Brandschau vom 12.6.1984 (SGV.NW. 213);
- Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung -(BauO NW) vom 26.6.1984 (SGV.NW. 232);
- Richtlinien über den Feuerschutz in landeseigenen und sonstigen vom Land genutzten Gebäuden, Anlagen und Einrichtungen - RdErl. d. Finanzministers vom 19.6.1963 - VS 2015 - 1374/63 - III B 1 - (SMBl.NW. 6410).

Bei baulichen Anlagen und Räumen besonderer Art und Nutzung, entsprechend § 50 BauO NW, siehe K 26 - Wiederkehrende Prüfungen.

Bei der Bestimmung der Anforderung des Brandschutzes im Einzelfall sollen die örtlichen Brandschutzdienststellen gehört werden.

Wegen des Abschlusses von Feuerversicherungen gilt K 2.

## **2 Vorhandene bauliche Anlagen**

- 2.1 Alle baulichen Anlagen (auch Lagerplätze) sind jährlich gleichzeitig mit der Baubegehung, bzw. bei vermieteten baulichen Anlagen mit der Begehung, die zur Überprüfung der Einhaltung der Mieterpflichten vorgenommen wird, darauf zu prüfen, ob sie den einschlägigen Bestimmungen des Brandschutzes noch entsprechen und ob die vorhandenen, für den vorbeugenden Brandschutz erforderlichen Anlagen und Geräte (z.B. Feuermelde-, Feuerlöscheinrichtungen, Feuerlöschgeräte) tatsächlich betriebsfähig sind.
-

Die Bauverwaltung hat auch unabhängig von diesen Begehungen die nutzende Verwaltung, bzw. bei vermieteten baulichen Anlagen die hausverwaltende Dienststelle, unverzüglich schriftlich zu unterrichten, wenn sie feststellt, daß Bestimmungen des Brandschutzes verletzt werden.

- 2.2 Die Wartung der für den vorbeugenden Brandschutz erforderlichen Anlagen und Geräte sowie alle organisatorischen Maßnahmen des Brandschutzes sind Aufgabe der hausverwaltenden Dienststellen.

### **3 Neu-, Um- und Erweiterungsbauten**

Die erforderlichen vorbeugenden baulichen Brandschutzmaßnahmen sind im Erläuterungsbericht zur Haushaltsunterlage - Bau - darzustellen.

Zur Vermeidung von Planungsänderungen sind die für den Brandschutz zuständigen Behörden (z.B. Berufsfeuerwehr, Kreis, Regierungspräsident) wegen der erforderlichen Einzelmaßnahmen unbeschadet deren Beteiligung am bauaufsichtlichen Verfahren frühzeitig zu beteiligen.

---

## **K 26 Wiederkehrende Prüfungen<sup>1)</sup>**

### **1 Allgemeines**

- 1.1 Die in K 24 Nr.3.1 genannten Sonderbauverordnungen erfordern wiederkehrende Prüfungen in unterschiedlichen Zeitabständen an technischen Anlagen und Einrichtungen und bauaufsichtliche Prüfungen der Gebäude.**
- 1.2 Wiederkehrende Prüfungen aufgrund anderer Verordnungen (z.B. AufzugsVO.) und Vorschriften bleiben hiervon unberührt.**

### **2 Wiederkehrende Prüfungen an technischen Anlagen und Einrichtungen**

#### **2.1 Aufgrund der Sonderbauverordnungen sind gemäß**

- § 30, Abs.1 GastBauVO;
- § 21, Abs.1 GarVO;
- § 23, Abs.1und2 GhVO;
- § 15, Abs.1 HochhVO;
- § 38, Abs.1bis4 KhBauVO;
- § 124, Abs.1und2 VStättVO.

bestimmte technische Anlagen und Einrichtungen in oder an Gebäuden von den Betreibern oder Inhabern durch Sachkundige, von Fachfirmen (Überwachungsverträge), von amtlichen Prüfern oder anerkannten Sachverständigen wiederkehrend prüfen zu lassen.

- 2.2 Bei Gaststätten, Garagen, Geschäftshäusern, Hochhäusern, Krankenhäusern, und Versammlungsstätten des Landes sind diese Prüfungen durch die hausverwaltende Dienststelle zu veranlassen.**
- 2.3 Die Kosten der wiederkehrenden Prüfungen sind vom Betreiber zu tragen.**

---

1) Veröffentlicht mit RdErl. d. Ministeriums für Bauen und Wohnen v. 27. 9. 1990 (MBI.NW.1990 S.1440, ber. S.1624) geändert durch RLBau NW - Fassung 10/91

---

**RLBau NW**

---

**2.4 Hinweis zur Gaststättenbauverordnung**

Mensen in Hochschulen, die unter die Gaststättenbauverordnung fallen, stehen entweder im Eigentum des Landes oder des betreffenden Studentenwerks (StW.)

Stehen Mensen im Eigentum des Studentenwerks oder ist dem Studentenwerk als Anstalt des öffentlichen Rechts die Bewirtschaftung als gesetzliche Aufgabe (§ 2 StWG.) übertragen, ist das Studentenwerk Inhaber im Sinne der Gaststättenbauverordnung, die Nummern 3 und 4 sind nicht anzuwenden; zuständig ist die untere Bauaufsichtsbehörde.

**3 Wiederkehrende Prüfungen der Gebäude**

Die aufgrund der Sonderbauverordnungen durchzuführende bauaufsichtliche Prüfung der Gebäude ist bei landeseigenen Gebäuden von dem zuständigen Bauamt durchzuführen. Das Bauamt tritt hier an die Stelle der Bauaufsichtsbehörde.

Wird bei der Prüfung festgestellt, daß die nutzende Verwaltung die wiederkehrenden Prüfungen an technischen Anlagen und Einrichtungen nicht ordnungsgemäß durchgeführt bzw. dabei festgestellte Mängel nach schriftlicher Aufforderung nicht beseitigt hat, soll der technischen Aufsichtsbehörde in der Mittelinstanz berichtet werden.

**4 Prüfverfahren**

Bei den Prüfungen nach Nr.3 ist auf den ordnungsgemäßen Zustand der Gebäude, insbesondere auf die Rettungswege usw. sowie die Einhaltung der Betriebsvorschriften zu achten.

Anlagen Das Bauamt und die hausverwaltende Dienststelle haben Checklisten über  
1-6 wiederkehrende Prüfungen zu führen, um jederzeit die Einhaltung der Prüfungsfristen für die jeweiligen Gebäude sicherzustellen.

Die hausverwaltenden Dienststellen zeigen dem jeweiligen Bauamt die durchgeführten Prüfungen an.

Festgestellte Mängel sind in Mängellisten festzuhalten sowie umgehend zu beheben. Das Bauamt hat dies in eigener Verantwortung zu überwachen.

---

Anlage 1<sub>1</sub> zu **K 26**Seite 3  
10/91

RLBau NW

**Wiederkehrende Prüfungen nach K 26****Checkliste**für Wiederholungsprüfungen nach § 30 der Gaststättenbauverordnung - GastBauVO - v. 9.12.1983 (GV.NW.1984 S.4 ber.S.237 / SGV.NW.232 und

Brandschau nach der Brandschauverordnung - BrSchVO - v. 12.6.1984 (GV.NW.1984 S.390 / SGV.NW.213)

Gebäude: .....

| lfd Nr. | GastBauVO § | Prüfgegenstände  | Frist (Jahre)                      | Veranlasser der Prüfungen | Wiederholungsprüfg. durch/sonst. Teilnehm.     | Prüfberichte an          | Kosten Übernahme durch | letzte Prüfung am | nächste Prüfung am |  |  |
|---------|-------------|--|------------------------------------|---------------------------|--|--------------------------|------------------------|-------------------|--------------------|--|--|
| 1       | 2           | 3  | 4                                  | 5                         | 6  | 7                        | 8                      | 9                 | 10                 |  |  |
| 1       | 19,30(1)    | Feuerlöschgeräte   | ≤ 2                                | Inhaber                   | Sachkundiger                                   | Bauamt                   | Inhaber                |                   |                    |  |  |
| 2       | 13,30(1)    | automatische Türen, Feuer-schutz-Rolltore                          | ≤ 1                                |                           |  | Bauamt, Betreiber        |                        |                   |                    |  |  |
| 3       | 19,30(1)    | Feuerlösch- und Feuermelde-einrichtungen                           | ≤ 3                                |                           | Sachverständ., amtl. Prüfungen oder Fachfirmen |                          |                        |                   |                    |  |  |
| 4       |             | Alarm-einrichtungen  |                                    |                           |  |                          |                        |                   |                    |  |  |
| 5       |             | 15,30(1)   |                                    |                           |  | Rauchabzugseinrichtungen |                        |                   |                    |  |  |
| 6       |             | 14,30(1)   |                                    |                           |  | Lüftungsanlagen          |                        |                   |                    |  |  |
| 7       | 17,30(1)    | elektrische Anlagen  |                                    |                           |  |                          |                        |                   |                    |  |  |
| 8       | 19,30(1)    | selbsttätige Feuerlöscheinrichtungen                               | ≤ 1                                |                           |  | Sachverständige          |                        |                   |                    |  |  |
| 9       | 30(9)       | baul. Substanz u. Rettungswege (Betriebsvorschriften, Prüffristen) | ≤ 5 (bei mehr als 400 Gastplätzen) | Bauamt                    | Bauamt, Feuerwehr (Brandschau) u. Inhaber      | Betreiber                | kostenlos              |                   |                    |  |  |
| 10      | BrSchVO 1   | Gaststätten u. Versammlungsstätten                                 | ≤ 5                                | Feuerwehr                 | Bauamt, Feuerwehr, Betreiber                   | Bauamt, Betreiber        |                        |                   |                    |  |  |

1) Veröffentlicht mit RdErl. d. Ministeriums für Bauen und Wohnen v. 27. 9. 1990 (MBl.NW.1990 S.1440, ber. S.1624), geändert durch RLBau NW - Fassung 10/91

**Wiederkehrende Prüfungen nach K 26****Checkliste**

für Wiederholungsprüfungen nach § 21 der Garagenverordnung - GarVO - v. 2.11.1990 (GV.NW.S.600 / SGV.NW.232 und

Brandschau nach der Brandschauverordnung - BrSchVO - v. 12.6.1984 (GV.NW.1984 S.390 / SGV.NW.213)

| Gebäude:..... |            |  |               |                           |  |                   |                        |  |                    |  |
|---------------|------------|--|---------------|---------------------------|--|-------------------|------------------------|--|--------------------|--|
| lfd Nr.       | GarVO §    | Prüfgegenstände  | Frist (Jahre) | Veranlasser der Prüfungen | Wiederholungsprüfg. durch/sonst. Teilnehm. | Prüfberichte an   | Kosten übernahme durch | letzte Prüfung am                          | nächste Prüfung am |  |
| 1             | 2          | 3  | 4             | 5                         | 6  | 7                 | 8                      | 9  | 10                 |  |
| 1             | 21 (1), 14 | Sicherheitsbeleuchtung (in geschl. Großgaragen auch Allgemeinbeleuchtung)                  | ≤ 2           | Betreiber                 | anerkannter Sachverständiger               | Bauamt, Betreiber | Betreiber              |  |                    |  |
| 2             | 21(1), 15  | maschinelle Lüftungsanlagen  | ≤ 2           |                           |  |                   |                        |  |                    |  |
| 3             |            | CO-Warnanlagen   | ≤ 1           |                           |  |                   |                        |  |                    |  |
| 4             | 21(1), 16  | Brandmeldeanlagen  | ≤ 2           |                           |  |                   |                        |  |                    |  |
| 5             | 21(1) 17   | selbsttätige Feuerlöschanlagen   | ≤ 1           |                           |  |                   |                        |  |                    |  |
| 6             | 21(1)      | Feuerlöschanlagen  | ≤ 2           |                           |  |                   |                        |  |                    |  |
| 7             | 21(1), 6   | kraftbetriebene Hebebühnen   | ≤ 3           |                           |  |                   |                        | Fachfirma aufgrund eines Wartungsvertrages |                    |  |
| 8             | 21(1) 5    | kraftbetätigte Tore  | ≤ 1           |                           |  |                   |                        |  |                    |  |
| 9             | 21(6)      | Übereinstimmung mit genehm. Bauvorlagen, Rettungswege, Einhaltung der Betriebsvorschriften | ≤ 5           | Bauamt                    | Bauamt, Feuerwehr, Betreiber               |                   | kostenlos              |  |                    |  |
| 10            | BrSchVO 1  | Garagen  |               | Bauamt, Feuerwehr,        |  |                   |                        |  |                    |  |

1) Veröffentlicht mit RdErl. d. Ministeriums für Bauen und Wohnen v. 27. 9. 1990 (MBI.NW.1990 S.1440, ber. S.1624), geändert durch RLBau NW - Fassung 10/91

# Anlage 3<sub>1</sub> zu K 26

RLBau NW

## Wiederkehrende Prüfungen nach K 26

### Checkliste

für Wiederholungsprüfungen nach § 23 der Geschäftshausverordnung - GhVO - v. 22.1.1969 (GV.NW.S.168 / SGV.NW.232), geändert d.VO v. 12.6.69 (GV.NW.S.281) und Brandschau nach der Brandschauverordnung - BrSchVO - v. 12.6.1984 (GV.NW.1984 S.390/SGV.NW.213)

Gebäude:.....

| lfd Nr. | GhVO-§             | Prüfgegenstände   | Frist (Jahre) | Veranlasser der Prüfungen | Wiederholungsprüfg. durch/sonst. Teilnehm. | Prüfberichte an | Kostenübernahme durch | letzte Prüfung am | nächste Prüfung am |  |  |  |
|---------|--------------------|---|---------------|---------------------------|--|-----------------|-----------------------|-------------------|--------------------|--|--|--|
| 1       | 2                  | 3   | 4             | 5                         | 6  | 7               | 8                     | 9                 | 10                 |  |  |  |
| 1       | 23(1)              | Rauchabzugsvorrichtungen  | ≤ 1           | Inhaber                   | Feuerwehr oder Sachverständige             | Bauamt, Inhaber | Inhaber               |                   |                    |  |  |  |
| 2       | 23(1), 17(1+3-7)   | Feuermelde- und Feuerlöschanlagen                                       |               |                           |  |                 |                       |                   |                    |  |  |  |
| 3       |                    | Alarmeinrichtungen  |               |                           |  |                 |                       |                   |                    |  |  |  |
| 4       | 23(1)              | Blitzschutzanlagen  |               |                           |  |                 |                       |                   | Sachverständige    |  |  |  |
| 5       | 23(1), 15          | Lüftungsanlagen   | ≤ 2           |                           |  |                 |                       |                   |                    |  |  |  |
| 6       | 23(1), 6(2), 17(2) | selbsttätige Feuerlöschanlagen  | ≤ 1/2         |                           |  |                 |                       |                   |                    |  |  |  |
| 7       | 23(2)              | elektrische Anlagen   | ≤ 2           |                           |  |                 |                       |                   |                    |  |  |  |
| 8       | 23(8)              | Baul. Substanz, Rettungswege u. Betriebsvorschriften bei Geschäftsh.    |               | Bauamt                    | Bauamt, Feuerwehr, Inhaber                 |                 | kostenlos             |                   |                    |  |  |  |
| 9       |                    | wie vor, jedoch mit mehr als 5000 m <sup>2</sup> Verkaufsraumnutzfläche | ≤ 1           |                           |  |                 |                       |                   |                    |  |  |  |
| 10      | BrSchVO 1          | Geschäftshäuser   | ≤ 5           | Bauamt, Feuerwehr,        |  |                 |                       |                   |                    |  |  |  |

1) Veröffentlicht mit RdErl. d. Ministeriums für Bauen und Wohnen v. 27. 9. 1990 (MBL.NW.1990 S.1440, ber. S 1624), geändert durch RLBau NW - Fassung 10/91

Anlage 4<sub>1)</sub> zu **K 26**

RLBau NW

Seite 6  
10/91**Wiederkehrende Prüfungen nach K 26****Checkliste**

für Wiederholungsprüfungen nach § 15 der Hochhausverordnung - HochhVO - v. 11.6.1986 (GV.NW.S.522 / SGV.NW.232) und Brandschau nach der Brandschauverordnung - BrSchVO - v. 12.6.1984 (GV.NW.1984 S.390 / SGV.NW.213)

Gebäude:.....

| Lfd. Nr. | HochhVO §      | Prüfgegenstände                                | Frist (Jahre) | Veranlasser der Prüfungen | Wiederholungsprüfg. durch/ sonst. Teilnehm. | Prüfberichte an   | Kosten Übernahme durch | Letzte Prüfung am   | nächste Prüfung am           |  |
|----------|----------------|--|---------------|---------------------------|---|-------------------|------------------------|---|------------------------------|--|
| 1        | 2              | 3  | 4             | 5                         | 6   | 7                 | 8                      | 9   | 10                           |  |
| 1        | 13(6), 15(1)   | Blitzschutzanlagen                             | ≤ 3           | Betreiber                 | Sachkundige                                 | Bauamt, Betreiber | Betreiber              |   |                              |  |
| 2        | 13(1), 15(1)   | Feuerlöschgeräte                               | ≤ 2           |                           |   |                   |                        |   |                              |  |
| 3        | 8(7), 15(1)    | selbsttätige Schließanlagen für Türen          | ≤ 1           |                           |   |                   |                        |   |                              |  |
| 4        | 13(4,5), 15(1) | Feuerlöschanlagen                              | ≤ 3           |                           |   |                   |                        | Sachverständige oder amtliche Prüfung / Feuerwehr / Sachkundige einer Fachfirma aufgrund ei-Überwachungsvertrages |                              |  |
| 5        | 13(4,5), 15(1) | Brandmeldeanlagen                              |               |                           |   |                   |                        |   |                              |  |
| 6        | 15(1)          | Rauchabzugs-einrichtungen                      |               |                           |   |                   |                        |   |                              |  |
| 7        | 13(3), 15(1)   | Alarmanlagen                                   |               |                           |   |                   |                        |   |                              |  |
| 8        | 9(3), 15(1)    | Lüftungsanlagen                                |               |                           |   |                   |                        | Sachverständige oder amtliche Prüfung / Sachkundige einer Fachfirma aufgrund ei-Überwachungsvertrages             |                              |  |
| 9        | 11, 15(1)      | elektr. Anlagen einschl. Sicherheitsbeleuchtg. |               |                           |   |                   |                        |   |                              |  |
| 10       | 13, 15(1)      | selbsttätige Feuerlöschanlagen                 | ≤ 1           |                           |   |                   |                        |   | Sachverständige u. Feuerwehr |  |
| 11       | BrSchVO 1      | Hochhäuser                                     | ≤ 5           | Feuerwehr, Bauamt         | Feuerwehr/ Bauamt, Betreiber                |                   | kostenlos              |   |                              |  |

1) Veröffentlicht mit RdErl. d. Ministeriums für Bauen und Wohnen v. 27. 9. 1990 (MBl.NW.1990 S.1440, ber. S.1624), geändert durch RLBau NW - Fassung 10/91

# Anlage 5<sup>1)</sup> zu K 26

RLBau NW

## Wiederkehrende Prüfungen nach K 26

### Checkliste

für Wiederholungsprüfungen nach § 38 der Krankenhausbauverordnung - KhBauVO - v. 21.2.1978 (GV.NW. S.154 / SGV.NW.232) und Brandschau nach der Brandschauverordnung - BrSchVO - v. 12.6.1984 (GV.NW.S.390 / SGV.NW.213)

Gebäude:.....

| lfd Nr. | KhBauVO §      | Prüfgegenstände   | Frist (Jahre) | Veranlasser der Prüfungen | Wiederholungsprüfg. durch/sonst. Teilnehm.                         | Prüfberichte an   | Kosten übernahme durch | letzte Prüfung am | nächste Prüfung am |  |  |
|---------|----------------|---|---------------|---------------------------|--|-------------------|------------------------|-------------------|--------------------|--|--|
| 1       | 2              | 3   | 4             | 5                         | 6  | 7                 | 8                      | 9                 | 10                 |  |  |
| 1       | 38 (1), 15 (3) | Rauchabzugseinrichtungen                                | ≤ 3           | Betreiber                 | Sachverständige  | Bauamt, Betreiber | Betreiber              |                   |                    |  |  |
| 2       | 38 (1), 25     | Feuerlöschgeräte, Feuerlösch und Fernmeldeeinrichtungen |               |                           |  |                   |                        |                   |                    |  |  |
| 3       | 38 (1)         | Alarmeinrichtungen                                      |               |                           |  |                   |                        |                   |                    |  |  |
| 4       | 38 (1), 25 (2) | selbsttätige Feuerlöschanlagen                          | 1             |                           |  |                   |                        |                   |                    |  |  |
| 5       | 38 (2), 22     | Lüftungsanlagen und deren Hygien. Beschaffenheit        | ≤ 3           |                           |  |                   |                        |                   |                    |  |  |
| 6       | 38 (3), 18, 19 | Elektrische Anlagen                                     |               |                           |  |                   |                        |                   |                    |  |  |
| 7       | 38 (4), 26     | Blitzschutz-Anlagen                                     | 5             |                           |  |                   |                        |                   |                    |  |  |
| 8       | 38 (11)        | Bauliche Substanz, Rettungswege, Betriebsvorschriften   | ≤ 5           | Bauamt                    | Bauamt, Gesundheitsamt, Feuerwehr, Staatliches Gewerbeaufsichtsamt |                   | kostenlos              |                   |                    |  |  |
| 9       | BrSchVO 1      | Krankenhäuser   |               | Bauamt, Feuerwehr,        | Bauamt, Feuerwehr, Betreiber                                       |                   |                        |                   |                    |  |  |

1) Veröffentlicht mit RdErl. d. Ministeriums für Bauen und Wohnen v. 27. 9. 1990 (MBI.NW.1990 S.1440, ber. S.1624), geändert durch RLBau NW - Fassung 10/91

Anlage 6<sub>1)</sub> zu **K 26**

RLBau NW

Seite 8  
10/91**Wiederkehrende Prüfungen nach K 26****Checkliste**

für Wiederholungsprüfungen nach § 124 der Versammlungsstättenverordnung-VStättVO-v.1.7.1969 (GV.NW. S.548), zuletzt geändert d. VO v.9.12.1983 (GV.NW.1984S.18) - SGV.NW.232 - und Brandschau nach der Brandschauverordnung - BrSchVO - v. 12.6.1984 (GV.NW.1984 S.390 / SGV.NW.213)

| Gebäude:..... |                                   |   |   |                           |  |                   |                       |                   |                    |
|---------------|-----------------------------------|---|---|---------------------------|--|-------------------|-----------------------|-------------------|--------------------|
| Lfd Nr.       | VStättVO §                        | Prüfgegenstände   | Frist (Jahre)   | Veranlasser der Prüfungen | Wiederholungsprüfg. durch/sonst. Teilnehm.     | Prüfberichte an   | Kostenübernahme durch | letzte Prüfung am | nächste Prüfung am |
| 1             | 2                                 | 3   | 4   | 5                         | 6  | 7                 | 8                     | 9                 | 10                 |
| 1             | 124 (1,4,6), 27 (1-7), 38         | Rauchabzugseinrichtungen                                      | 1   | Betreiber                 | Sachverständiger/Feuerwehr                     | Bauamt, Betreiber | Betreiber             |                   |                    |
| 2             | 124 (1), 28 (1,4), 34, 42, 54, 62 | Feuerlöscher, Feuerlösch- u. Feuermelde-einrichtungen         |   |                           |  |                   |                       |                   |                    |
| 3             | 124 (1), 54(6), 55                | Alarmeinrichtungen und Schutzvorhang                          |   |                           |  |                   |                       |                   | Sachverständiger   |
| 4             | 124 (1)                           | Blitzschutzanlagen  |   |                           |  |                   |                       |                   |                    |
| 5             | 124 (1), 26, 41 (2)               | Lüftungsanlagen   |   |                           | ≤ 2  |                   |                       |                   |                    |
| 6             | 124 (2), 103                      | Elektr. Anlagen   |   |                           |  |                   |                       |                   |                    |
| 7             | 124 (8)                           | Bauliche Substanz, Rettungswege usw. und Betriebsvorschriften | 1 mit Vollbühnen<br>3 mehr als 1000 Besucher<br>5 alle übr. | Bauamt                    | Bauamt, Feuerwehr und Betreiber                |                   | kostenlos             |                   |                    |
| 8             | BrSchVO 1                         | u. a. Versammlungsstätten                                     | ≤ 5   | Feuerwehr, Bauamt         | Feuerwehr, Bauamt u. evtl. Gewerbeaufsichtsamt |                   |                       |                   |                    |

1) Veröffentlicht mit RdErl. d. Ministeriums für Bauen und Wohnen v. 27. 9. 1990 (MBI.NW.1990 S.1440, ber. S.1624), geändert durch RLBau NW - Fassung 10/91

## **K 27 Energiesparende Maßnahmen**

### **1 Allgemeine Hinweise für die Planung**

1.1 Entwurf und konstruktive Ausbildung von Bauwerken sowie die Planung der Technischen Ausrüstung sind im Rahmen der nutzungsbedingten Anforderungen so aufeinander abzustimmen, daß sich ein möglichst geringer Energie- und Wasserbedarf ergibt.

Bereits mit Planungsbeginn sind Abstimmungen mit den an der Planung zu beteiligten Fachingenieuren des Bauamtes vorzunehmen.

Soweit die Mitarbeit von Sonderfachleuten (z.B. für Statik, Heizungs-, Raumluf- und Elektrotechnik, Beleuchtungstechnik, Bauphysik) - siehe K 12 - notwendig wird, sind diese so rechtzeitig zu beteiligen, daß ihre Vorschläge und Beiträge bei der Konzeption des Bauwerks verwirklicht werden können.

1.2 Die für einen rationellen Energie- und Wassereinsatz grundlegenden Entscheidungen sind mit der Aufstellung der HU-Bau zu treffen und in den Erläuterungsbericht aufzunehmen. Im einzelnen ist sowohl auf bauliche Maßnahmen (Außenflächen, Fenster, Flächengewicht der Innenwände und Decken, Sonnenschutz, Wärmespeicherung usw.) als auch auf Maßnahmen der Technischen Ausrüstung (insbesondere Auslegung sowie Steuerung/Regelung von Raumlufkonditionen, Angaben für Luftwechselzahlen, Wärme- und Kühllasten, Luftwege, Einrichtungsgegenstände, Betriebsstunden, Wärmerückgewinnung und Wassereinsparung einzugehen. Hierbei ist darzustellen, wie die geplanten Maßnahmen voneinander abhängig sind oder sich in ihrer Wirkung ergänzen. Alternativen sind darzustellen. Soweit die Planung von besonderen Umständen beeinflußt worden ist, sind diese zu erläutern.

1.3 Die Rechtsverordnungen zum Gesetz zur Einsparung von Energie in Gebäuden (EnEG) vom 22. Juli 1976 i. d. F. vom 20. Juni 1980 sind zu beachten.

Die in den Überwachungsverordnungen zu diesen Rechtsverordnungen aufgeführten Nachweise sind auch bei Gebäuden, Anlagen und Einrichtungen des Landes zu erstellen, jedoch besteht keine Nachweispflicht gegenüber den unteren Bauaufsichtsbehörden. Ausnahmen von den Anforderungen der Rechtsverordnungen sind zu begründen und bedürfen der Zustimmung der technischen Aufsichtsbehörde in der Mittelinstanz.

1.4 Der Nachweis des Wärmeschutzes (Anlagen der Überwachungsverordnung zur Wärmeschutzverordnung) ist spätestens der AFU-Bau nach § 54 LHO NW beizufügen. Wärmedämmmaßnahmen, die über das Anforderungsniveau der Wärmeschutzverordnung

---

hinausgehen, sollen durchgeführt werden, soweit keine besonderen technischen Schwierigkeiten damit verbunden sind und ihre Wirtschaftlichkeit nachgewiesen wird. Die energiewirtschaftlichen Gebäudekennwerte sind in M 23 zusammenzustellen.

Der in der Überwachungsverordnung zur Heizungsanlagen-Verordnung vorgesehene Nachweis (Erklärung des Fachunternehmers) ist nach Fertigstellung der Baumaßnahme den Bestandsunterlagen der technischen Anlagen nach N 12 und der Bauakte nach K 24 Nr. 2.6 beizufügen.

## **2 Besondere Hinweise für die Planung von Bauwerken mit einem hohen Anteil Technischer Ausrüstung**

In den Bauwerken mit einem hohen Anteil Technischer Ausrüstung kann der Bedarf an elektrischer Energie ein Mehrfaches des Wärmeenergiebedarfs betragen. Es muß im Einzelfall untersucht werden, durch welche planerischen Maßnahmen (z.B. Ausrichtung des Gebäudes, Zuordnung von Raumgruppen und Raumzuschnitt) der Bedarf an elektrischer Energie für beleuchtungs- und raumluftechnische Anlagen möglichst gering gehalten werden kann.

## **3 Besondere Hinweise für bestehende Bauwerke**

Sollen für bestehende Bauwerke Maßnahmen - auch im Rahmen der Bauunterhaltung - zur Senkung des Energiebedarfs getroffen werden, ist zu beachten, daß Maßnahmen der Technischen Ausrüstung - vor allem die Erneuerung veralteter Heizungs-, Kessel- und Regelanlagen - im Vergleich zur nachträglichen Verbesserung des Wärmeschutzes im Regelfall ein besonders wirtschaftliches Mittel zur Senkung des Energieverbrauchs sind. Bei Verbesserung des Wärmeschutzes hat das Bauamt die Technische Ausrüstung dem veränderten Wärmebedarf anzupassen.

## **4 Pilotmaßnahmen**

Pilotmaßnahmen zur rationellen Energie- und Wasserverwendung sollen verwirklicht werden, um Erfahrungen mit neuen, zukunftsorientierten Techniken zu sammeln.

Dazu gehören z.B. Techniken zur Nutzung erneuerbaren Energien (Wasserkraft, Windkraft, Sonnenenergie, Deponiegas, Klärgas, Produkten oder biologischen Rest- und Abfallstoffen der Land- und Forstwirtschaft u.ä.) sowie Techniken des erhöhten baulichen Wärmeschutzes und der technischen Ausrüstung mit erhöhter Energieeffizienz und verminderten Emissionen.

Zur Entscheidungsfindung sind Nutzen-Kosten-Untersuchungen zu erstellen, die über betriebswirtschaftliche Kostenvergleiche - in der Regel nach VDI 2067 - hinausgehen.

Bei Nutzen-Kosten-Untersuchungen sind alle erfaßbaren Vor- und Nachteile einer Pilotmaßnahme in einer zum Zweck des Vergleiches geeigneten Form in der HU-Bau zu beschreiben (siehe Nr.1.2). Die Entscheidung wird vom Ministerium für Bauen und Wohnen getroffen.

---

## **K 28 Behindertengerechtes Bauen**

### **1 Grundsätze**

1.1 Die landeseigenen Gebäude sind so zu planen, zu errichten und zu unterhalten, daß sie von Behinderten, alten Menschen und Müttern mit Kleinkindern ohne fremde Hilfe zweckentsprechend genutzt werden können (siehe § 51 BauO NW).

1.2 Für gemietete Gebäude und Räume sollen - soweit vertraglich zulässig oder erreichbar entsprechende bauliche Maßnahmen getroffen werden; im Hinblick auf die Wirtschaftlichkeit ist eine Rangfolge der Baumaßnahmen festzulegen.

1.3 Der Durchführung sind zugrunde zulegen:

- DIN 18024 - Bauliche Maßnahmen für Behinderte und alte Menschen im öffentlichen Bereich,  
Planungsgrundlagen  
Teil 1 - Straßen, Plätze und Wege  
Teil 2 - öffentlich zugängliche Gebäude
  
- DIN 18025 - Wohnungen für Schwerbehinderte,  
Planungsgrundlagen  
Teil 1 - Wohnungen für Rollstuhlbenutzer  
Teil 2 - Wohnungen für Blinde und wesentlich Sehbehinderte
  
- Planungshilfe "Planen und Bauen für Menschen mit und ohne Behinderungen"<sup>1)</sup>

Das Ausmaß, in dem bei einzelnen Bauvorhaben bauliche Maßnahmen zugunsten von Behinderten über die Forderung nach § 51 BauO NW hinaus notwendig sind, und soweit bei einzelnen Bauvorhaben bauliche Schwerpunkte im Hinblick auf besondere Behinderungsarten gesetzt werden sollen, ist dies von der Art der Nutzung des Gebäudes abhängig.

---

1) Anfang 1992 wird diese Planungshilfe, die von dem LBB Aachen im Auftrag des MBW NRW erarbeitet wird, zur Verfügung stehen.

---

**2      Zuständigkeiten und Verfahren**

- 2.1      Die nach § 51 BauO NW, § 4 GastBauVO und §§ 6 u. 29 KhBauVO notwendigen baulichen Maßnahmen werden vom Bauamt aufgelistet, der nutzenden Verwaltung mitgeteilt, geplant und ausgeführt.**
- 2.2      Über die rechtlichen Anforderungen hinausgehende bauliche Maßnahmen sind von der nutzenden Verwaltung nach Abstimmung mit der jeweils zuständigen Schwerbehindertenvertretung und der Personalvertretung in die Festlegung des Baubedarfs (siehe C Nr.3.2-BBN, D Nr.2.1-AABau 1 und E Nr.2.2-Raubedarf) aufzunehmen.**
- 2.3      Sieht die nutzende Verwaltung im Rahmen der Projektvorbereitung weitergehende bauliche Maßnahmen (siehe Nr.2.2) vor, wirkt das Bauamt bei der Festlegung des Raum-/Baubedarf mit.**
- 2.4      Im Rahmen der Vorplanung sind die einzelnen baulichen Baumaßnahmen mit der nutzenden Verwaltung abzustimmen.**

Durch die Einverständniserklärung zur HU-Bau (siehe E Nr.3.9) bestätigt die nutzende Verwaltung, daß die Schwerbehinderten- und Personalvertretung beteiligt wurden und deren Einverständnis vorliegt. Dies gilt sinngemäß auch für Maßnahmen nach den Abschnitten C und D.

---

## **K 31 Technische Ausrüstung**

### **1 Allgemeines**

Die Technische Ausrüstung umfaßt die Technischen Anlagen soweit sie in der DIN 276 erfaßt sind.

### **2 Zuständigkeiten**

#### **2.1 Hausverwaltende Dienststelle**

Die hausverwaltende Dienststelle betreibt die Anlagen nach den Grundsätzen der Sicherheit, des Umweltschutzes, der sparsamen Energieverwendung und der Wirtschaftlichkeit.

Das Betreiben umfaßt nach VDI 3810 alle Tätigkeiten in den technischen Anlagen, beginnend mit der Übernahme und endend mit dem endgültigen Ausmustern der Anlage.

#### **2.2 Bauamt**

Das Bauamt schafft die technischen Voraussetzungen für einen sicheren, zuverlässigen, umweltfreundlichen, energiesparenden und wirtschaftlichen Betrieb der Anlagen (siehe Abschnitt E Nr.5.5 und F Nr.6).

Bei Hochschulen sind die Technischen Betriebsstellen frühzeitig zu beteiligen.

#### **2.3 Betriebsüberwachung**

Die Betriebsüberwachung richtet sich nach Abschnitt K 19.

---

## **K 36 Kosten- und Terminplanung**

### **1 Allgemeines**

#### **1.1 Grundsätze**

Bei allen Maßnahmen ist die günstigste Relation zwischen dem verfolgten Zweck und den einzusetzenden Mitteln anzustreben. Die aufzuwendenden Mittel sind auf den zur Erfüllung der Aufgaben notwendigen Umfang zu beschränken.

Bei der Planung neuer, abgrenzbarer Maßnahmen von erheblicher finanzieller Bedeutung sollen insbesondere untersucht werden:

- die Ziele;
- alternative Lösungsmöglichkeiten;
- die Kosten einschl. der Folgekosten;
- der betriebs- und ggfs. auch volkswirtschaftliche Nutzen;
- die Dringlichkeit der Maßnahme;
- der Zeitplan ihrer Verwirklichung.

Um die Leistungs-, Kosten- und Terminziele wirksam sichern zu können, ist bei Großen Bau- maßnahmen und im Umfang entsprechenden Bauunterhaltungsmaßnahmen die Kosten- und Terminplanung in allen Projektphasen mit geeigneten Verfahren durchzuführen. Die Ergebnisse aus der Kosten- und Terminplanung sind in der Finanzierungsplanung-Bau (siehe E Nr.1.5) zusammenzuführen. Es gilt dabei, die Zusammenhänge zwischen Planungsentscheidungen, den Kosten- und Terminfolgen sowie den erforderlichen Haushaltsmitteln deutlich zu machen.

#### **1.2 Kostenplanung**

Kostenplanung ist die systematische, die Planung und Ausführung kontinuierlich begleitende Beschäftigung mit Ursachen und Auswirkungen der Kosten einer Baumaßnahme. Die Kostenplanung umfaßt die Kostenermittlungen, bei denen die Kosten stufenweise entsprechend dem Stand der Planung und Ausführung mit zunehmendem Genauigkeitsgrad ermittelt werden.

Die Kostenplanung umfaßt auch die Kostenkontrolle als Vergleich aktueller Kostenermittlungen mit früheren Kostenermittlungen bzw. mit Kostenkennwerten.

Außerdem umfaßt sie die Kostensteuerung durch gezieltes Eingreifen bei Abweichungen, die bei der Kostenkontrolle festgestellt worden sind.

#### **1.3 Terminplanung**

ist die Gesamtheit der Maßnahmen für einen geordneten und wirtschaftlichen Projektablauf. Sie umfaßt das Aufstellen von Terminplänen mit zunehmendem Genauigkeitsgrad

---

entsprechend dem Stand der Planung und Ausführung.

Ferner umfaßt die Terminplanung die Terminkontrolle als ständige Überwachung des Projekt-  
ablaufs sowie die Terminsteuerung als gezieltes Eingreifen bei festgestellten Abweichungen.

## **2 Leistungen**

Die Kosten- und Terminplanung obliegt dem Bauamt und umfaßt neben Leistungen der Objektplanung z. B. Kostenermittlungen, Terminplanungen für die Ausführung, auch die Bauherrenleistungen.

Diese erstrecken sich insbesondere auf:

- die Kontrolle der im Rahmen der Objektplanungsleistungen aufgestellten Kostenermittlungen und Terminpläne, u. a. auch durch Vergleichsberechnungen;
- das Aufstellen von ergänzenden Kostenermittlungen und Terminplänen, soweit sie nicht als Objektplanungsleistungen vorgesehen sind;
- das Vorbereiten und Herbeiführen von Entscheidungen zu Kosten- und Terminfragen;
- das Steuern der Kosten und Termine durch Einleiten der erforderlichen Anpassungsmaßnahmen.

## **3 Verfahren**

Es sollen grundsätzlich standardisierte Verfahren angewendet werden, siehe Handbücher "Kostenplanung" und "Terminplanung".

Das Bauamt entscheidet, entsprechend dem jeweiligen Projektrisiko über den angemessenen Differenzierungsgrad der anzuwendenden Verfahren. Das Projektrisiko ist dabei nach den Kriterien

- Schwierigkeitsgrad bei der Zielverwirklichung (Kostenvorgabe, Terminvorgabe, technische Realisierbarkeit);
- Komplexität der Projektorganisation (Koordinationsaufwand);
- Besonderheit der Projektinhalte;
- Projektumfang

zu bestimmen.

## **4 Datensammlung**

Eine wesentliche Grundlage für die Verfahren der Kosten- und Terminplanung sind die Planungs- und Kostendaten fertiggestellter Baumaßnahmen.

Diese werden in der zentralen Datensammlung des Bundes und der Länder dokumentiert.

Zur Fortschreibung der Datensammlungen für Landesbauten legen die Bauämter der

---

**RLBau NW**

---

technischen Aufsichtsbehörde in der Mittelinstanz die Planungs- und Kostendaten aller Großen Baumaßnahmen über 3 Mio DM mit dem Formblatt M 25 vor; die Daten sind sowohl nach Genehmigung der HU-Bau als auch nach Abschluß der Baumaßnahme zu übermitteln. Um aktuelle Vergleichsdaten verfügbar machen zu können, werden die Kosten bei Abschluß der Baumaßnahme mitgeteilt, sobald die Bauleistungen im wesentlichen abgerechnet sind; die zu erwartenden Kosten der restlichen Leistungen können ermittelt werden.

Das Landesinstitut für Bauwesen und angewandte Bauschadensforschung (LBB) stellt den Bauämtern die für ihre Kosten- und Terminplanungsaufgaben erforderlichen Arbeitsmittel zur Verfügung. Die ausgefüllten Formblätter M 25 werden von der Technischen Aufsichtsbehörde in der Mittelinstanz dieser Dienststelle zur Auswertung übermittelt.

Bei Baumaßnahmen, die aufgrund ihrer typischen Ausprägung für Vergleichszwecke besonders geeignet sind, wird darüber hinaus in Abstimmung mit der technischen Aufsichtsbehörde in der Mittelinstanz durch das LBB in Zusammenarbeit mit dem zuständigen Bauamt eine differenzierte Kostenauswertung durchgeführt.

---

## **K 40 Staatliche Baudenkmalpflege<sup>1)</sup>**

- 1 Die staatliche Baudenkmalpflege erstreckt sich auf bauliche Anlagen oder Teile baulicher Anlagen im Eigentum oder Nutzungsrecht des Landes,**
  - die als Baudenkmal<sup>2)</sup> in die Denkmalliste eingetragen sind;
  - die als Baudenkmal vorläufig unter Schutz gestellt sind;
  - mit deren Eintragung als Baudenkmal in die Denkmalliste zu rechnen ist.
  
- 2 Bei der Durchführung von Baumaßnahmen und Bauunterhaltungsmaßnahmen an diesen Anlagen sind die Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes und der RLBau NW anzuwenden.**
  
- 3 Die Beseitigung, Veränderung, Verlagerung oder Nutzungsänderung dieser Anlagen bedarf der Erlaubnis des Regierungspräsidenten als Denkmalbehörde (Dez. 35.4), zu der das Benehmen mit dem Landschaftsverband (Amt für Denkmalpflege) herzustellen ist.**

Ist für die Maßnahme gleichzeitig gemäß § 75 BauO NW die Zustimmung des Regierungspräsidenten als obere Bauaufsichtsbehörde (Dez. 35.1) erforderlich, kann von einem gesonderten denkmalrechtlichen Erlaubnisverfahren abgesehen werden. Der Regierungspräsident hat im Zustimmungsverfahren durch interne Beteiligung des für die Denkmalangelegenheiten zuständigen Dezernats 35.4 und Herstellung des Benehmens mit dem Landschaftsverband durch dieses Dezernat die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege in gleicher Weise zu berücksichtigen.
  
- 4 In diesen Fällen ist das für die Denkmalangelegenheiten zuständige Dezernat 35.4 bei der Planung nach Abschnitt E zu beteiligen. Es empfiehlt sich, den Landschaftsverband möglichst frühzeitig im Wege der Beratung hinzuzuziehen.**
  
- 5 Die HU-Bau nach Abschnitt E ist mit "Denkmalpflege" zu kennzeichnen. Wird für die Baumaßnahme kein Zustimmungsverfahren durchgeführt, ist der HU-Bau ein Abdruck der denkmalrechtlichen Erlaubnis des Regierungspräsidenten beizufügen.**

---

1) Veröffentlicht mit Gem.RdErl.d.Finanzministers,d.Kultusministers u.d.Ministers für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr v. 10.12.1987 (MBI.NW.1988 S.90) - geändert durch Fassung 10/91 -

2) Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz - DSchG) v.11.3.1980, zuletzt geändert durch Gesetz vom 6.11.1984 (SGV.NW.224)

---

- 6** Wird das Benehmen mit dem Landschaftsverband nicht hergestellt, ist vom Regierungspräsidenten die Entscheidung der obersten Denkmalbehörde (Ministerium für Stadtentwicklung und Verkehr) herbeizuführen. Das Anrufungsrecht des Landschaftsverbandes nach § 21 Abs. 4 DSchG bleibt unberührt.
- 7** Erlaubnispflichtig sind in folgenden Fällen auch Baumaßnahmen und Bauunterhaltungsmaßnahmen bei baulichen Anlagen im Eigentum oder Nutzungsrecht des Landes, die keine Baudenkmäler sind, sofern diese in der Umgebung von Denkmälern oder im Gebiet eines Denkmalbereichs, der nach §§ 5, 6 DSchG unter Schutz gestellt ist, liegen:
- die Errichtung, wesentliche Veränderung oder Beseitigung baulicher Anlagen in der engeren Umgebung von Baudenkmalern oder ortsfesten Bodendenkmälern, wenn hierdurch das Erscheinungsbild des Denkmals beeinträchtigt wird,
  - die Errichtung, wesentliche Veränderung, Beseitigung, Verlagerung oder Nutzungsänderung baulicher Anlagen im Gebiet eines Denkmalbereichs.

Die vorstehenden Absätze 2 bis 6 sind entsprechend anzuwenden.

---

## **K 41 Kultusbaulasten<sup>1)</sup>**

- 1** Kultusbaulasten (Patronatsbauten, sonstige Baulastverpflichtungen) sind die in bestimmten Fällen bestehenden objektbezogenen Rechtsverpflichtungen des Landes, bauliche kirchliche Anlagen, Wohnhäuser für kirchliche Bedienstete sowie in den jeweiligen Einzelfällen nicht festverbundenes Zubehör instandzuhalten, wieder herzustellen und unter Umständen auch zu erweitern oder neu zu errichten.
- 2** Gegenstand, Inhalt und Umfang der Kultusbaulasten richten sich nach dem Patronats-Bauverzeichnis und den Richtlinien des Kultusministers über die Erfüllung von Kultusbaulasten. In allen Zweifelsfällen ist die Entscheidung der zuständigen obersten Landesbehörde einzuholen.

Eine Ausfertigung des Patronats-Bauverzeichnisses stellt die zuständige oberste Landesbehörde der technischen Aufsichtsbehörde in der Mittelinstanz und den Bauämtern zur Verfügung. Änderungen werden diesen Behörden mitgeteilt.
- 3** Betrifft die Erfüllung einer Kultusbaulast bauliche Anlagen oder Teile baulicher Anlagen, die ein Baudenkmal<sup>2)</sup> sind oder die in der Umgebung von Denkmälern oder im Gebiet eines Denkmalsbereichs liegen, gilt K 40 entsprechend.

Wird kein Zustimmungsverfahren nach § 75 BauO NW durchgeführt, ist die Gemeinde als untere Denkmalbehörde für die Erteilung der denkmalrechtlichen Erlaubnis zuständig. Auf § 38 DSchG wird hingewiesen.

---

1) Veröffentlicht mit Gem.RdErl.d.Finanzministers,d.Kultusministers u.d.Ministers für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr v.10.12.1987 (MBI.NW.1988 S.90);

2) Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz - DSchG) v.11.3.1980, zuletzt geändert durch Gesetz vom 6.11.1984 (SGV.NW.224).

---

## **K 60 Erteilung von Zahlungsanordnungen bei der Durchführung von Bauaufgaben**

Für die Erteilung von Zahlungsanordnungen und für die Bescheinigungen der sachlichen Richtigkeit bei der Durchführung von Bauaufgaben gelten Nr. 1 bis Nr. 26 der Verwaltungsvorschriften (VV) zu § 70 LHO (SMBl.NW. 631).

Zu den der Begründung einer Zahlungsanordnung dienenden Schriftstücken gehören neben der Auftragnehmerrechnung (nachfolgend Rechnung genannt) mit sämtlichen Unterlagen, die zur Begründung der Forderung notwendig sind, insbesondere die Verdingungs- und Vertragsunterlagen als Grundlage für die Lieferungen oder Leistungen als solche und für die Art ihrer Ausführung sowie sonstige Schriftstücke für Maßnahmen, die zu Zahlungsanordnungen führen. Die Unterschriften auf diesen Schriftstücken gelten als Teilbescheinigungen im Rahmen der Bescheinigung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit.

### **1 Bescheinigung der sachlichen Richtigkeit**

#### **1.1 Die sachliche Richtigkeit ist zu bescheinigen auf:**

- der förmlichen Zahlungsanordnung durch den für die Haushaltsführung bei Bauausgaben zuständigen Sachbearbeiter und Mitarbeiter (Sachbearbeiter Haushalt-Bau)
- den Anlagen und den begründenden Unterlagen durch den technischen Sachbearbeiter.

Diesen Sachbearbeitern und Mitarbeitern ist die Befugnis zur Feststellung nach Nr. 13.13 VV zu § 70 LHO zu übertragen; dabei ist Nr. 13.2 VV zu § 70 LHO zu beachten.

#### **1.2 Der Feststeller, der in der förmlichen Zahlungsanordnung die sachliche Richtigkeit bescheinigt, übernimmt die Verantwortung dafür, daß**

- die in der förmlichen Zahlungsanordnung enthaltenen, für die Zahlung maßgebenden Angaben richtig sind, soweit deren Richtigkeit nicht vom Feststeller der rechnerischen Richtigkeit bescheinigt worden ist;
  - die nach Nr. 5.1 VV zu § 70 LHO erforderlichen übrigen Angaben in der förmlichen Zahlungsanordnung enthalten sind, soweit nicht die Verantwortung hierfür nach Nr. 20 VV zu § 70 LHO dem Anordnungsbefugten obliegt und
  - die Abschlagszahlungen, Vorauszahlungen, Pfändungen und Abtretungen vollständig und richtig berücksichtigt worden sind.
-

**1.3 Der Feststeller, der in den Anlagen und den begründenden Unterlagen die sachliche Richtigkeit bescheinigt, übernimmt die Verantwortung dafür, daß**

- die in den Anlagen und den begründenden Unterlagen enthaltenen, für die Zahlung maßgebenden Angaben richtig sind;
- die nach Nr. 5.3 und Nr. 5.4 VV zu § 70 LHO erforderlichen Vermerke in den Anlagen und den begründenden Unterlagen enthalten sind;
- nach den geltenden Vorschriften und nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit verfahren worden ist;
- die Lieferung oder Leistung entsprechend der zugrunde liegenden Vereinbarung oder Bestellung sachgemäß und vollständig ausgeführt worden ist;
- etwaige geringe Abweichungen von der zugrunde liegenden Vereinbarungen oder Bestellung erforderlich und die Art der abweichenden Ausführung geboten waren, soweit hierfür nicht nach Nr. 19.3 VV zu § 70 LHO die Verantwortung einem Bediensteten obliegt,
- die vertraglichen Abrechnungsbestimmungen und Sicherheitseinbehalte richtig berücksichtigt worden sind.

**1.4 Der Feststeller nach Nr. 1.3 ist für die Richtigkeit der Angaben nicht verantwortlich, soweit**

- andere Bedienstete (z. B. Sachgebietsleiter) Maßnahmen getroffen haben, die zu Zahlungsanordnung führen (z. B. Bauverträge, Verträge mit freiberuflich Tätigen);
- andere Bedienstete Teilbescheinigungen über die Richtigkeit von Aufmaßen, Stundenlohnzetteln und Lieferungen abgegeben haben;
- Teilbescheinigungen aufgrund schriftlicher Verträge oder sonstiger Vereinbarungen von anderen Personen (z. B. freiberuflich Tätigen) abgegeben worden sind.

Der Umfang der Verantwortung muß aus den Teilbescheinigungen ersichtlich sein. Soweit durch den Inhalt der Unterlagen der Umfang der Verantwortung bestimmt ist (z. B. durch die Bezeichnung der Unterlage als Aufmaß, Massenberechnung, Stundenlohnzettel), genügt als Teilbescheinigung die Unterschrift des Bediensteten; andernfalls muß der Umfang der Verantwortung besonders erläutert werden.

**1.5 Die sachliche Richtigkeit ist auf der förmlichen Zahlungsanordnung, den Anlagen und den begründenden Unterlagen durch Unterzeichnung der Vermerks**

"Sachlich richtig"

zu bescheinigen (ohne Angabe von Amts-/Dienstbezeichnung oder Vergütungsgruppe). Wird bei nicht vertragsgemäßer Erfüllung die sachliche Richtigkeit bescheinigt (Nr. 12.3 VV zu § 70 LHO), weil

---

- ein Schaden nicht entstanden ist (z. B. Überschreitung der Ausführungsfristen ohne nachteilige Folgen) oder;
- die erforderlichen Maßnahmen zur Abwendung eines Nachteiles ergriffen worden sind (z. B. Verlängerung der Gewährleistungsfristen, Minderung des Rechnungsbetrages, Hinterlegung von Sicherheiten),

so ist der Vermerk über die Bescheinigung der sachlichen Richtigkeit auf den Anlagen und den beründenden Unterlagen entsprechend zu ergänzen.

Als Ergänzung gelten auch entsprechende Erläuterungen auf den Anlagen und den begründenden Unterlagen (z. B. besondere Vermerke auf den Rechnungen, beigelegte Aktenvermerke).

- 1.6 Durch die Befugnis der Sachbearbeiter zur Bescheinigung der sachlichen Richtigkeit werden die Aufsichtspflicht und das Weisungsrecht ihrer Vorgesetzten nicht berührt.

## **2 Bescheinigung der rechnerischen Richtigkeit**

### **2.1 Die rechnerische Richtigkeit ist zu bescheinigen auf**

- der förmlichen Zahlungsanordnung durch den Sachbearbeiter Haushalt-Bau oder die ihm beigegebenen Beamten oder Angestellten;
- den Anlagen und den beründenden Unterlagen durch den technischen Sachbearbeiter oder die ihm beigegebenen Beamten oder Angestellten.

### **2.2 Der Feststeller, der in der förmlichen Zahlungsanordnung, auf den Anlagen und in den begründenden Unterlagen die rechnerische Richtigkeit bescheinigt, übernimmt die Verantwortung dafür, daß**

- der anzunehmende oder auszuzahlende Betrag sowie alle auf Berechnungen beruhenden Angaben in der förmlichen Zahlungsanordnung, auf den Anlagen und in den beründenden Unterlagen richtig sind. Die Feststellung der rechnerischen Richtigkeit erstreckt sich mithin auch auf die Feststellung der Richtigkeit der den Berechnungen zugrunde liegenden Ansätze nach den Berechnungsunterlagen (z. B. Bestimmungen, Verträge, Tarife).

**Der Feststeller ist für die rechnerische Richtigkeit nicht verantwortlich, soweit andere Beamte oder Angestellte Teilbescheinigungen über das Ausrechnen von vorgegebenen Rechenansätzen oder über das Nachrechnen abgegeben haben. Die Teilbescheinigungen sind durch Unterzeichnung des Vermerks**

**"Gerechnet"**

abzugeben (ohne Angabe von Amts-/Dienstbezeichnung oder Vergütungsgruppe). Der Feststeller ist für die rechnerische Richtigkeit ebenfalls nicht verantwortlich, soweit Teilbeschei-

---

nigungen aufgrund schriftlicher Verträge oder sonstiger Vereinbarungen von anderen Personen (z. B. freiberuflich Tätigen) abgegeben worden sind.

- 2.3 Die rechnerische Richtigkeit ist auf der förmlichen Zahlungsanordnung, den Anlagen und den begründenden Unterlagen durch Unterzeichnung

"Rechnerisch richtig"

zu bescheinigen (ohne Angaben von Amts-/Dienstbezeichnungen oder Vergütungsgruppe).

Sind die Endbeträge in den Anlagen oder den begründenden Unterlagen geändert worden, so muß der Vermerk lauten:

"Rechnerisch richtig  
mit \_\_\_\_\_ DM \_\_\_ PF"

Der Betrag ist nur in Ziffern anzugeben. Absetzungen von Rabatt- und Skontobeträgen gelten nicht als Änderungen.

- 3 **Zusammengefaßte Bescheinigung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit**

Die Bescheinigungen der sachlichen und der rechnerischen Richtigkeit können

- auf der förmlichen Zahlungsanordnung vom Sachbearbeiter Haushalt-Bau und
- auf den Anlagen und den begründenden Unterlagen vom technischen Sachbearbeiter zusammengefaßt werden. In diesem Fall muß der Feststellungsvermerk lauten:

"Sachlich und rechnerisch richtig"

Sind die Endbeträge in den Anlagen oder den begründenden Unterlagen geändert worden, so muß der Vermerk lauten:

"Sachlich und rechnerisch richtig  
mit \_\_\_\_\_ DM \_\_\_ PF".

Der Betrag ist nur in Ziffern anzugeben. Absetzungen von Rabatt- und Skontobeträgen gelten nicht als Änderungen.

---

**M Mustervordrucke**

|      |   |       |
|------|---|-------|
| M 01 | Baubedarfsnachweisungen (BBN) .....   | 01/80 |
| M 03 | Ausgabenanmeldung-Bau 1 (AABau 1).....  | 01/80 |
| M 04 | Ausgabenanmeldung-Bau 2 (AABau 2).....  | 01/80 |
| M 12 | Kostenschätzung .....   | 01/80 |
| M 20 | Kostenberechnung/Nachtrag/Ausführliche Kostenberechnung .....                             | 01/80 |
| M 21 | Erläuterungsbericht .....   | 01/80 |
| M 22 | Finanzierungs- und Zeitplan .....   | 01/80 |
| M 23 | Baunutzungskosten .....   | 01/80 |
| M 24 | Nachtrag (Vereinfachter Nachweis) .....   | 01/80 |
| M 25 | Planungs- und Kostendaten .....   | 01/80 |
| M 30 | Kostenvergleich .....   | 01/80 |
| M 42 | Haushaltsüberwachungsliste-Bau (HÜL-Bau) .....  | 01/80 |
| M 43 | Auszahlungsanordnung (Original weiß, Durchschrift hellgelb) .....                         | 10/91 |
| M 44 | Beiblatt zur Auszahlungsanordnung .....   | 10/91 |
| M 45 | Annahmeanordnung (Original hellrot, Durchschrift hellgelb) .....                          | 01/80 |
| M 46 | Änderungsanordnung für eine Umbuchung (Original hellgrün,<br>Durchschrift hellgelb) ..... | 09/87 |
| M 47 | Abschlagsauszahlungsbuch (Auftragsabwicklungsbuch) - Übersicht ..                         | 01/80 |
| M 50 | Übergabeverhandlung.....  | 01/80 |
| M 60 | Baurechnungen .....   | 09/87 |

# Auszahlungsanordnung\* M 43.1

RLBau NW

Gutschrift

Kreditinstitut

10/91

|   |                 |
|---|-----------------|
| Empfänger: Name, Vorname / Firma  |                 |
| Konto-Nr.d. Empfängers  | Bankleitzahl    |
| bei ( Kreditinstitut )  |                 |
| Am Anfang des Verwendungszweckfeldes ist die Buchungsstelle einzutragen                       | Betrag : DM, Pf |
| Verwendungszweck - z.B. Kunden-Referenznummer - (nur für Empfänger max.2 Zeilen \$27 Stellen) |                 |
| noch Verwendungszweck   |                 |
| Auftraggeber  |                 |
| Konto-Nr. des Auftraggebers   |                 |

\* Veröffentlicht mit RdErl.d.Ministeriums für Bauen und Wohnen v.27.8.1991 (MBl.NW.S.1424) - siehe M 43.4

# Auszahlungsanordnung\* M 43.2

|   |  |   |  |
|---|--|---|--|
| <b>RLBau NW</b>   | Gutschrift   | Kreditinstitut  | 10/91  |
| Nur von der Kasse auszufüllen   | Empfangsberechtigter   |   |  |
| ONRB  | Konto-Nr. d. Empfangsberechtigten  | Bankleitzahl  |  |
| MLNR  | bei (Kreditinstitut)   |   |  |
| Buchungstag   | Betrag : DM, Pf  |   |  |
| Auszahlungsanordnungs-Nr.   | Buchungsstelle/Verwendungszweck  |   |  |
| Haushaltsjahr   | Auftraggeber   |   |  |
| 19....  | Konto-Nr. des Auftraggebers  |   |  |
| <b>HÜL - Bau</b>  |  |   |  |
| Nr. _____   |  |   |  |
| lfd. Nr. _____  |  |   |  |
| Namenszeichen   | <input type="checkbox"/> Abschlagsauszahlung<br><input type="checkbox"/> Schlußzahlung | Zur Auszahlung angeordneter Betrag  | DM, Pf   |
| DM-Betrag in Buchstaben   |  |   | DM, Pf wie oben                                      |
| Zahlungsgrund - falls der obenstehende Verwendungszweck nicht ausreicht - und/oder Vermerke |  | Von dem angeordneten Betrag wurde einbehalten und hinterlegt (Sicherheitsleistung - § 17 VOB/B) |  |
|   |  | Betrag  | DM, Pf   |
|   |  | Von dem angeordneten Betrag wurden gem. Pfändungs-/ Abtretungsverfügung vom _____ überwiesen    |  |
|   |  | Betrag  | DM, Pf   |
|   |  | Der an den Empfangsberechtigten zu überweisende Betrag  |  |
|   |  | Betrag  | DM, Pf   |
| Der angeordnete Betrag ist wie angegeben zu buchen und zu zahlen                            |  |   |  |
| Sachlich <sup>1)</sup> und <sup>1)</sup> rechnerisch richtig                                |  | Anordnende Stelle   |  |
| Unterschrift(en)  |  | Ort/Datum   |  |
|   |  | Sachlich richtig <sup>1)</sup> Im Auftrag (Anordnungsbefugter)                                  |  |
| An die  | Nur von der Kasse auszufüllen  |   |  |
|   | Betrag/Verrechnungsscheck erhalten (Ort/Datum)   | Ausgezahlt im Girowege durch Verrechnungsscheck-Nr. _____                                       | <input type="checkbox"/><br><input type="checkbox"/> |
|   | (Unterschrift)   | (Ort, Datum)  |  |
| Eingangsstempel der Kasse   | Dauervollmacht/Vollmacht liegt bei. Empfänger persönlich bekannt :                     |   |  |
|   | Personalausweis-Nr.  | (Unterschrift des Kassenbeamten)  |  |

\* Veröffentlicht mit RdErl.d.Ministeriums für Bauen und Wohnen v.27.8.1991 (MBI.NW.S.1424) - siehe M 43.4

1) gegebenenfalls steichen

# Auszahlungsanordnung\* M 43.3

|   |  |   |                 |
|---|--|---|-----------------|
| RLBau NW  | Gutschrift   | Kreditinstitut  | 10/91           |
| Nur von der Kasse auszufüllen   | Empfangsberechtigter   |   |                 |
| ONRB  | Konto-Nr. d. Empfangsberechtigten                                  | Bankleitzahl  |                 |
| MLNR  | bei (Kreditinstitut)   |   |                 |
| Buchungstag   |  |   | Betrag : DM, Pf |
| Auszahlungsanordnungs-Nr.   | Buchungsstelle/Verwendungszweck                                    |   |                 |
| Haushaltsjahr   | Auftraggeber   |   |                 |
| 19....  | Konto-Nr. des Auftraggebers  |   |                 |
| <b>HÜL - Bau</b>  |  |   |                 |
| Nr. _____   |  |   |                 |
| lfd. Nr. _____  |  |   |                 |
| Namenszeichen   | <input type="checkbox"/> Abschlagsauszahlung                       | Zur Auszahlung angeordneter Betrag  |                 |
|   | <input type="checkbox"/> Schlußzahlung                             | Betrag _____ DM, Pf   |                 |
| DM-Betrag in Buchstaben _____ DM, Pf wie oben   |  |   |                 |
| Zahlungsgrund - falls der obenstehende Verwendungszweck nicht ausreicht - und/oder Vermerke |  |   |                 |
|   |  | Von dem angeordneten Betrag wurde einbehalten und hinterlegt (Sicherheitsleistung - § 17 VOB/B) |                 |
|   |  | Betrag _____  | DM, Pf          |
|   |  | Von dem angeordneten Betrag wurden gem. Pfändungs-/ Abtretungsverfügung vom _____ überwiesen    |                 |
|   |  | Betrag _____  | DM, Pf          |
|   |  | Der an den Empfangsberechtigten zu überweisende Betrag _____                                    |                 |
|   |  | Betrag _____  | DM, Pf          |
| Der angeordnete Betrag ist wie angegeben zu buchen und zu zahlen                            |  |   |                 |
| Sachlich <sup>1)</sup> und <sup>1)</sup> rechnerisch richtig                                |  | Anordnende Stelle   |                 |
| Unterschrift(en)  |  | Ort/Datum   |                 |
|   |  | Sachlich richtig <sup>1)</sup> Im Auftrag (Anordnungsbefugter)                                  |                 |
| An die  | Nur von der Kasse auszufüllen                                      |   |                 |
|   | Betrag/Verrechnungsscheck erhalten (Ort/Datum)                     | Ausgezahlt im Girowege durch Verrechnungsscheck-Nr. _____                                       |                 |
| Eingangsstempel der Kasse   | (Unterschrift)   | (Ort, Datum)  |                 |
|   | Dauervollmacht/Vollmacht liegt bei. Empfänger persönlich bekannt : |   |                 |
|   | Personalausweis-Nr.  | (Unterschrift des Kassenbeamten)  |                 |

Durchschrift als Anordnung ungültig

\* Veröffentlicht mit RdErl. d. Ministeriums für Bauen und Wohnen v. 27.8.1991 (MBI.NW.S.1424) - siehe M 43.4

1) gegebenenfalls steichen

# Auszahlungsanordnung M 43.4

RLBau NW

Einführungserlaß  
10/91

## 236 RdErl. d. Ministeriums für Bauen und Wohnen v.27.8.1991 - III B 3 - B 1000 - 65 - 69 / 43, 44

Die mit RdErl. d. Finanzministers vom 16.5.1980 (SMBl .NW.236) eingeführten RLBau NW, zuletzt geändert mit RdErl. d. Ministeriums für Bauen und Wohnen v. 4.3.1991 - III B 3 - B 1000 - 65 - 68 / 9 (MBl. NW. 1991 S. 461 - SMBl. NW. 236) wird wie folgt geändert und ergänzt.

**Anlage 1** In Abschnitt M erhalten die Mustervordrucke M 43.1 bis M 43.3 die aus der Anlage 1 ersichtliche Fassung.

**Anlage 2** Das Muster M 44 wird neu eingeführt und erhält die aus der Anlage 2 ersichtliche Fassung.

Die Ziff. 1.2 des gem. RdErl. d. Finanzministers - B 1000-1-II D 2 - u. d. Ministers für Landes- und Stadtentwicklung - VI A 5 - B 1000-65 v. 22.6.1984 (MBl. NW. 1984 S.847 - SMBl.NW. 236) wird hiermit aufgehoben. Die Änderung des Musters M 43 - **Auszahlungsanordnung** - wird erforderlich, da infolge der fortschreitenden Automation im Kreditgewerbe die im bargeldlosen Zahlungsverkehr zu verwendenden Gutschriftsträger (Überweisungsträger) neugestaltet worden sind.

Die Gutschriftsträger, die von Landeskassen bei Kreditinstituten eingereicht werden, müssen künftig im Original erstellt werden, weil die darauf enthaltenen Informationen mittels Belegleser im elektronischen Zahlungs- und Überweisungsverkehr (EZÜ) erfaßt werden. Deshalb muß künftig der Gutschriftsträger Blatt 1 und die Auszahlungsanordnung Blatt 2 und 3 sein, so daß beim Ausfüllen u. a. die Bezeichnung des Empfangsberechtigten und die ziffernmäßige Angabe des Betrages durchgeschrieben werden.

Für die Auszahlungsanordnungen, die in der vorgenannten Verfahrensweise erstellt werden, hat der Finanzminister im Einvernehmen mit dem Landesrechnungshof eine entsprechende Ausnahme von Nummer 2.3 VV zu §70 LHO zugelassen.

Im Muster M 44 - Beiblatt zur Auszahlungsanordnung - sind alle ergänzenden Angaben, die zur Auszahlung eines Betrages erforderlich sind, jedoch nicht Bestandteil einer Auszahlungsanordnung sein müssen, enthalten.

Auf der Rückseite sind neben weiteren Abschlagsauszahlungen Erläuterungen zu leistungsbezogenen Absetzungen aufgeführt.

Dieser Erlaß ergeht im Einvernehmen mit dem Finanzministerium.

# Beiblatt\* zur Auszahlungsanordnung Nr. \_\_\_\_\_

# M 44.1

RLBau NW

10/91

|  |       |              |                                |        |  |                   |              |                         |  |
|--|-------|--------------|--------------------------------|--------|--|-------------------|--------------|-------------------------|--|
| Bauausgabebuch/Kostenzusammenstellung  |       |              |                                | Nr.    |  | Seite             |              | Beleg-Nr.               |  |
| Bauamt   |       |              |                                |        |  |                   |              |                         |  |
| Baumaßnahme  |       |              |                                |        |  | Baumaßnahmenummer |              |                         |  |
|  |       |              |                                |        |  | BMNR              |              | 0 1 5                   |  |
| Abschlags-/Schlußrechnung vom  |       |              |                                |        |  | über              |              | DM                      |  |
| Auftragnehmer  |       |              |                                |        |  |                   |              |                         |  |
| Zusammenstellung der Aufträge  |       |              |                                |        | Abrechnung der Abschlagsauszahlungen (weitere auf Rückseite) |                   |              |                         |  |
|  | Datum | Auftrags-Nr. | Auftragssumme (DM) incl. MWSt. | AZ Nr. | Beleg Nr.  | Datum             | MWSt. Anteil | Betrag (DM) incl. MWSt. |  |
| Auftrag  |       |              |                                | 1      |  |                   |              |                         |  |
| Nachauftrag  |       |              |                                | 2      |  |                   |              |                         |  |
| Nachauftrag  |       |              |                                | 3      |  |                   |              |                         |  |
| Nachauftrag  |       |              |                                | 4      |  |                   |              |                         |  |
| Nachauftrag  |       |              |                                | 5      |  |                   |              |                         |  |
| Nachauftrag  |       |              |                                | 6      |  |                   |              |                         |  |
| Nachauftrag  |       |              |                                | 7      |  |                   |              |                         |  |
| Nachauftrag  |       |              |                                | 8      |  |                   |              |                         |  |
| Nachauftrag  |       |              |                                | 9      |  |                   |              |                         |  |
| Nachauftrag  |       |              |                                | 10     |  |                   |              |                         |  |
| Gesamtsumme der Aufträge   |       |              |                                | Summe  |  |                   |              |                         |  |
| Leistungen (netto) unter Berücksichtigung von Preisnachlässen und leistungsbezogenen Absetzungen *                   |       |              |                                |        |  |                   | DM, Pf       |                         |  |
| Zuzüglich Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) ..... %  |       |              |                                |        |  |                   | DM, Pf       |                         |  |
| Zwischensumme  |       |              |                                |        |  |                   | DM, Pf       |                         |  |
| Abzüglich Skonto ..... %   |       |              |                                |        |  |                   | DM, Pf       |                         |  |
| Rechnungsbetrag (mit/ohne Skontoabzug)   |       |              |                                |        |  |                   | DM, Pf       |                         |  |
| Abzüglich bereits geleisteter Abschlagsauszahlungen einschließlich MWSt.   |       |              |                                |        |  |                   | DM, Pf       |                         |  |
| Sachlich und rechnerisch richtig festgestellter und zur Auszahlung angeordneter Betrag                               |       |              |                                |        |  |                   |              | DM, Pf                  |  |
| Sicherheitsleistung .....% von .....DM = ..... DM<br>Bürgschaft liegt vor / Einbehalt auf Sperrkonto zu buchen       |       |              |                                |        |  |                   |              | DM, Pf                  |  |
| Von dem angeordneten Betrag werden gem. Pfändungs-/Abtretungsverfügung vom .....<br>Az. .... an ..... überwiesen     |       |              |                                |        |  |                   |              | DM, Pf                  |  |
| An den Empfangsberechtigten zu überweisender Betrag  |       |              |                                |        |  |                   |              | DM, Pf                  |  |
| Der Empfangsberechtigte ist über die Schlußzahlung vom ..... mit Schreiben vom .....<br>Az. .... unterrichtet worden |       |              |                                |        |  |                   |              |                         |  |

\* Veröffentlicht mit RdErl.d.Ministeriums für Bauen und Wohnen v.27.8.1991 (MBl.NW.S.1424) - siehe M 44.3  
• s. Rückseite

# Beiblatt\* zur Auszahlungsanordnung Nr. \_\_\_\_\_

(Rückseite)

# M 44.2

RLBau NW

10/91

### Weitere Abschlagsauszahlungen

| AZ<br>Nr | Beleg<br>Nr. | Datum | MWSt.<br>Anteil | Betrag<br>(DM) incl. MWSt. |
|----------|--------------|-------|-----------------|----------------------------|
| 11       |              |       |                 |                            |
| 12       |              |       |                 |                            |
| 13       |              |       |                 |                            |
| 14       |              |       |                 |                            |
| 15       |              |       |                 |                            |
| 16       |              |       |                 |                            |
| 17       |              |       |                 |                            |
| 18       |              |       |                 |                            |
| 19       |              |       |                 |                            |
| 20       |              |       |                 |                            |
| 21       |              |       |                 |                            |
| 22       |              |       |                 |                            |
| 23       |              |       |                 |                            |
| 24       |              |       |                 |                            |
| 25       |              |       |                 |                            |
| 26       |              |       |                 |                            |
| 27       |              |       |                 |                            |
| 28       |              |       |                 |                            |
| 29       |              |       |                 |                            |
| 30       |              |       |                 |                            |
| Summe    |              |       |                 |                            |

### Absetzungen:

- Leistungsminderungen bei noch nicht erbrachten Leistungsanteilen
- Differenzbetrag  
geprüfter Leistungsstand größer als Abschlagsrechnung (Nettoforderung des AN);
- Sicherheitsbetrag (netto), falls bei vereinbarter Sicherheitsleistung der Betrag erst mit der Schlußrechnung auf Sperrkonto gebucht wird;
- Sicherheitsbetrag (netto), den der AN für eine Abschlagsauszahlung anbietet und nur soweit in Anspruch zu nehmen ist, wie Kürzungen von Leistungen nicht größer sind;
- sonstige Absetzungen, die nicht wie Skonto, zahlungsbezogen sind.

**Beiblatt** zur Auszahlungsanordnung**M 44.3**

RLBau NW

Einführungserlaß  
10/91**236 RdErl. d. Ministeriums für Bauen und Wohnen v.27.8.1991  
- III B 3 - B 1000 - 65 - 69 / 43, 44**

Die mit RdErl. d. Finanzministers vom 16.5.1980 (SMBl. NW.236) eingeführten RLBau NW, zuletzt geändert mit RdErl. d. Ministeriums für Bauen und Wohnen v. 4.3.1991 - III B 3 - B 1000 - 65 - 68 / 9 (MBl. NW. 1991 S. 461 - SMBl. NW. 236) wird wie folgt geändert und ergänzt.

**Anlage 1** In Abschnitt M erhalten die Mustervordrucke **M 43.1 bis M 43.3** die aus der Anlage 1 ersichtliche Fassung.

**Anlage 2** Das Muster **M 44** wird neu eingeführt und erhält die aus der Anlage 2 ersichtliche Fassung.

Die Ziff. 1.2 des gem. RdErl. d. Finanzministers - B 1000-1-II D 2 - u. d. Ministers für Landes- und Stadtentwicklung - VI A 5 - B 1000-65 v. 22.6.1984 (MBl. NW. 1984 S.847 - SMBl. NW. 236) wird hiermit aufgehoben. Die Änderung des Musters **M 43 - Auszahlungsanordnung** - wird erforderlich, da infolge der fortschreitenden Automation im Kreditgewerbe die im bargeldlosen Zahlungsverkehr zu verwendenden Gutschriftsträger (Überweisungsträger) neugestaltet worden sind.

Die Gutschriftsträger, die von Landeskassen bei Kreditinstituten eingereicht werden, müssen künftig im Original erstellt werden, weil die darauf enthaltenen Informationen mittels Belegleser im elektronischen Zahlungs- und Überweisungsverkehr (EZÜ) erfaßt werden. Deshalb muß künftig der Gutschriftsträger Blatt 1 und die Auszahlungsanordnung Blatt 2 und 3 sein, so daß beim Ausfüllen u. a. die Bezeichnung des Empfangsberechtigten und die ziffernmäßige Angabe des Betrages durchgeschrieben werden.

Für die Auszahlungsanordnungen, die in der vorgenannten Verfahrensweise erstellt werden, hat der Finanzminister im Einvernehmen mit dem Landesrechnungshof eine entsprechende Ausnahme von Nummer 2.3 VV zu §70 LHO zugelassen.

Im Muster **M 44 - Beiblatt zur Auszahlungsanordnung** - sind alle ergänzenden Angaben, die zur Auszahlung eines Betrages erforderlich sind, jedoch nicht Bestandteil einer Auszahlungsanordnung sein müssen, enthalten.

Auf der Rückseite sind neben weiteren Abschlagsauszahlungen Erläuterungen zu leistungsbezogenen Absetzungen aufgeführt.

Dieser Erlaß ergeht im Einvernehmen mit dem Finanzministerium.

**N Anhang**

|      |   |       |
|------|---|-------|
| N 01 | Baubezogene Bedarfsplanung .....  | 09/87 |
| N 03 | Kostengliederung DIN 276 und Haushaltssystematik .....  | 09/87 |
| N 12 | Bestandsunterlagen der Technischen Ausrüstung .....   | 10/91 |
| N 32 | Grundsätze und Richtlinien für Wettbewerbe auf den Gebieten der<br>Raumplanung, des Städtebaues und des Bauwesens (GRW 1977)..... | 01/80 |
| N 34 | Bauschilder .....   | 01/80 |
| N 40 | Allgemeine Vertragsbestimmungen - AVBBau NW - .....   | 09/87 |
| N 41 | Stundensätze für Architekten- und Ingenieurleistungen.....  | 10/91 |
| N 42 | Vertragsmuster - Objektplanung Gebäude <sup>1)</sup> - (nicht abgedruckt)   |       |
| N 43 | Vertragsmuster - Tragwerksplanung - und - Prüfung der Tragwerks-<br>planung - .....   | 09/87 |
| N 44 | Vertragsmuster - Objektplanung Freianlagen <sup>2)</sup> - (nicht abgedruckt)   |       |
| N 45 | Vertragsmuster - Technische Ausrüstung .....  | 09/87 |
| N 46 | Vertragsmuster - Objektplanung Ingenieurbauwerke und<br>Verkehrsanlagen.....  | 09/87 |

---

1) siehe RdErl. d. Finanzministers v. 4. 8. 1978 (SMBl.NW. 236)

2) siehe RdErl. d. Finanzministers v. 24. 7. 1978 (SMBl.NW. 236)

---

## **N 12 Bestandsunterlagen der Technischen Ausrüstung**

Das Bauamt legt den Umfang der Bestandsunterlagen nach technischem Erfordernis fest. Die Unterlagen müssen dem endgültigen Ausführungsstand entsprechen. Die Bezeichnungen von Geräten, technischen Anlagen und Anlagenteilen müssen in den Plänen und Beschreibungen aller Gewerke gleichlautend sein.

In den Zeichnungen sind die Sinnbilder nach DIN, VDI, DVGW, VDE und der Fernmeldebauordnung zu verwenden. Die Anlagen, wesentliche Anlagenteile sowie Steuer- und Regelfunktionen sind zusätzlich durch Klartextbenennungen zu bezeichnen.

### **1 Starkstromanlagen**

#### **1.1 Lageplan**

In einem Lageplan nach F Nr. 7.1 sind darzustellen Lage, Art und Abmessungen von Kabelkanälen, Kabeln und Außenbeleuchtungsanlagen.

#### **1.2 Schaltungsunterlagen gemäß DIN 40 719**

#### **1.3 Herstellervorschriften**

- Betriebs- und Instandhaltungsanleitungen;
- Ersatzteilempfehlung der Hersteller einzelner technischer Betriebsmittel;
- Kundendienstverzeichnisse.

#### **1.4 Anlagenbeschreibungen**

soweit zum Verständnis der Funktion erforderlich.

#### **1.5 Abnahmeunterlagen**

- Prüfzeugnisse von anerkannten Prüfanstalten;
  - Bescheinigungen beauftragter Abnahmestellen;
  - Werksatteste;
  - Meßprotokolle und Unternehmerbescheinigungen der Anlagenhersteller;
  - Übersichten über wiederkehrende Prüfungen (siehe auch K 26).
-

**2      Blitzschutzanlagen****2.1    Anlagenbeschreibung gemäß DIN 48 830****2.2    Prüfbericht gemäß DIN 48 831****3      Fernmeldeanlagen****3.1    Lageplan**

In einem Lageplan nach F Nr. 7.1 sind darzustellen die Lage und Länge der Fernmeldekabel und Kabelkanäle mit Angabe der Kabelnummer, des Kabeltyps, der Paarigkeit und des Adern-durchmessers.

**3.2    Kabelnetzplan**

Schematische Darstellung des Fernmeldekabelnetzes außerhalb der Gebäude gemäß Fernmeldebauordnung Teil 1 oder Teil 19.

**3.3    Grundrißpläne**

In den Bauplänen nach F Nr. 7.3 sind einzutragen die Fernmeldeanlagen einschließlich der Kabeltrassen mit Angabe der Kabelnummer und der Paarigkeit.

**3.4    Steigeleitungspläne**

Schematische Darstellungen der Fernmeldenetze innerhalb der Gebäude mit Angabe der Geschosse, der Verteiler, der Kabelnummer, des Kabeltyps, der Paarigkeit und der Länge.

**3.5    Verteilerbelegungspläne**

Angaben über die Belegung der Fernmeldeverteiler.

**3.6    Stromlaufpläne**

Darstellungen der Gesamtschaltung der Fernmeldeanlagen mit Stromlaufbeschreibung.

**3.7    Blockschaltpläne**

Schematische Übersichten der wesentlichen Baugruppen und der Verbindungswege.

**3.8    Herstellervorschriften**

- Betriebs- und Instandhaltungsanleitungen gemäß DIN 8418;
  - Ersatzteillisten;
-

- ggfs. Softwareunterlagen.

### **3.9 Genehmigungsunterlagen**

- Abdruck des Genehmigungsschreibens der zuständigen Stellen, (z.B. Deutsche Bundespost TELEKOM, Gewerbeaufsichtsamt, untere Bauaufsichtsbehörde, Feuerwehr, Brandschutzingenieur);
- Prüfzeugnisse von anerkannten Prüfanstalten;
- Abdruck der System-Anerkennungs-Urkunde des Verbandes der Sachversicherer, Köln.

## **4 Gebäudeleittechnik**

### **4.1 Schaltungsunterlagen gemäß DIN 40 719**

### **4.2 Anlagenbeschreibungen, Schemazeichnungen**

### **4.3 Herstellervorschriften**

- Betriebs- und Instandhaltungsanleitungen;
- Ersatzteilempfehlungen der Hersteller der technischen Betriebsmittel;
- Kundendienstverzeichnisse.

### **4.4 Softwareunterlagen**

- Werksprotokolle;
- Programmdokumentation;
- Adressenkatalog;
- Parameterlisten;
- Funktionsbeschreibungen;
- Schnittstellenlisten (Informationslisten);
- Konfigurationsschema;
- Belegung der Ein/Ausgaben.

## **5 Förderanlagen**

### **5.1 Schaltungsunterlagen gemäß DIN 40 719**

### **5.2 Anlagenbeschreibungen**

soweit zum Verständnis erforderlich.

---

**RLBau NW**

---

**5.3 Herstellervorschriften**

- Betriebs- und Instandhaltungsanleitungen gemäß DIN 8418;
- Ersatzteilempfehlungen der Hersteller der technischen Betriebsmittel;
- Kundendienstverzeichnisse.

**5.4 Genehmigungsunterlagen**

- Prüfzeugnisse von anerkannten Prüfanstalten;
- Bescheinigungen beauftragter Abnahmestellen;
- Werksatteste;
- Meßprotokolle und Unternehmerbescheinigungen von Anlagenherstellern;
- Übersichten über wiederkehrende Prüfungen (siehe auch K 26);
- Prüfbücher.

**6 Abwasser-, Wasser- und Gasanlagen, Wärmeversorgungsanlagen, Raumluft - technische Anlagen, Medienversorgungsanlagen****6.1 Lageplan**

In einem Lageplan nach F Nr. 7.1 sind insbesondere darzustellen:

- Lage, Art und Abmessungen der Leitungen, Kanäle und Schächte;
- bei Abwasseranlagen zusätzlich:  
z.B. Werkstoffe, Gefälle und Gefällerichtungen, Höhenkoordinaten der Schachtsohlen, Benzin-, Öl- und Fettabseider, Wassereinläufe, Drainagen, wesentliche Festpunkte,
- bei Gas- und Wasseranlagen zusätzlich:  
z.B. Werkstoffe, Festpunkte, Absperreinrichtungen, Unter- und Überflurhydranten,
- bei Wärmeversorgungsanlagen zusätzlich:  
z.B. Übergabestationen, Ausdehnungsbauwerke, Festpunkte, Absperreinrichtungen,
- bei Raumlufttechnischen Anlagen zusätzlich:  
z.B. Außenluftansaugung, Fortluftausblas-, Kälteversorgungsanlagen.

**6.2 Installationspläne**

In den Bauplänen nach F Nr.7.3 sind einzutragen insbesondere:

- Geräte mit Kennzeichnung;
  - Verbrauchseinrichtungen (z.B. Heizkörper, Luftdurchlässe) mit Kennzeichnung;
  - Leitungen und Kanäle einschließlich Einbauten (z.B. Amaturen, Feuerschutzklappen) mit Maßangaben;
  - Montageöffnungen und Transportwege mit Maßangaben;
-

- gegebenenfalls maßstäbliche Anordnung der Anlagenteile in den Technikzentralen.

### **6.3 Anlagenschema**

Schematische Darstellungen der einzelnen technischen Anlagen. Bei mehreren Anlagen sind die Anlagen und ihre Verknüpfungen in einem Übersichtsschema darzustellen.

### **6.4 Elektropäne**

- Elektrischer Übersichtsschaltplan gemäß DIN 40 719 Teil 1;
- Anschlußplan gemäß DIN 40 719 Teil 9;
- Stromlaufplan und gegebenenfalls Funktionsplan der Steuerung gemäß DIN 40 719 Teil 6;
- DDC-Anlagen: siehe Gebäudeleittechnik.

### **6.5 Herstellervorschriften**

Die Herstellervorschriften umfassen insbesondere:

- Betriebs- und Instandhaltungsanleitungen gemäß DIN 8418;
- Ersatzteillisten;
- Zusammenstellungen wesentlicher technischer Betriebsmittel und Hilfsstoffe;
- Kundendienstverzeichnisse.

### **6.6 Anlagenbeschreibungen**

Die Anlagenbeschreibungen umfassen insbesondere:

- Beschreibungen der wesentlichen technischen Anlagen und/oder Anlagenteile einschließlich ihrer Funktion;
- Bestandslisten mit den wesentlichen technischen Daten der technischen Anlagen und der wichtigsten Anlagenteile.

### **6.7 Abnahmeunterlagen**

Dazu gehören insbesondere:

- Bescheinigungen beauftragter Abnahmestellen;
  - Prüfzeugnisse, Werkstestate;
  - Unternehmerbescheinigungen, Meßprotokolle;
  - Übersichten über wiederkehrende Prüfungen (siehe auch K 26);
  - Prüfbücher.
-

## **N 41 Stundensätze für Architekten - und Ingenieurleistungen**

**236** Gem. RdErl. d. Ministers für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr - VIA 3 - B 1005 - 516 - u. d. Finanzministers - B 1005 - 5 - II D 2 v. 19. 5. 89<sup>1)</sup>

Für die Leistungen von Architekten und Ingenieuren bei der Durchführung von Baumaßnahmen des Landes im Bereich der Staatshochbau- und der Finanzbauverwaltung, die nach dem Zeitaufwand berechnet werden, können bei künftig abzuschließenden Verträgen die nachstehend aufgeführten Stundensätze vereinbart werden:

- a) Freiberuflich Tätige und Partner  
In der Regel..... 85,-DM  
(Rahmensatz 65,- bis 140,-DM)
- b) Mitarbeiter für technische oder wirtschaftliche Aufgaben (ausgenommen c),  
z.B. Diplomingenieure, Ingenieure (grad.), Bautechniker  
In der Regel..... 70,-DM  
(Rahmensatz 55,- bis 100,-DM)
- c) Technische Zeichner, sonstige Mitarbeiter, die einfache technische oder wirtschaftliche Aufgaben erfüllen  
In der Regel..... 55,-DM  
(Rahmensatz 55,- bis 100,-DM)

In diesen Stundensätzen ist die Umsatzsteuer nicht enthalten.

Für Leistungen, mit denen Architekten oder Ingenieure bereits beauftragt sind, sind weiterhin die vereinbarten Stundensätze zu vergüten.

Der Gem. RdErl. d. Ministers für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr u. d. Finanzministers v. 2. 6. 1986 (SMBl.NW. 236) wird aufgehoben.

1) MBl.NW. 1989 S 794

## II.

## Hinweise

**Inhalt des Gemeinsamen Amtsblattes des Kultusministeriums  
und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen**

Nr. 11 v. 15. 11. 1991

**Amtlicher Teil**

|  |     |   |     |
|--|-----|---|-----|
| Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Sportstättenbaus; Änderung. RdErl. d. Kultusministeriums v. 8. 8. 1991 .....  | 242 | Förderung des internationalen und innerdeutschen Schülertausches im Jahre 1992 .....  | 248 |
| Ausbildungsbeihilfen für Schülerinnen und Schüler der Fachschulen für Altenpflege und des Kollegs Schulbildungsgangs Altenpflege. RdErl. d. Kultusministeriums v. 26. 9. 1991 .....                        | 242 | LINGUA-Programm der Europäischen Gemeinschaft für berufliche Teilzeitschulen .....  | 249 |
| Termine für die Durchführung der Abiturprüfung 1993 an Gymnasien, Gesamtschulen, höheren Berufsfachschulen mit gymnasialer Oberstufe und Kollegschulen. RdErl. d. Kultusministeriums v. 15. 10. 1991 ..... | 243 | Wettbewerb „Der Frankreich-Preis“ 1991/92 für berufliche Schulen .....  | 249 |
| Lehrereinstellung zum 31. 8. 1992. RdErl. d. Kultusministeriums v. 14. 10. 1991 .....  | 243 | Wettbewerbe 1991/92 des Börsenvereins des Deutschen Buchhandels .....   | 249 |
|  |     | Inhaltsverzeichnis des Gemeinsamen Amtsblattes – Teil II-Ministerium für Wissenschaft und Forschung – vom 15. November 1991 ..                      | 249 |
|  |     | Inhaltsverzeichnis des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen für die Ausgaben vom 26. Juli bis 28. August 1991 .....                  | 250 |
|  |     | Inhaltsverzeichnis des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen für die Ausgaben vom 19. August bis 20. September 1991 ..... | 251 |
| <b>Nichtamtlicher Teil</b>   |     | <b>Anzeigen</b>   |     |
| Stellenausschreibungen im Geschäftsbereich des Kultusministeriums .....  | 244 | Kostenpflichtige Stellen- und Werbeanzeigen .....   | 253 |
| Lehrereinstellung zum 31. 8. 1992; Einstellungsrelevante Fächerkombinationen, Fachrichtungen und Schulformen .....   | 247 |   |     |

**Teil I – Kultusministerium**

**Teil II – Ministerium für Wissenschaft und Forschung**

**Amtlicher Teil**

|  |     |   |     |
|--|-----|---|-----|
| Satzung des Landesinstituts für Arabische, Chinesische und Japanische Sprache Nordrhein-Westfalen. Bek. d. Ministeriums für Wissenschaft und Forschung v. 26. 9. 1991 .....  | 322 | Zweite Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Mathematik an der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen (RWTH) vom 26. September 1991 ..... | 330 |
| Einführung eines Zusatzstudiengangs Wirtschaftswissenschaftliche Zusatzstudien für RGW-Ökonomen an der Fernuniversität – Gesamthochschule – in Hagen. Bek. d. Ministeriums für Wissenschaft und Forschung v. 7. 12. 1990 ..... | 323 | Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Physik an der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen (RWTH) vom 26. September 1991 .....            | 331 |
| Satzung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung zum Nachweis deutscher Sprachkenntnisse (PNDS) für ausländische Studienbewerber an der Fernuniversität – Gesamthochschule – in Hagen vom 19. September 1991 .....             | 323 | Promotionsordnung für den Fachbereich 2: Erziehungswissenschaft–Psychologie–Sport der Universität – Gesamthochschule – Duisburg vom 27. August 1991 .....                             | 331 |
| Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Geologie/Paläontologie an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 25. September 1991 .....  | 323 | Satzung zur Änderung der Promotionsordnung für den Fachbereich Mathematik der Universität – Gesamthochschule – Duisburg vom 27. August 1991 .....                                     | 335 |
| Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Informatik an der Universität Dortmund vom 3. September 1991 .....  | 324 | <b>Nichtamtlicher Teil</b>  |     |
| Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Wirtschaftswissenschaften an der Universität Dortmund vom 18. September 1991 .....   | 324 | Inhaltsverzeichnis des Gemeinsamen Amtsblattes – Teil I-Kultusministerium – vom 15. November 1991 .....   | 336 |
| Zweite Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Wirtschaftsinformatik an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 30. September 1991 .....   | 330 | Inhaltsverzeichnis des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen für die Ausgaben vom 16. August bis 25. September 1991 .....   | 336 |
| Zweite Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für den integrierten Studiengang Psychologie an der Bergischen Universität – Gesamthochschule Wuppertal vom 23. September 1991 .....                                     | 330 | Inhaltsverzeichnis des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen für die Ausgaben vom 15. August bis 23. September 1991 .....                                   | 339 |

**Einzelpreis dieser Nummer 39,60 DM**

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten, Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

**Abonnementsbestellungen:** Grafenberger Allee 100, Tel. (02 11) 96 82/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 81,40 DM (Kalenderhalbjahr), Jahresbezug 162,80 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

**In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**

**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 100, Tel. (02 11) 96 82/241, 4000 Düsseldorf 1

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1  
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1  
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569